Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 23. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und Staatsminister v. Blittersdorff;

odann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Hoffmann, Knapp, Kuenzer, Mohr, Nägele, Weller und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat zeigt als Eingabe an:

eine Petition des Nicolaus Vögele in Heidelberg, die Auslieferung seines Vermögens betreffend.

Staatsminister Winter legt zwei Gesetzesentwürfe nebst Motiven vor:

1) in Betreff der Auflösung der Gemeinde Neubrunn im Amtsbezirke Buchen,

Beil. Nr. 1.

und

2) in Betreff der Auflösung der Gemeinde Wiesneck im Bezirke des Landamts Freiburg.

Beil. Nr. 2.

Beide Gesetzesentwürfe werden an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Commissionsberichts des Abg. Regenauer, über die Motion des Abg. Christ, die Gebäudebrandversicherung betreffend.

Die Commission hat am Schlusse ihres Berichts verschiedene Sätze in Antrag gebracht, die bei einer künftigen Revision der Gesetzgebung über das Brandversicherungswesen zu berücksichtigen seyn dürften.

Der erste geht dahin:

„daß die großherzogliche Brandversicherungsanstalt auch fernerhin wie seither als Staatsanstalt aufrecht zu erhalten sey.“

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung hiemit einverstanden.

Der zweite Satz geht dahin:

„daß ebenso, wie bis jetzt, die Verbindlichkeit zur Theilnahme — der Zwang — beizubehalten sey.“

v. Rotteck: Ich möchte wissen, was denn der Grund ist, aus welchem man die Bürger zwangsweise anhalten will, dieser wohlthätigen, zu ihrem eigenen Vortheil errichteten Anstalt beizutreten? Ich glaube zwar, daß man Denjenigen, der eine ihm dargebotene handgreifliche Wohlthat nicht annehmen wollte, für einen thörichten Menschen, der der Bevormundung bedürftig ist, erachten könnte, und daß es in der Regel eine wirkliche Geistesunmündigkeit verrathen würde, wenn man der fraglichen Anstalt nicht beiträte. Sollte aber dieser Fall vorkommen, so würde ein solcher Mensch auch andere Proben von sich geben, die eine Bevormundung räthlich machen. Man setze ihm dann einen Curator, der die Pflicht für ihn übernimmt.

Der Grund also, daß der Eine oder der Andere nicht beitreten möchte, kann nicht geltend gemacht werden.

Ein anderer Grund wäre, wenn, falls der Eine nicht in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Versicherungsanstalt eintrete, eine desto größere Gefahr für den Anderen entstände. Wenn dies der Fall wäre, müßte allerdings ein Zwang Statt finden. Es ist aber das Gegentheil der Fall; denn ich will mein Haus lieber zwischen zwei unversicherten, als zwischen zwei hochversicherten Häusern haben. Meine größere Sicherheit nämlich besteht darin, daß der Eigenthümer des unversicherten Hauses eine genauere und strengere Feuerpolizei in seinem Hause halten werde, um zu verhüten, daß ein Brand entstehe. Ueberall soll ein Zwang nur da angeordnet werden, wo ein evidenter und wichtiger Grund dafür vorliegt, den ich aber hier nicht anerkenne. Man sagt zwar, und es ist dies auch in dem sehr gründlichen und lehrreichen Commissions-Bericht auseinander gesetzt, daß der Credit darunter leiden würde, wenn Einzelnen gestattet wäre, der Anstalt nicht beizutreten, oder sich von derselben wieder zu trennen. Ich glaube aber, daß diese Gefahr nicht vorhanden ist, wenn nämlich das einfache und nahe liegende Mittel dagegen angewendet wird, daß Derjenige, der sein in der Brandkasse versichertes Haus zum Unterpfand gibt, nicht mehr aus der Gesellschaft treten darf, ohne den klaren Beweis vorzulegen, daß die Schuld getilgt sey, oder der Gläubiger in den Austritt eingewilligt habe, und dann daß, wenn Einer sein unversichertes Haus einem Andern zur Hypothek geben will, alsdann der Gläubiger das Recht haben solle, sich selbst das Haus versichern zu lassen. Eines oder das andere, oder beide Mittel sind hinreichend, und ich glaube nicht, daß man wegen einzelner Fälle einen dem Princip nach unstatthaften Zwang statuiren sollte. Man wird nicht sagen können, daß deshalb die Anstalt zu Grunde gehen, oder zu wenig Theilnehmer finden und nicht gedeihen könne. Denn wenn wir nicht hoffen können, so viele freiwillige Mitglieder zu finden, daß die Anstalt gedeckt wird, so muß der Fehler in der Anstalt selbst liegen. Wir wollen sie aber so einrichten, daß der Reiz zum Eintritt ein großer sey, und ich zweifle dann nicht, daß von 100 99 sich einschreiben werden, besonders wenn in Beziehung auf Gebäude der Eintritt in eine fremde Versicherungs-Anstalt ganz verboten, nicht aber nur geboten wird, sich höchstens mit der Hälfte des Werthes in eine fremde Anstalt aufnehmen zu lassen. Man könnte unserer Anstalt eine Art von Monopol geben, weil hier von einer wucherlichen Vertheurung nicht die Rede seyn kann. Da es eine Staatsanstalt und solche auf den Grund der gegenseitigen Versicherung gebaut ist, so könnte die Verleihung eines Monopols hier unbedenklich statuirt werden, und darum ist meine Meinung, daß man den Zwang nicht anwenden sollte.

Regenauer: Ich glaube doch, daß der Antrag der Commission, der auch der bestehenden Brandversicherungs-Ordnung entspricht, den Beifall der Kammer verdiene. Es läßt sich allerdings Manches dafür sagen, daß der Zwang aufgehoben werden möge, wie der Abg. v. Rotteck so eben bewiesen hat. Wenn man ihn aber in so weit bestehen läßt, wie der eben genannte Abgeordnete ihn bestehen lassen will, so ist er der That nach so ziemlich vorhanden. Zunächst soll nämlich rücksichtlich derjenigen Gebäude, die als Pfand-Object gegeben werden, ein Zwang bestehen, d. h. es soll dem Gläubiger vorbehalten bleiben, darauf zu dringen, daß das Haus in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werde, und wenn es aufgenommen ist, in derselben bleibe, bis nachgewiesen werden kann, daß die Schuld getilgt sey. Hiernach würde also nach meiner Meinung ein sehr großer oder der größte Theil der Häuser im Großherzogthum dem Zwang unterworfen, nur würde dem Credit allerdings einige Belästigung insofern zugefügt werden, als der Gläubiger jedenfalls in die Lage käme, zu fragen, ob das Haus in der Brandversicherung seye oder nicht, was blos dem Pfandgericht oder der Ortsbehörde eine weitere Mühe veranlaßte. Was den zweiten Punct betrifft, den der Hr. Abg. v. Rotteck herausgehoben, wonach die Anstalt ein Monopol haben, wonach also verfügt werden soll, es stehe zwar jedem Hausbesitzer, der sein Haus nicht als Pfandobject hingegeben hat, frei, ob er in eine Brandversicherungs-Anstalt treten wolle oder nicht, wenn er aber in eine solche eintreten wolle, so soll es die badische seyn; was — sage ich — diesen Vorschlag betrifft, so würden wir damit abermals einen Zwang, wie bisher, haben. Der Unterschied zwischen der künftigen Einrichtung, wie sie der Redner vor mir beabsichtigt, und der Einrichtung, wie sie jetzt besteht, oder wie sie die Commission aufrecht erhalten wissen will, ist demnach so unbedeutend, daß man ihn wahrlich kaum zu erkennen vermag. Darum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sollte man bei dem Zwange bleiben, wie er auch seit 28 Jahren in unserm Institute besteht.

v. Rotteck: Je geringer der Unterschied ist, der im Effect zwischen meinem Vorschlag und dem Vorschlag der Commission besteht, desto unbedenklicher wird auch mein Vorschlag angenommen werden können. In der Wirkung wird es beinahe auf dasselbe herauskommen, und es wird daher auch von den Uebelständen, die man fürchtet, wenn man keinen Zwang anwendet, keiner eintreten. Mein Vorschlag hat aber den Vortheil, daß er dem Recht gemäß ist, nämlich keinen ungerechten Zwang will. Diesen Vortheil schlage ich sehr hoch an, und wenn er nur auf 1000 Hauseigenthümer angewendet würde, so wäre es schon der Mühe werth. Dazu kommt noch, daß die Eigenthümer von ganz isolirt gelegenen und massiv gebauten Häusern sich veranlaßt finden könnten, nicht in die Anstalt zu treten, und diesen sollte auch freie Hand gelassen werden, es zu thun oder nicht. Es gibt aber noch einen andern Grund, der dazu führt; wenn man nämlich Jemand zwingt, in die Anstalt zu treten, so gehen verschiedene andere Rechtsfolgen aus diesem Zwang hervor. Man kann Demjenigen, der unter diesen Verhältnissen Mitglied ist, Verschiedenes nicht zumuthen, was man ihm zumuthen kann, wenn er freiwillig beitritt. In dem Maaß also, in dem sich mein Vorschlag der Wirkung nach demjenigen annähert, was unter der Herrschaft des Zwangs Statt findet, und wegen dessen der Zwang eingeführt ist, desto unbedenklicher ist er von Seiten des politischen Interesses. Er ist aber sehr wichtig darum, weil er eine Rechtsbefriedigung hervorbringt. Was übrigens das Verbot, sich in die auswärtigen Anstalten aufnehmen zu lassen, betrifft, so ist dieses gerecht, weil hier eine politische Rücksicht eintritt, indem es nicht so leicht ist, diese auswärtigen Anstalten zu beaufsichtigen, wie die einheimischen, weswegen dort eher Verabredungen Statt finden können, die zur Brandstiftung einladen, als dies bei den einheimischen Anstalten der Fall ist. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Martin: Sollte die Aufhebung der Pflicht zur Theilnahme beschlossen werden, so könnte dieser Fall nur bei neuen Gebäuden eintreten, aber sicher nicht könnten die bisherigen Versicherungen von dem Zwang zur Theilnahme befreit werden, wegen der vielen Schulden, die noch auf der Brandkasse haften.

Wenn demnach der Antrag des Abg. v. Rotteck die Zustimmung der Kammer erhalten sollte, so könnte er immerhin nur auf Jene ausgedehnt werden, welche neue Häuser bauen, nicht aber auf die seither versicherten Gebäude.

Kern: Ich glaube umgekehrt, daß der Zwang absolut nothwendig ist, weil meiner Ansicht nach die ganze Staatsanstalt der Brandversicherungskasse ohne diesen Zwang nicht bestehen kann. Die nächste natürliche Folge, wenn man es der freien Willkür eines jeden Hausbesitzers überläßt, ob er eintreten wolle oder nicht, würde darin bestehen, daß Hauseigenthümer, deren Häuser massiv von Steinen und deren Dächer mit Ziegel, Metall oder Schiffer bedeckt sind, bei der offenbaren höchst kleinen Gefahr in gar keine Versicherung eintreten — und daß Städte, bei denen diese günstigen Verhältnisse allgemein eintreffen, für sich allein eine Privatgesellschaft bilden, weil sie es natürlich vorziehen würden, statt bisher 10 kr. von 100 fl. in die allgemeine Brandversicherungskasse zu bezahlen, künftig einen halben Kreuzer an ihre städtische Versicherung zu geben. Nach diesen in der obigen Voraussetzung zuverlässig und nothwendig eintretenden Absonderungen würden für die allgemeine Versicherung nur noch Land- und Waldgemeinden übrig bleiben, hinsichtlich deren bei ihren Häusern von Flechtwerk und Holz gebaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt und mit keinen gemauerten Kaminen versehen, die Feuersgefahr außerordentlich groß ist, also die jährliche Beschädigung auf ungeheure Summen steigen würde, so daß die Eigenthümer die hierzu erforderlichen Umlagen unmöglich leisten könnten. Ich muß daher nochmals wiederholen, ohne Zwang für alle Hausbesitzer und insbesondere ohne zwangsweisen Beitrag der Städte kann eine allgemeine Versicherungs-Anstalt gar nicht bestehen.

Christ: Ich will nicht verkennen, meine Herren, daß sich für beide Systeme sehr gute Gründe anführen lassen, und daß der Commissions-Bericht selbst auch solche Gründe hervorgehoben hat. Aber sie haben mich nicht überzeugt, daß es besser wäre, vom Zwang Umgang zu nehmen. Ich stelle mir die Sache einfach so vor: Wenn der Staat — und als Staatsanstalt haben wir das Institut eingeführt —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der beste, der sicherste und wohlfeilste Administrator ist, dann haben wir auch nicht zu befürchten, daß die Theilnehmer sich auswärts werden versichern lassen.

Wenn wir aber keinen Zwang damit verbinden, so würden wir ein großes Princip aussprechen. Wir würden nämlich einer Gesellschaft, die an sich den Character einer Privatgesellschaft hat, kein Zwangsrecht geben, welcher Zwang mit der Natur der ganzen Einrichtung schlechthin unvereinbar ist. Wir wollen nur da einen Zwang, wo die Natur des Geschäfts selbst dazu rathet. Wenn der Staat der Selbstadministrator ist, so wird er auch mit allen andern Gesellschaften concurriren können, und wir werden nicht veranlaßt seyn, einen Zwang auszuführen.

Eichrodt: Unsere frühere markgräflich-badische Brandversicherungs-Ordnung ging von einer gleichen Ansicht mit dem Hrn. Antragsteller und dem Hrn. Abg. v. Rotteck aus, aber man mußte bald, durch die Erfahrung belehrt, einer anderen Richtung als der betretenen folgen. Es hat sich gezeigt, daß bei der Freigebung der Brandversicherung viele Personen, die leichtsinniger Weise die Wohlthat der Versicherung verschmäht hatten, aber später von einem Brandunglück heimgesucht wurden, das Publicum mit Bettelbriefen belästigt und ungeachtet des Collectenertrags sich einen empfindlichen Vermögens-Verlust zugezogen haben. Die Staatspolizei konnte kein wirksameres Mittel gegen solche Uebelstände auffinden, als den Zwang zur Versicherung, ein Mittel, das den vernünftigen und sorglichen Hauseigenthümer nicht belästigt, weil er auch im Zustand der völligen Willensfreiheit sich desselben bedient haben würde, das aber den Nachlässigen und Leichtsinnigen mit Recht nöthigt, weil er sich in einem Geisteszustand befindet, der die Bevormundung des Staates rechtfertigt.

Der Grundsatz steht zwar staatsrechtlich allerdings fest, daß der Staat seine hülfspolizeilichen Anstalten nicht mit Zwang durchsetzen solle, wo ein äusseres Hinderniß durch die Anwendung der eigenen Kraft der betheiligten Staatsbürger vollständig und zweckmäßig entfernt werden kann, daß er dasjenige nicht selbst besorgen solle, was die betheiligten Staatsbürger eben so gut zu Stande bringen können, daß dieselben nicht in der freien und erlaubten Ausübung ihrer eigenen Kräfte gestört und ihnen dadurch statt einer Unterstützung Rechtskränkungen bereitet werden dürfen; allein es ist im Gegentheil auch ebenso gewiß, daß die Einschreitung des Staats mittelst Zwanges begründet ist, sobald nachgewiesen werden kann, daß der Staat überhaupt berechtigt ist, die betreffende Polizeianstalt einzurichten, und daß dieselbe nicht wirksam seyn könne, wenn sie nicht von Allen zugleich benützt wird, daß sie vielmehr ihren Zweck verfehlen oder zu Grund gehen, demnach auch für denjenigen, der sie gern gebrauchen möchte, nutzlos seyn muß, wenn ihr Gebrauch nicht allgemein Statt findet.

Sie haben bereits, meine Herren, bei der vorhergehenden Abstimmung einstimmig anerkannt, daß der Staat berechtigt sey, die Brandversicherungsanstalt zu errichten resp. als Staatsanstalt fortzusetzen, sie haben dies mit Hinblick auf den Commissionsbericht in der Erwägung gethan, daß der Staat hier wohlfeiler, zureichender und nachhaltiger zu administriren vermag, als eine Gesellschaft von Privatpersonen dies zu thun im Stande ist.

Ein gleiches Maß von Gründen spricht für die Beibehaltung des Zwanges, und Sie werden daher nur consequent handeln, wenn Sie auch für diese sich aussprechen.

Versicherungsvereine haben den Zweck, daß Viele den Schaden einzelner tragen. Hieraus kann nun wohl mit Grund gefolgert werden, daß die größere Ausdehnung des Vereins die Last der Entschädigung für die einzelnen Theilnehmer verkleinern, weil große Vereine die großen Verluste nach Maßgabe ihrer Ausdehnung leichter compensiren als kleine Vereine, bei denen die ungünstigen Schwankungen in den verschiedenen Gefahrenverhältnissen nicht so leicht ausgeglichen werden können.

Kleine Vereine werden bei ausserordentlichen Verlusten, die hie und da nicht ausbleiben, entweder zu Grunde gehen, weil sie die Compensation erst in einer langen Reihe von Jahren zu erwarten haben, und bis dorthin in mäßigen Beträgen ihrer Mitglieder keine Deckung für die Einbuße finden, oder sie werden ihre Mitglieder durch einen unverhältnißmäßig hohen Beitrag erdrücken, und das Versicherungsinstitut dadurch seinem Zweck entziehen.

Wenn wir aber den Eintritt in die Versicherungsanstalt dem freien Willen überlassen, so werden wir diese

Anstalt der Gefahr der Kleinwerdung bei der Concurrenz anderer Versicherungsanstalten, oder bei dem Widerwillen, oder der Gleichgültigkeit eines Theils der Häuserbesitzer aussetzen und damit die Verlustgefahren herbeiführen, die ich so eben nachgewiesen habe. Die Anstalt wird alsdann nicht mehr im Stande seyn ihrem Zweck bei mässigen Beiträgen genügend zu entsprechen, sie wird dem einzelnen Staatsbürger, der sie gebrauchen will, bei allzuhohen Beiträgen so gut als nutzlos werden.

Darum halte ich den Zwang hier für gerechtfertigt und zwar um so mehr, da wir keine neue Anstalt zu gründen beabsichtigen, sondern unsere bisher auf dem Grundsatz des Zwangs beruhende Anstalt nur in verbesserter Form und Weise fortzusetzen gedenken.

v. Itzstein: Es streitet allerdings gegen die Freiheit des Menschen, wenn ich demselben gebiete, in eine Gesellschaft zu treten, und dort sich Lasten und Bedingungen zu unterwerfen, denen er sich vielleicht freiwillig nicht unterwerfen würde.

Ich bin aber der Meinung, daß es in Staaten Einrichtungen gibt, wo auch der Bürger sich solches gefallen lassen muß, und es gut ist, wenn er es thut. Es besteht ein solches Verhältniß bei der Anstalt der Witwenkasse, indem dort jeder, wenn er auch nicht zu heirathen fest entschlossen ist, doch beitragen muß. Neben dieser gibt es noch manche andere Anstalten, zu welchen der Bürger beitragen muß, ob er es gleich für sich nicht thäte. Die Gründe, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, haben auch mich bestimmt, dem Antrag beizutreten, daß die Anstalt wie bisher auf dem Zwang beruhen solle. Wollte man die Sache freigeben und jedem überlassen, ob er Theil nehmen wolle, oder austreten könne, so würde, wie der Abg. Kern schon richtig bemerkt hat, diese Ansicht sich zuerst in Städten aussprechen, weil dieß in der Natur der Sache liegt und aus der Ueberzeugung hervor geht, daß die Stadt fortbezahle, obgleich in ihrem Bezirk alle Häuser größtentheils feuerfest gebaut, die Feuerlöschanstalten besser sind, die Aufsicht schärfer ist, kurz die Mittel näher liegen, um dem Umsichgreifen eines Brandes zu steuern. Die Stadt Mannheim z. B. hat in 10 Jahren gegen 100,000 fl. Beitrag gegeben, hat aber aus der Brandversicherungskasse wegen Brandunglück, wenn ich nicht irre, blos eine Summe von 30,000 fl. erhalten, also weit mehr bezahlt, als bekommen. Es war daher schon oft die Sprache davon, man möge bei der Regierung die Erlaubniß erwirken, eine eigene Gesellschaft zu bilden, und es läßt sich auch wirklich nicht verkennen, daß die großen Städte besser und wohlfeiler wegkämen, was auch bei den übrigen Städten und einigen Bezirken der Fall seyn würde. Wenn nun die Anstalt nicht auf Zwang beruhte, mithin dem Einzelnen frei stünde, sich nicht der Gesellschaft anzuschließen, so könnte die Regierung, wenn sie gerecht seyn wollte, schwerlich einer Stadt verwehren, eine Gesellschaft für sich zu bilden. Die Folge wäre alsdann, wie schon aus einander gesetzt wurde, daß die Gesammtheit der Gesellschaft zum großen Theil nur aus armen Gemeinden bestände, die dann nicht im Stande wären, die erforderlichen Beiträge zu leisten, d. h. bei großem Unglück zu helfen.

Regenauer: Nachdem der Abg. v. Itzstein gesprochen hat, habe ich nur weniges zu sagen. Auf die Bemerkungen des Abg. Christ will ich nicht zurückkommen, denn diese sind in dem Bericht selbst beleuchtet und widerlegt. Anders verhält es sich mit der Ansicht des Abg. v. Rotteck. Derselbe modificirt die Idee des Antragstellers, indem er ausdrücklich bemerkte, daß der Anstalt ein Monopol gegenüber von auswärtigen Instituten gegeben werden solle. Wie gefährlich der Vorschlag demungeachtet wäre, und wie mißlich es dabei um die bestehende Anstalt stünde, haben bereits zwei Redner beleuchtet. Wenn man nach der Idee des Abg. v. Rotteck den Einzelnen ihren Beitritt oder Nichtbeitritt freistellte, so müßte man auch einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden anheimgeben, beizutreten oder nicht, und so könnte man es dahin bringen, daß einzelne Städte oder ganze Bezirke, wo wenig Brandunglück vorkömmt, und wo die Löschanstalten besonders gut sind, eigene Institute errichten, und ich frage, wie es dann um die Anstalt des Landes aussehen würde.

v. Rotteck: Nach meiner Ansicht soll die Anstalt auch nach Innen ein Monopol haben.

Regenauer: Das wäre allerdings etwas Anderes, allein ich glaube, daß alsdann der Zwang der Sache nach wirklich statt fände, wie er auch jetzt besteht. Man würde an der Spitze unseres Instituts den sehr loyalen Satz wahrnehmen, es bestehe kein Zwang, und es sey kein Gebäude

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eigenthümmer verpflichtet einzutreten. Man würde aber auch die Modification finden, daß wenn ein Hausbesitzer dem Institute nicht beitritt, er auch in keine andere Gesellschaft treten dürfe, und man müßte denken, daß dies am Ende nichts anderes sey, als auf der einen Seite den Zwang der Form nach beseitigen und auf der andern Seite der That nach einführen. Dazu kommt noch, daß nach einer Bemerkung des Abg. Eichrodt frühere Erfahrungen gerade darin einen großen Uebelstand erkennen ließen, daß kein Zwang eingeführt war. Gute Hausväter haben sich überall aufnehmen lassen, aber die Leichtsinnigen haben auf gut Glück hin, die wenigen Kreuzer, die die Anstalt forderte, ersparen zu können geglaubt. Am Ende traf sie ein Brandunglück und sie zogen dann mit Bettelbriefen im Lande herum. Es sagt daher auch der Eingang des Statuts ausdrücklich, man habe den Zwang eingeführt, um diese ärgerliche und lästige Collecten zu beseitigen.

Mördes: Das letztere ist für mich auch der entscheidende Grund.

Buß: In Ermanglung eines Zwangs würden manche Städtebewohner, vorzüglich aber die Aermeren, unter den Landleuten in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, da diese nur die nahe Last des Beitrags, nicht aber die ihnen entfernter scheinende Gefahr, welche droht, in Betracht ziehen. Man betrachte die Menschen, wie sie sind!

Müller: Ich erkläre mich auch für die Beibehaltung des Zwangs, und frage nur, was denn mit den 800,000 fl. Schulden angefangen, oder von wem diese übernommen werden sollten, wenn man den Zwang aufheben würde.

Lauer: Es müßte jedenfalls zuerst über Nro. 10 der Commissions-Anträge abgestimmt werden. Bei Annahme derselben könnte sich alsdann Niemand entziehen.

Zu dem dritten Punct der Prüfungsresultate der Commission: lautend:

„Daß statt des bisherigen, für alle Gebäude gleichen „Beitragsverhältnisses, künftighin mit Rücksicht auf die „größere oder geringere Feuergefährlichkeit, je nach „Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, ein „verschiedener Beitragfuß zu bilden sey."

Buhl: Darin allein liegt die Sicherheit für das Gedeihen der Gesellschaft für die Zukunft, daß wir statt des bisherigen gleichen Beitragsverhältnisses künftig mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit je nach der Beschaffenheit der Gebäude einen verschiedenen Beitragsfuß im Auge haben. Das wird die Folge haben, daß die Eigenthümmer von Gebäuden nach und nach ihre Häuser feuerfester bauen werden.

Blankenhorn: Ich stimme gleichfalls dafür, daß der Beitrag anders und im Sinne des Commissions-Vorschlags regulirt werde. Wenn ich nicht irre, so hat man in gewissen Theilen des Landes in frühern Zeiten große Fehltritte gemacht in diesem Punct. Man hat nämlich feuergefährliche Gebäude, um ein hohes Capital darauf zu erhalten, in höhern Ansatz gebracht. Diese Gebäude sind abgebrannt, und eine größere Entschädigung mußte geleistet werden.

Stösser: Dem könnte leicht damit abgehelfen werden, daß Zusatzanschläge vorgeschlagen und Classificationen gemacht werden.

Regenauer: Wenn Sie, meine Herren, die Bemerkungen der Commission über die Einrichtung unseres jetzt bestehenden Instituts durchlesen, so werden Sie Alle erkennen, wie höchst mangelhaft es gerade in diesem Punct ist. Denken Sie sich z. B. das aller feuergefährlichste Gewerbe, nämlich eine Pulvermühle. Diese kann gerade um denselben Beitrag aufgenommen werden, wie das solideste Gebäude in der Welt, es bedarf zu diesem Behufe nur der Zahlung eines Präcipualbeitrags aus einem Zusatzkapital von 200 fl. Dies kömmt bei der jetzigen hohen Umlage einer jährlichen Prämie von 20 kr. gleich, um welche Prämie man sich also für die Pulvermühle dasselbe Recht erwirbt, wie für das am mindesten feuergefährliche Gebäude. Dies ist höchst auffallend, und damit, wie aus den Bemerkungen über die Brandversicherungsanstalten anderer Länder hervorgeht, in Beziehung auf die feuergefährlichsten Gebäude ein Mißverhältniß geschaffen, das man enorm nennen kann. Daß die gleichen Beiträge, wie wir sie bis jetzt hatten, ein großes Unrecht sind, wird so ziemlich allgemein erkannt seyn. Man kommt auf auffallende Erscheinungen, wenn man berücksichtiget, was einzelne Bezirke geleistet und empfangen haben.

Ich will nicht auf Einzelnheiten eingehen, weil diese nicht am Ort sind; allein in Beziehung auf ganze Kreise, in welchen einzelne Localitäten verschwinden, darf ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ich habe eine Ueber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sicht vor mir über die Leistungen nach Kreisen vom Jahr 1815 bis 1830 einschließlich. In diesen 16 Jahren bestand der durchschnittliche Jahres-Beitrag für das Institut in nahe $6\frac{1}{2}$ kr. Nach den bezogenen Brandentschädigungen hätten aber erhoben werden müssen im Seekreis $11\frac{2}{3}$ kr., im Dreisamkreis $6\frac{1}{10}$ kr., im Kinzigkreis $11\frac{1}{2}$ kr., im Murg- und Pfinzkreis 2 kr., im Neckarkreis $4\frac{8}{10}$ kr. und im Main- und Tauberkreis $5\frac{1}{2}$ kr. jährlich.

Wollte ich auf Einzelnheiten, besonders darauf eingehen, was die Städte geleistet und empfangen haben, so würde sich ein ausserordentliches Mißverhältniß herausstellen. Man hat von Mannheim gesprochen, ich muß aber zunächst Heidelberg und Freiburg als die Städte nennen, deren Beiträge zu den Bezügen im auffallendsten Mißverhältnisse sind. In diesen Städten würde man in der Durchschnittsperiode von 1809 bis mit 1835 mit einem Beitrag von $\frac{1}{2}$ kr. jährlich gereicht haben, in Carlsruhe und Mannheim mit 1 kr. im Amt Lörrach mit $1\frac{1}{4}$ kr., im Landamte Karlsruhe mit 3 kr., in den Aemtern Schwetzingen, Lahr und Buchen mit 4 bis 5 kr., im Oberamte Heidelberg (des Odenwalds wegen) erst mit $16\frac{2}{3}$ kr., in Hornberg mit 22 kr., in Neustadt $28\frac{1}{2}$ kr., in Bonndorf mit $31\frac{1}{2}$ kr. jährlich, während im Durchschnitt dieser Periode überall jährlich $6\frac{3}{10}$ kr. erhoben wurden.

Es ist also ein dringendes Bedürfniß, Abänderungen in den Statuten der Anstalt herbeizuführen, besonders aber auch eine Classeneintheilung zu machen, wie sie die Commission vorgeschlagen hat.

v. Rotteck: Man wird hieraus ersehen, daß der Zwang, den man bisher anwendete, ein höchst ungerechter ist, und daß, wenn man denselben fortdauern läßt, eine ganz absolute Anforderung des strengen Rechts ist, eine Classification zu machen, denn ein Zwang, für einen andern zu zahlen, ist ein Unrecht. Man könnte, wenn kein Zwang bestände, vielleicht weniger bedenklich, oder nicht so streng, in Beziehung auf die Classeneintheilung seyn, das heißt, den Armen mehr berücksichtigen, worauf der Hr. Berichterstatter schon hindeutete. Man kann annehmen, daß die Inhaber von so oder so gebauten Häusern in der Regel reicher seyen, als die Inhaber von anders gebauten Häusern, und daß die ersteren aus Humanität oder Billigkeit zu Gunsten der anderen sich einen verhältnißmäßig größeren Beitrag gefallen lassen werden.

Der vierte Satz der Prüfungsresultate der Commission lautet:

„daß zu diesem Zwecke (siehe Satz 3) die Gebäude in drei „oder vier Klassen dergestalt einzutheilen seyen, daß die „Beiträge der folgenden Klassen im ersten Fall je um die „Hälfte, im andern Fall aber je um ein Drittel des Bei„trags der ersten Klasse steigen; Gebäude dagegen, die „zu besonders feuergefährlichen Bestimmungen dienen, „mit dem doppelten oder dreifachen Beitrage der betref„fenden Klasse belegt werden."

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Kammer im Besitz der erforderlichen Materialien ist, um eine bestimmte Ansicht auszusprechen, und setze voraus, daß auch die Regierung noch technische Sachverständige hierüber hören wird, ob diese Classification wirklich so viel als möglich, demjenigen Verhältniß entsprechend ist, welches hier zu beobachten wirklich als Rechtsschuldigkeit sich darstellt. Der Satz selbst ist sehr richtig, allein die Anwendung muß noch der besondern Erwägung überlassen bleiben.

Regenauer: Es ist auch im Bericht ausdrücklich gesagt, daß es durchaus nothwendig sey, in allen Theilen des Landes Sachverständige darüber zu hören, damit alle möglichen Bauarten berücksichtigt werden und die Kammer dereinst, wenn ihr das Gesetz vorgelegt wird, die Materialien besitzt, um die Classeneintheilung auf das Genaueste zu prüfen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist dies blos ein schätzbares Material zur Revision der Gesetzgebung, die, wie allgemein bekannt ist, der Revision sehr bedarf. Die Regierung wird sich auch ein Geschäft daraus machen, diese Materialien zu benützen, und wenn es nothwendig ist, zu vervollständigen.

Eichrodt: Unsere Gesetzgebung hat bisher eine höchst ungleiche Gefahr ganz gleich behandelt und hierauf gründet sich meines Erachtens ein Hauptvorwurf, den man unserer bisherigen Brandversicherungsordnung machen kann. Es ist schon a priori einleuchtend, daß die verschiedenen Gebäude entweder nach ihrer Construction, oder nach den Gewerben, die darin betrieben werden, oder nach Ort und Lage mehr oder weniger der Feuersgefahr ausgesetzt sind, sey es durch eine leichtere Empfänglichkeit für dieses Element, oder durch die Aufhäufung von Materialien zu dessen schneller Verbrei-

tung, oder durch die Entbehrung von Schutzmitteln gegen die letztere, oder durch die größere Masse von Feuer, die in demselben verwendet wird.

Aber die Erfahrung hat jene theoretischen Voraussetzungen in vollem Maße bestätigt, so daß man die verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit nach Durchschnittsberechnungen zu bestimmen gewußt, und hiernach Verhältnißzahlen für die einzelnen Classen der Gebäude nach Maßgabe der Gefahr erfunden hat. Sämmtliche Privat-Assecuranz-Vereine schließen ihre Versicherungs-Verträge nur mit Rücksicht auf dieses Verhältniß ab, und lassen sich nach der Größe der Gefahr die Beiträge oder Prämien bezahlen. Die bestehenden Landesbrandkassen haben zum Theil ähnlichen Rücksichten Folge gegeben, wie in Rheinpreußen, Westphalen, Sachsen-Weimar, und den einzelnen Departements von Frankreich ꝛc. ꝛc., zum Theil haben sie eine Gleichheit der Gefahren, wie bisher bei uns vorausgesetzt; zum Theil sich dieser Gleichheit zu nähern gesucht, indem sie sich in besondere Vereine für die Städte und für die feuergefährlichen Landorte schieden. Ohne Zweifel sind diejenigen Anstalten in der Idee die vorzüglichsten, in welchen eine Gleichheit der Gefahren am nächsten erreicht wird, weil sie nur gleiche Beiträge fordern. Ihr Zweck kann freilich nur erlangt werden, wenn sich die Anstalt entweder auf einen kleinen Umkreis beschränkt, oder wenn sich nach der Bauart der Ortschaften, nach der Gattung der Gewerbe ꝛc. in welchen eine Gleichheit der Gefahren wenigstens annäherungsweise Statt findet, besondere Versicherungsvereine bilden. Die Beiträge in solchen Anstalten für schlecht gebaute Orte oder besonders feuergefährliche Gewerbe würden allerdings sehr hoch seyn müssen.

Es ist ferner möglich, eine Anstalt zu errichten, in Gegenden und auf Versicherungsobjekte von etwas weniger Feuergefährlichkeit, und ebenso ist es möglich, noch bessere Gegenden und Objecte zu vereinigen, und solche Vereinigungen stufenweise ferner Statt finden zu lassen, immer unter der Bedingung der möglichsten Gleichheit der Gefahren. Die Beiträge in allen diesen verschiedenen Anstalten werden unter einander nach der Gefahr abgestuft seyn.

Ist nun aber jeder einzelnen dieser Anstalten möglich, so ist es auch eine gemeinschaftliche Kasse für alle, indem man durch die Abstufung der Beiträge oder Prämien die Compensation der Gefahren verschiedener Grade zu erreichen sucht, ohne daß man gezwungen wäre, der nothwendigen Gleichheit der Gefahren wegen die Anstalt auf einen kleinen Raum zu beschränken. Dabei hat diese Vereinigung noch den Vortheil, daß eine Partialgesellschaft oder vielmehr Classe der gesammten Assecuranz-Societät in einem Jahre die ungünstigen Schwankungen vom Durchschnittsverhältniß der Brände der andern decken kann und gelegentlich wieder von dieser Aushülfe zu erhalten, ohne welche eine und die andere ihre Zahlungen vielleicht einstellen müßte.

Wenn nun die badische Versicherungsanstalt gegen alle Theorie und Erfahrung die Gleichheit der Gefahren voraussetzt, und danach ihre Prämien oder Beiträge in gleichem Maß auf das 100 fl. der Versicherungs-Capitalien umlegt, so kann mit Recht von ihren Theilnehmern verlangt werden, daß sie wenigstens nach den Lehren der Statistik des Feuerversicherungswesens sich in verschiedene Societäten für die Grade und Classen der Feuersgefahr umbilde, und hierzu die nahe Gleichheit der Versicherungsobjecte aufsuche, oder weil dies in der Ausführung mit unverhältnißmäßiger Mühe, Zeit und Kostenaufwand verbunden, und weniger vortheilhaft als die Vereinigung aller Classen in einer und derselben Anstalt ist, daß sie die große Ungleichheit der Gefahren, unter den sämmtlichen Theilnehmern ausgleiche, indem sie die Beiträge zu den Vergütungen der Brandschaden nach Verhältniß der Feuergefährlichkeit der verschiedenen Objekte abmißt.

Was aber in allen Beziehungen als recht und unbestritten erscheint, das muß auch im Leben zur Anwendung gebracht werden. Der Grundsatz der Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze steht an der Spitze unseres öffentlichen Rechts, und er wird in der That nirgends schreiender, als bei der Zwangsanstalt unserer Brandversicherung verletzt. Es bedarf nur eines Blickes in die jährlich von dieser Anstalt bekannt gemachten Zusammenstellungen ihrer Wirksamkeit, um diese Behauptung auffallend bestätigt zu sehen.

Aus den Zusammenstellungen und Tarifen der Privatvereine wie der neuern Gesetzgebungen in Preussen erfahren wir, daß gewisse Fabriken, Schauspielhäuser ꝛc. ꝛc. im Durchschnitte alle 40, 50 oder 60 Jahre abbrennen, wäh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rend andere Gebäude 150, 200 Jahre und noch länger von den zerstörenden Flammen verschont bleiben.

Warum sollen wir in Baden diesen Thatsachen die Augen verschließen, und einen Zustand fortdauern lassen, der bei der Schuldenlast des Brandversicherungs-Instituts und bei der Höhe seiner Beiträge zu einer wahren Bürde für die Eigenthümer feuerfester Gebäude geworden ist, weil sie ihre Zahlung mit der Ueberzeugung des ihnen wiederverfahrenen Unrechts leisten.

Die Classifizirung selbst wird freilich mit großen Schwierigkeiten und nur nach einem annähernden Maßstab der Gefahrengleichheit und mit Beschränkung auf eine möglichst geringe Zahl von Classen zu bewirken seyn.

Die von der Theorie und Erfahrung bei ähnlichen Staats- und Privatversicherungsanstalten an Handen gegebenen Materialien dürften zu diesem Behuf von einer aus Technikern und Verwaltungs-Beamten gemischten Commission benützt, geprüft und zusammengestellt werden. Ich glaube zugleich, daß bei denjenigen Gebäuden, die wegen ganz besonderer Feuergefährlichkeit der in ihnen betriebenen Gewerbe den höchsten Classen zugetheilt werden, oder sogenannte Zusatzaufschläge erhalten, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Zwangsbeitritts gemacht werden sollte, weil hier eines Theils diese Gebäude in dem Besitz von einsichtsvollen und vermöglichen Leuten sind, bei denen die Staatsbevormundung nicht nothwendig ist, anderentheils aber der Zwang hier zur Unbilligkeit, ja wahrhaft zur Ungerechtigkeit führen würde, indem das Maß der Feuersgefahr nicht mathematisch gewiß, sondern nur aproximativ bestimmt werden kann, und man demnach Jemanden nöthigen könnte, eine hohe Summe für einen Fall zu bezahlen, der vielleicht niemals für ihn eintritt. Ueberhaupt scheint es mir, daß Bedenken gegen den Beitrittszwang gerade bei der Classifizirung der Gefahren aus den eben angeführten Ursachen eintreten könnten, und nur die höheren Rücksichten für das Bestehen der Anstalt und für die Erhaltung des Credits der Gemeinden können dieselben überwiegen.

Buhl: Es könnten auch Fälle eintreten, wo die Gerechtigkeit forderte, daß der Eigenthümer Beitrag leistete, wenn nämlich seine Fabriken so gelegen sind, daß die Feuersgefährlichkeit derselben andern Gefahr droht.

v. Rotteck: Wenn Jemand seine Gebäude nicht versichert hat, so ist die Gefahr geringer, weil man mehr Acht geben wird.

Eichrodt: Ich glaube allerdings auch, daß die Gefahr geringer ist, wenn einer sein Eigenthum nicht versichert hat.

Buß: Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Fabrikherren besonders vorsichtig in Beziehung auf die Feuerpolizei sind, z. B. eigene Spritzen besitzen.

Regenauer: Es sind dies beachtenswerthe Bemerkungen, und es könnte allerdings bei dem Gesetzesentwurf hinsichtlich derjenigen Etablissements, denen der doppelte oder überhaupt ein höherer Beitrag auferlegt wird, die Frage entstehen, ob ein Zwang absolut statuirt oder nur verfügt werden soll, daß sie in irgend eine Gesellschaft, sey es in die vaterländische, oder in eine andere treten. Ich will darüber nichts Weiteres sagen, denn die Sache kann von verschiedenen Seiten betrachtet werden.

v. Rotteck: Eine Ausnahme besteht schon jetzt hinsichtlich der Schlösser der Standesherrn, und die großen Fabrikherren könnten deßhalb auch ein Privilegium dieser Art in Anspruch nehmen. Das Eintreten in fremde Gesellschaften würde ich aber auch diesen verbieten.

Lauer: Wenn man nicht versichert ist und das Unglück eintritt, so ist der Besitzer größerer Fabriken ruinirt. Die Klugheit gebietet also allgemein die Versicherung.

Regenauer: Es kann nur die Frage seyn, ob es den Eigenthümern einzelner Etablissements nicht angenehmer ist, in einer Gesellschaft versichert zu seyn, bei welcher zugleich die nicht zum Gebäude gehörige Fabrikeinrichtung versichert ist.

Buhl: Das will ja der Abg. v. Rotteck verhüten, indem solche Leute nicht auswärts sollen versichern lassen dürfen.

Kern: Ich muß bemerken, daß ich für gar keine Ausnahme stimme. Wenn die Natur der Sache einen in jeder Hinsicht gebässigen Zwang fordert, so muß es auch fest und allgemein dabei gehalten werden. Wollte man für große Fabrikgebäude Ausnahme machen, so würden sehr bald auch die kleineren Fabrikherren und am Ende auch die Eigenthümer aller solid gebauten Privathäuser eine gleiche Ausnahme verlangen, weil in den Städten gar viele Bürger wohnen, welche einen eigenen Feuerlöschaparat haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um also die Sache nicht zu weit zu treiben, muß ich darauf antragen, ohne Ausnahme einen allgemeinen Zwang einzuführen.

v. Rotteck: Aus allem diesem scheint doch hervorzugehen, daß meine über den Zwang vorgetragenen Ideen nicht so ganz leer sind.

Zum fünften Punkt der Prüfungsresultate der Commission, lautend:

„daß zur Verhütung von Anschlägen über dem Werth der durch Feuer zerstörbaren Gebäudetheile nicht nur die Normen der Brandversicherungsordnung über Festsetzung der Brandversicherungsanschläge berichtigt und ergänzt, sondern auch über vorsichtige Auswahl und gehörige Instruirung der Bauschätzer, so wie über Vornahme einer periodischen, anfänglich nach fünf, künftig je nach zehn Jahren eintretenden Revision sämmtlicher Anschläge angemessene Vorschriften erlassen werden sollten.“

Rettig: Ich halte diese Bemerkung für eine der wichtigsten, welche von dem Hrn. Berichtserstatter aufgenommen worden sind. Früher war nämlich die Abschätzung durch eigens dazu bestellte Taratoren aufgenommen worden, wodurch viel Uebelstände erzeugt wurden. Der Uebelstand ist aber nicht ganz beseitigt, selbst durch unsere Bauschätzer gehen Versehen vor, die in der Regel eine Ueberschätzung des Werths des abgebrannten Gebäudes enthalten. Ich finde darum zweckmäßig, daß diese Bestimmung aufgenommen wird; ich glaube aber, was die Revision betrifft, daß diese nicht auf 10 Jahre verschoben werden sollte, sondern daß es zweckmäßig wäre, eine solche Revision des Gebäudewerthes auf eine kürzere Zeit, etwa auf 5 Jahre, zu beschränken, um so mehr, als nach meiner Meinung eine solche Revision mit keiner besondern Schwierigkeit verbunden seyn dürfte. Wenn sie nach Kreisbezirken angeordnet wird, so wird sie wenig Anstand finden, da ja auch wegen der Fahrnißversicherungen Inspectoren bestehen. Ich glaube, daß die Revision durch ähnliche Inspectoren vorgenommen werden könnte.

Kröll: Auch ich halte die Nr. 5 für eine der wichtigsten, allein ich weiß nicht, ob ich in dieser Beziehung in einem Irrthum bin. Die bisherige Festsetzung der Anschläge könnte beibehalten werden, besonders wenn wir die Gemeinden mit ins Interesse ziehen. Ich fürchte, daß wenn eigene Bauschätzer für ganze Bezirke oder Kreise aufgestellt werden, die Sache zu kostspielig werden möchte. Deswegen möchte ich dafür stimmen, daß die Gemeinden beigezogen werden, denn ich selbst habe schon erfahren, daß wenn man Gemeinden, in denen ein Brandunglück ausbrach, zu Hülfe kam, die Einwohner selbst bei dem Löschen fast gar nicht thätig waren. Wenn aber die Gemeinden angehalten werden, einen Beitrag zu zahlen, so wird sie dieses von selbst antreiben, thätiger zu Werk zu gehen. Man sagt freilich, bei einem großen Brandunglück könne die Gemeinde nicht einstehen, allein hier könnte durch Vorschüsse aus der Staatskasse geholfen werden, welche Vorschüsse von den Gemeinden wieder an die Staatskasse ersetzt werden könnten. Auch eine Revision nach einer Zeit von 10 Jahren halte ich für zu lange hinausgeschoben, besonders was die kleineren Hütten betrifft, die nach 5 Jahren schon so sind, daß sie leicht eine Beute des Feuers werden. Die Theilnahme der Gemeinden ist daher nicht nur nicht zu verwerfen, sondern vielmehr zu wünschen, daß sie möglichst ins Interesse gezogen werden.

Eichrodt: Dem Abg. Rettig erwiedere ich, daß sich nach der Ansicht von Sachverständigen, denen die Gesetzgebungen der neuern Zeit in dieser Beziehung folgen, der Zustand der Häuser in 10 Jahren nicht bedeutend verschlimmert, sondern fast derselbe bleibt, daß überdem die Kosten einer alle 5 Jahre wiederholten Revision so groß seyn würden, daß sie den Vortheil fast wieder aufwägen. Die Abschätzung kann nicht wohl den Inspectoren vorbehalten werden, welche für die Mobiliarversicherung aufgestellt sind, sondern sie muß durch ordentliche Taratoren geschehen, wie wir sie jetzt schon haben, oder wie wir sie in einer besseren Einrichtung erhalten werden.

Was den Wunsch des Abg. Kröll betrifft, so erwiedere ich ihm, daß die Gemeinden in Beziehung auf die Taration jetzt schon Theil nehmen und nach dem Antrag der Commission auch künftig Theil nehmen werden, indem man die Ortsvorgesetzten in Zukunft bei der Taration ebenfalls zuziehen wird. Was insbesondere die Theilnahme der Gemeinde an der Schadloshaltung selbst betrifft, so würde ich dieses für bedenklich halten, da derartige Beiträge der Gemeinden oder gar der einzelnen Gemeindeglie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der in der Regel nur langsam eingehen, und demnach entweder der Beschädigte oder die vorschießende Brandkasse allzulang hingehalten würde; da überdem bei großen Entschädigungsobjecten, z. B. bei der Zerstörung einer großen Fabrik, die in einer armen oder kleinen Gemeinde angelegt ist, der Besitzer wahrscheinlich so viel als gar nichts von dem Antheil der Gemeinde erhalten würde, weil die Erschwingung so bedeutender Summen für den Beutel der Gemeinde wie der einzelnen Bürger offenbar zu hoch seyn müßte. — Eine derartige Bestimmung wäre neben dem Zwang zum Beitritt in die Versicherungsanstalt eine offenbare Plage und Rechtsverletzung der Gebäudebesitzer.

Speyerer: Der Hr. Berichterstatter sagt in seinem Bericht, daß der Brandversicherungsanschlag im Jahr 1836 viel stärker gewesen sey, als das Häusersteuerkapital. Da aber Verordnungen bestehen, wonach die Steuer höher seyn muß, als der Brandversicherungsanschlag, so frage ich, woher jener Umstand kommt?

Regenauer: Er kommt hauptsächlich wohl daher, daß die Brandversicherungsanschläge höher sind, als sie seyn sollten. Die beiden Werthe können zwar nicht ganz gleich seyn, und man kann auch nicht sagen, daß das Häusersteuerkapital höher seyn müsse. Das Häusersteuerkapital richtet sich nämlich nach dem Kaufpreis der Gebäude, wie er in den Jahren 1800 bis 1809 Statt fand. Auch bei Häusern, die jetzt erst errichtet und in das Steuerkataster aufgenommen werden, muß das Häusersteuerkapital immer im Verhältniß zu dem Kapital der längst katastrirten Gebäude aufgenommen, mithin nach den Preisverhältnissen von 1800 bis 1809 regulirt werden. Es wäre nun allerdings möglich, daß der Werth der Häuser und des Baumaterials in einzelnen Localitäten sich inzwischen so geändert hätte, daß der Brandversicherungsanschlag, auch wenn er ganz richtig festgesetzt ist, höher steht, als das Häusersteuerkapital. Sodann kommt auch noch das hinzu, daß nicht gerade die ganze Klasse von Gebäuden, oder die ganze Summe derselben, die in einem Brandversicherungskataster steht, sich auch in dem Häusersteuerkataster befindet. Man kann somit aus dem Unterschiede zwischen dem Brandversicherungsanschlag und dem Häusersteuerkapital keinen festen Schluß ziehen. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man aber aus der höchst auffallenden Zunahme der Brandversicherungsanschläge und der geringeren Zunahme des Häusersteuerkapitals schließen, daß die Brandversicherungsanschläge das rechte Maaß übersteigen und hier Einhalt gethan werden muß. Der Abg. Rettig glaubt, daß 10 Jahre für eine Revision eine zu lange Zeit seyen. Man kann hierüber verschiedene Ansichten haben, und es kann auch, besonders in einzelnen Gebirgsgegenden, Gebäude geben, die so leicht aufgeführt sind, daß sie in 10 Jahren schon eine bedeutende Verschlechterung erlitten haben. In der Regel aber glaube ich, daß diese Zeit die angemessene seyn dürfte, wenn man erwägt, daß der jährliche Ab- und Zugang und die Aufnahme desselben nicht ausgeschlossen seyn soll, sondern unter der periodischen Revision eine allgemeine neue Katastrirung verstanden wird, eine Katastrirung, die — man mag sie machen lassen, durch wen man will — wegen neuer Aufstellung der Brandversicherungsregister in allen Gemeinden eine sehr bedeutende Summe kosten dürfte. Man wird aber besonders nach der ersten Revision, für welche die Commission eine kürzere Zeit vorgeschlagen hat, am besten erkennen, ob ein Bedürfniß vorhanden sey, auch die folgenden in einer kürzeren Zeit vorzunehmen, oder ob man ohne Gefahr für die Gesammtheit oder die Anstalt bei einer Zeit von 10 Jahren stehen bleiben kann. Was die Betheiligung der Gemeinden an dem Institut betrifft, so ist davon auch in dem Commissionsbericht die Rede. Es könnte allerdings eine solche Betheiligung in der Weise herbeigeführt werden, daß die Gemeinden etwa ein Zehntel oder irgend einen aliquoten Theil der Brandversicherungsbeiträge, die erhoben werden, beziehen, damit aber auch die Verbindlichkeit übernehmen würde, einen eben solchen Theil an der im Ort erkannten Brandentschädigung zu leisten. Es möchte dies aber in kleinen Orten besondere Schwierigkeit haben. Bei einem bedeutenden oder nur mittleren Brandunglück könnte der einzelne Verunglückte, der ja immer richtig an die Anstalt bezahlte und auch richtig seine Entschädigung fordern kann, in die Lage kommen, von der Gemeinde nichts zu erhalten. Um den Vorschuß, den in einem solchen Fall nicht die Staatskasse, sondern die allgemeine Brandkasse leisten soll, würde es mißlich stehen. Die allgemeine Brandkasse würde mit einer Reihe von Gemeinden in Abrechnung kommen, was mir für die Geschäftsführung nicht wünschenswerth

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheint. Sie hätte eine Reihe von Schuldnern, auf deren pünktliche Zahlung sie sich nicht verlassen könnte.

Buhl: Der Bemerkung des Berichterstatters will ich beifügen, deß die Gemeinden ohnehin bei einem Brandunglück schon ins Mitleid gezogen werden, denn bei jedem Brandunglück fühlt auch die Gemeinde, indem sie zur Unterstützung der Verunglükten Hilfe leisten muß.

Schaaff: Ich habe nach den Bemerkungen des Berichterstatters, denen ich beitrete, in der Sache selbst nichts mehr zu erinnern. Es fällt in die Augen, daß dieser Paragraph die wichtigste Bestimmung enthält, er muß den Vollzug des Gesetzes sichern. Die Wahl der Schätzer fordert demnach besondere Sorgfalt.

Der Redner unterwirft die dermalige Einrichtung einer Kritik und fährt dann fort.

Ich will noch auf einen Mißstand aufmerksam machen. Wenn nämlich während dem Lauf eines Jahres — im Dezember wird bekantlich die regelmäßige Einschätzung vorgenommen, sie geschieht unentgeldlich, die Schätzer werden aus der Brandcasse bezahlt — Jemand ein neues Gebäude versicheren, oder eine Assekuranz wegen Meliorationen erhöhen lassen will, muß er Förmlichkeiten erfüllen, die nach meiner Meinung rein überflüssig sind, er muß vor dem Bezirksamt einen Revers ausstellen, daß er sich zur Zahlung der Steuer fürs laufende Jahr, so wie der Taxationskosten, verbindlich mache. Bevor er diesen Revers ausgestellt hat, darf die Einschätzung nicht vorgenommen werden.

Wozu aber dieser Revers, nachdem die Verbindlichkeit schon gesetzlich ausgesprochen? Ich sehe hierin eine unnöthige Veration, und wünsche die Abstellung dieser Vorschrift.

(Vielseitige Unterstützung)

Blanckenhorn: Ich könnte aus der Erfahrung manche derartige Fälle anführen, aber von einer solchen Förmlichkeit ist mir nichts bekannt. Ich weiß wohl, daß derjenige, der die Taxation haben will, auch die ausserordentlichen Kosten bezahlen solle. Wer aber das Maß bestimmt, weiß ich nicht.

Schaaff: Alsdann wird eben die bestehende Verordnung nicht gehalten, und dies ist ein Zeichen, daß man sie aufheben soll.

Regenauer: Der Abg. Schaaff hat recht, daß diese Vorschrift besteht und zwar in der Brandversicherungs-Ordnung, III, 8, worin es wörtlich heißt: „Es steht den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erstern, wenn solche unter Dach und Fach stehen, bei letztern gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wenn sie sich verbinden, den ganzen Jahrsbetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezalen und ihre deßfallsige Erklärung bei dem betreffenden Amt zu Protokoll gegeben haben.“

Es gibt in unserer Brandversicherungs-Ordnung, die neben den gesetzlichen Vorschriften auch manches Reglementäre enthält, verschiedene Bestimmungen, die wirklich nicht ganz zweckmäßig sind und zu welchen ich unter andern auch jene rechne, wornach die Brandentschädigung immer bei den Aemtern deponirt wird, bis sie von dem Beschädigten bezogen werden kann. Kurz die Brandversicherungsordnung enthält Bestimmungen, von denen ich glaube, daß eine künftige Gesetzgebung sie nicht wieder aufnehmen sollte.

v. Itzstein: Ein wichtiger Punct, den die Instruktion sowohl für die Taxatoren als für die Gemeinderäthe und Amtsrevisoren nicht ausser Augen lassen darf, besteht darin, daß nicht selten, ja häufig, auf dasselbe schon verpfändete Gebäude einige hundert Gulden weiter aufgenommen werden sollen, und die Erfahrung zeigt, daß die Personen, die dabei mitzuwirken haben, die nämliche Taxation, die für das Gebäude vor 15 Jahren angenommen wurde, freundlich erhöhen, wodurch nicht nur ein Uebermaß in dem Brandversicherungs-Anschlag, sondern auch eine Gefahr für die Gläubiger hervorgebracht wird. Es ist daher die Frage, ob der Anschlag, wie er durch die Taxation constatirt wurde, fest und fortwährend stehen bleiben soll. Ich glaube dies. Er soll nicht mehr erhöht werden, zu Gunsten der Aufnahme einer größeren Summe Geldes auf dasselbe Gebäude, das in 20 Jahren schwerlich einen höheren Werth erhalten haben wird. Indessen verkenne ich aber nicht, daß es Verhältnissen geben kann, die den Werth eines Hauses heben konnten. Die Anlegung einer Eisenbahn kann z. B. den Werth der Häuser nicht vorübergehend, sondern bleibend steigern, so daß eine neue Taxation nothwendig werden kann. Ich habe übrigens selbst in dieser Hinsicht noch keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

feste Meinung, halte aber den Gesichtspunct nicht für unwichtig.

Regenauer: Dieser Gesichtspunct ist allerdings nicht unwichtig, allein ich glaube nicht, daß in einem solchen Fall eine Abänderung des Anschlags eintreten dürfte, weil nur der Bauwerth der Gebäude die Hauptgrundlage ist. Würden wir den Kaufwerth annehmen, so würden wir uns in Schwierigkeiten verwickeln, die sich nicht übersehen lassen.

v. Itzstein: Es möchte aber doch gerade in den Städten durch ein bleibendes Steigen des Gebäudewerthes auch der Bauwerth selbst sich erhöhen.

Regenauer: Der Bauwerth, nämlich der Werth der Materialien und des Arbeitslohns, kann allerdings fortwährend steigen und dann soll eine Erhöhung des Anschlags eintreten, die aber auf dem ganz natürlichen Wege der periodischen Revision erfolgen wird.

Bader: Der Kaufwerth richtet sich in der Regel nach dem Bauwerth. Wenn der Bauwerth größer wird, wird auch der Kaufpreis größer. Sobald der Werth des Gebäudes steigt, so hat es in der Regel den Grund darin, daß die Baumaterialien und Arbeitslöhne gestiegen sind. Ich weiß wohl, daß auch noch andere Veranlassungen der Steigerung vorhanden seyn können, z. B. die Anlegung einer Straße, oder die Errichtung irgend eines Etablissements; aber die Folgen zeigen sich dann nur an dem betreffenden Orte: wo sich die Steigerung der Häuserpreise in größern Bezirken allgemein zeigt, ist sie immer durch die gesteigerten Preise der Baumaterialien und durch höhere Arbeitslöhne herbeigeführt.

Regenauer: Ich möchte hinzusetzen: daß, wenn das Steigen allgemein und nicht blos in einzelnen Orten Statt findet, dieses in der Regel der Fall seyn wird.

Zum sechsten und siebenten Punkt der Prüfungsresultate der Commission, welcher sagt:

6) „daß die Bestimmungen der Brandversicherungsordnung in Hinsicht auf die Ermittelung der Entschädigungssummen nach Verhältniß der Versicherungsanschläge in der Hauptsache zwar beizubehalten, aber zur Abwendung von Entschädigungen über dem Betrage des wirklich erlittenen Schadens zu vervollständigen seyen;“

7) „daß insbesondere für den Fall, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte, die Anstalt nicht weiter, als zur Vergütung des letzteren Werthes verpflichtet werden dürfte.“

Kröll: Es versteht sich wohl, daß in die Entschädigung der durch das Wasser beim Löschen entstehende Schaden aufgenommen wird.

Mehrere Mitglieder bemerken, daß dies bereits geschehe.

Christ: Ich habe hier eine Ansicht, welche in einem Theil von der der Commission verschieden ist. Ich ging nämlich von dem Grundsatz aus, daß nicht im voraus festgesetzt werden möchte, welche Summe im Fall eines Brandes dem Beschädigten ersetzt werden soll. Diese Summe sollte nicht zum voraus für alle Fälle im Allgemeinen regulirt seyn. Meine Idee war, daß, wenn wir über die zu empfangende Entschädigungssumme den Beschädigten in Ungewißheit lassen, wir dadurch dem Eigenthümer den Reiz nehmen, ein Verbrechen zu begehen, weil er noch nicht weiß, welche Summe er gewinnen und ob er überhaupt einen Gewinn machen kann, oder nicht. Zur Realisirung und Durchführung dieser Ansicht dachte ich mir eine Jury in der Art, daß dieselbe sich fußen soll auf den Werthseintrag des Hauses im Kataster, den dagegen Ihre Commission in allen Fällen ersetzt haben will. Diesen Eintrag dachte ich mir in der Art, daß nun dazu noch etwas hinzukommen soll, nämlich die Individualität des Falles. Ich nehme an, es brenne ein Haus ab, man ist aber nicht im Stande, die eigentliche Ursache des Brandes zu erheben, allein es verbreitet sich ein Gerücht darüber, die Personen, denen das Haus gehört, seyen nicht redlich zu Werk gegangen. In diesem Falle will ich, daß die Jury etwas vom wahren Werth heruntergehen soll, weil die öffentliche Meinung sich dahin ausspricht, daß es nicht mit rechten Dingen zugegangen sey. Diese Ungewißheit, in welcher dadurch der Eigenthümer gelassen werden soll, dachte ich mir als ein Mittel, wodurch absichtliche Brände vermieden werden könnten.

Duttlinger: Ich billige zwar den Zweck des Abg. Christ, bin aber der Meinung, daß das Mittel, das er anwenden will, nicht zum Zweck, sondern zum Gegentheil führt. Ich will auch, daß der Versicherte nicht mehr er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halte, als die Entschädigung für Dasjenige, was er verloren hat. Dafür ist aber gesorgt, wenn man von dem Princip ausgeht, von dem unsere bisherige Gesetzgebung und auch unsere Commission ausging, von dem Princip nämlich, daß sich die Entschädigungssumme nach der Versicherungssumme richte, welch letztere keine andere seyn soll, als der wahre Werth des Gegenstandes, den man versichert hat, oder der Bauwerth, der früher versichert wurde. Jede Commission wird Demjenigen, der eine Entschädigungssumme verlangt, nicht weniger, sondern mehr zusprechen. Der Mensch nimmt Parthie für den Einzelnen, gegen die Gesammtheit. Insbesondere nimmt das menschliche Mitleiden Parthie für den Unglücklichen, der Gesammtheit oder nur einer Gemeinde gegenüber, und dieser Umstand wird jedesmal zur Folge haben, daß die Kasse mehr zahlen muß, als sie in anderen Fällen zu zahlen hätte. Eine andere Ausmittelung möchte ich nie haben, weil das Mittel mit dem Zweck nicht im Verhältniß stünde. Nicht einmal Privatgesellschaften verlangen die Anwendung des Weges der Gerechtigkeit bei der Erledigung dieser Frage. Alles muß hier ex aequo et bono ausgemacht werden, d. h. nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach dem Ermessen der Leute.

Christ: Mehr wird der Beschädigte nie erhalten können und mehr die Casse nicht zahlen dürfen, weil ja ein Maximum der Entschädigung festgesetzt ist und die Summe, die in das Kataster eingetragen wird, nicht überschritten werden soll. Den andern Zweifel des Abg. Duttlinger halte ich nicht für begründet. Wenn auch wahr ist, daß man im Allgemeinen annehmen darf, daß Niemand gegen Einzelne, die vom Unglück getroffen werden, hart seyn wird, so wird es doch da nicht der Fall sein, wo man nach dem allgemeinen Gerücht glaubt, daß ein Vergehen wirklich verübt worden sey und im Stillen verborgen liegt. Ich erinnere mich einiger Fälle, wo die ganze Gemeinde sich gegen solche in Verdacht stehende Personen entschieden aussprach, man aber nach der bestehenden Ordnung nicht in der Lage war, irgend einen Abzug zu machen.

v. Rotteck: Das ist eben der Grund, warum ich die Ansicht des Abg. Christ verwerfe. Ich glaube zwar, daß der Abg. Duttlinger Unrecht hat, wenn er meint, es werde durch diesen Vorschlag eine größere Last für die Kasse herbeigeführt werden, indem ja der Abg. Christ nicht mehr als den Anschlag geben will. Ich habe aber die entgegengesetzte Besorgniß. Es könnten die Armen je nach Umständen und nach dem Verhältniß ihrer früher geleisteten Beiträge zu wenig erhalten. Es ist zwar wahr, daß das Mitgefühl für einen Unglücklichen davon abhalten wird, den Verlust zu nieder zu berechnen, aber in einzelnen Fällen kann doch das Gegentheil Statt finden. Es kann nach Umständen eine gewisse Abneigung gegen bestimmte Arme, d. h. gegen die Leute, denen das Haus angehört, vorherrschen, und dies wird fast nothwendig in dem Fall Statt finden, den der Abg. Christ anführte, wenn sich nämlich ein Gerücht verbreitet, es sey Jener, der die Entschädigung verlangt, selbst der Urheber des Brandes. Dieses Gerücht kann sehr leicht falsch seyn, und da wäre es unbarmherzig, in Ermanglung irgend eines Beweises und auf einen bloßen Verdacht hin weniger zu geben. Das Publicum ist leicht aufzuregen. Ein von einem Feinde hingeworfenes Wort, eine von demselben herkommende Verdächtigung kann sehr viel bewirken.

Ich erlaube mir aber noch eine allgemeine Bemerkung, die sich zugleich auf den folgenden Artikel bezieht. Ich halte nicht für gut, daß unbestimmt bleibe, in welchem Maaß die Entschädigung Statt finde, wenn ein Brand ausgebrochen ist. Schon für das Gemüth des Hauseigenthümers würde hierin eine große Beunruhigung liegen. Man läßt sich in eine Feuerversicherung ein, um ruhig schlafen zu können und gewiß zu seyn, daß wenn ein Unglück geschieht, man nicht ganz ruinirt ist. Diese Ruhe hört aber auf, wenn man nach einem ausgebrochenen Unglück von dem Willen der Leute abhängt, was sie geben wollen. Außerdem ist ja auch die ganze Anstalt darauf basirt, daß der öffentliche Credit erhalten werden solle. Wenn nun aber der Gläubiger zwar den Anschlag in der Obligation hat, aber vielleicht nur die Hälfte erhält, so wird er sich besinnen, die Summe darauf zu borgen. Es paßt dies auch auf Art. 7, daß nämlich die Anstalt nicht weiter als den Ersatz des wirklichen Werthes leisten solle, den das Haus vor dem Brand hatte, falls sich beweisen läßt, daß der Anschlag im Kataster ein höherer sey. Gegen diese Bestimmung muß ich mich erklären. Die Brandver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sicherungsanstalt soll Sorge dafür tragen, daß ein Mißverhältniß gar nicht Statt finde und durch sorgfältige Taxation und häufigere Revision diesem Uebel zuvorkommen. Ist aber ein solcher Fehler durch die Schätzung der Anstalt selbst vorgekommen, so soll der unschuldige Gläubiger den Nachtheil nicht mit tragen. Die Führung eines Beweises, wie viel das abgebrannte Haus werth gewesen sey, ehe es verbrannt ist, gehört in das Gebiet der Unmöglichkeit, denn wer hat dieses Haus so genau gekannt, oder wie viele Fälle lassen sich denken, daß man juristisch klar beweisen könnte, das Haus sey nicht so viel werth gewesen, als der Anschlag im Kataster besagt? Vorläufig stimme ich also gegen den Antrag des Abg. Christ und den Art. 7.

Schaaff: Es läßt sich gegen die Ansicht des Abg. Christ alles Dasjenige vorbringen, was man gegen das Institut der Jury überhaupt sagen kann, und es haben dies die Abgeordneten Duttlinger und v. Rotteck bereits bei dieser Gelegenheit so gründlich auseinander gesetzt, daß ich hier nichts mehr beifügen will — — — — —

Duttlinger einfallend: Durchaus nicht. Uebrigens ist die Discussion nicht eröffnet über das Institut der Jury in Strafsachen.

Schaaff: Ich denke, diese Abschweifung ist keine von den größten, die auf diesem Landtage hier und anderswo vorgekommen sind. Die Geschäftsordnung wirds erlauben.

Nur auf eine Bemerkung des Hrn. Abg. Christ habe ich etwas zu erwiedern. Er sagt, der Fall kann nie eintreten, daß die Jury dem Beschädigten mehr zuweise, als ihm nach der ursprünglichen Schätzung, worauf sich der Eintrag im Brandkataster gründet, zukommen würde, denn die Entschädigung soll nie diesen Betrag überschreiten. Er mag Recht haben, wenn das ganze Gebäude abbrennt, wenn aber nur ein Theil abgebrannt ist, so können die Geschwornen so weit hinaufgehen, daß der Beschädigte beinahe das ganze Gebäude bezahlt erhält, während ihm vielleicht nur der Ersatz für ein Drittel gebührte.

Regenauer: Der Hr. Antragsteller hat seinen Vorschlag in der Motionsbegründung heute sehr modificirt; denn jener Vorschlag ist, wie die Kammer bemerkt haben wird, doch so ziemlich ein anderer, als der heute vorgetragene. Der erstere scheint mir im Commissions-Bericht beleuchtet zu seyn; — ich will daher nur den letzteren näher ins Auge fassen. Es ist jetzt für die einzelnen Brandfälle die Zusammensetzung einer Jury vorgeschlagen, um zu beurtheilen, ob dem Brandbeschädigten der ganze Versicherungsanschlag oder nur ein Theil desselben eingehändigt werden soll, Letzteres natürlich nur in dem Fall, wenn die Jury glaubt, er habe durch eine Nachlässigkeit irgend einer Art einen Theil der Brandversicherungssumme verwirkt. Nun frage ich aber, ob, da die Fälle, in denen ein Abzug Statt finden soll, selten eintreten werden, gleichwohl für jeden einzelnen Brandfall eine Jury niedergesetzt werden solle? Dies würde ein so weitläufiges Verfahren herbeiführen, daß ich es in keiner Weise billigen könnte. Soll aber die Jury nichts Anderes seyn, als die Taxations-Commission, die wir bisher hatten und künftig haben werden, so besteht sie ja schon. Oder soll sie nichts Weiteres bezwecken, als daß in dem Fall, wo dem Hausbesitzer muthmaßlich ein grobes Versehen zur Last liegt, ein bestimmter Abzug von dem Schiedsgericht erkannt werde, so ist es nichts Anderes, als was die Commission in dem Art. 8 in Antrag gebracht hat. Der Antrag im Allgemeinen scheint mir also auf keinen Fall zweckmäßig. Was die Bemerkung des Abg. v. Rotteck in Beziehung auf den Art. 7 betrifft, der allerdings auch hierher gehört, so glaube ich nicht, daß man dessen Antrag geradezu beipflichten könnte. Ich theile auch ganz die Ansicht, daß man der Regel nach durchaus bei dem Brandversicherungsanschlag stehen bleiben müsse. Wenn aber Fälle möglich und wirklich schon eingetreten sind, daß ungeachtet einer genauen Revision einzelne Brandversicherungsanschläge weit über dem wahren Werth der Gebäude standen, soll, wenn sich dieses beweisen läßt, die Anstalt demungeachtet gehalten seyn, statt der 800 fl., die sie vielleicht zu bezahlen hätte, mehrere 1000 fl. zu bezahlen? Es kann dies nicht die Absicht seyn, und einen hierauf bezüglichen Vorbehalt müßte man auf jeden Fall zulassen. Um aber die Meinung der Commission noch deutlicher auszudrücken, könnte man im Art. 7 sagen, daß die Anstalt statt des Brandversicherungsanschlags nur den Werth vor dem Brande zu vergüten habe, wo ersterer den letzteren erweislich bedeutend übersteigen sollte. Denn nicht jeder kleine Mehrwerth wird wohl zu dieser Bestimmung Veranlassung geben sollen. Es ist mir ein vor nicht

langer Zeit eingetretener Fall der Art bekannt. Ein Gebäude ist abgebrannt, das mit 2300 fl. katastrirt war. Der Eigenthümer, der nicht im Orte, sondern entfernt davon wohnte, hatte es früher zum Behuf eines Verkaufs taxiren lassen. Von Sachverständigen war es zu 600 fl. angeschlagen worden, hatte aber keinen Liebhaber gefunden. Es brannte ab, und die Kasse mußte 2300 fl. erlegen. Das werden Sie nicht billigen, unter einem so außerordentlichen Mißverhältniß werden Sie die Kasse nicht leiden lassen wollen, und schreiende Fälle dieser Art hatte die Commission im Auge.

v. Rotteck: Dieser einzelne Fall kann eben so wenig die Grundlage für das Allgemeine seyn, als der Herr Abgeordnete einzelne wenige Fälle, die der Abg. Christ anführte, zur Rechtfertigung eines die sämmtlichen Fälle betreffenden Gesetzes, benutzen konnte. Hier ist es aber offenbar die Schuld der Behörde, daß sie ein so außerordentliches Mißverhältniß zwischen dem Werth des Gebäudes statuirt hat und ein weiterer Fehler, daß sie von dem Eigenthümer einen Beitrag von 2300 fl. erhoben hat, obgleich das Gebäude nur 600 fl. Werth war. Es wird aber höchst selten ein solches Mißverhältniß statt finden und in Zukunft gar nicht mehr vorkommen, wenn durch eine verbesserte Gesetzgebung solchen Nachläßigkeiten oder Ueberschreitungen Einhalt gethan wird. Sodann kömmt in Betracht, was denn der unschuldige Gläubiger dafür kann, daß dieses Gebäude so wenig werth ist? er hat nicht auf den Werth des Hauses, sondern auf die Summe geborgt, in der das Haus im Cataster steht, und es kann auch ganz füglich ein Gläubiger auf diese Summe borgen, weil er überzeugt seyn kann, die Anstalt werde die im Kataster enthaltene Summe ganz ausbezahlen, wenn alles zu Grund geht. Ich muß dasselbe auf den folgenden Fall im Satz 8 anwenden, wonach nämlich wegen eines groben Verschuldens dem Hauseigenthümer die Entschädigung verkürzt werden solle. Auch dieses kann man nicht statuiren, denn der Gläubiger, der Sicherheit haben will, ist hieran nicht schuldig. Nur insofern der Schuldner noch anderweitiges Eigenthum besäße, könnte sich etwa der Gläubiger noch daran halten, aber ausserdem wäre für ihn völlige Unsicherheit vorhanden. Ich glaube deßhalb, daß ein Abzug nicht gemacht werden kann, weil die Anstalt eben so sehr für die Gläubiger als für die Eigenthümer selbst gegründet wurde.

Regenauer: Nur in Beziehung auf die Betrachtung wegen der Gläubiger erlaube ich mir einiges zu erwiedern. Ich glaube nicht, daß hierauf Rücksicht genommen werden kann. Der Gläubiger, der sich das Haus verpfänden läßt, wird den Fall, daß es abbrennt, eben nicht im Auge haben, und wenn auch, so hat er ja den Brandversicherungsanschlag gar nicht zu fordern, indem das Haus wiederhergestellt werden muß. Er hat nur eine größere Sicherheit. Gegen den Satz 8 wurde die Erinnerung gemacht, daß derselbe nicht gebilligt werden könne, indem dadurch ein Theil des Brandversicherungsanschlags, auf den der Gläubiger Anspruch habe, hinweggenommen, ohne daß jener eine Schuld hieran trage. Dies besteht aber jetzt schon. In jeder Brandversicherungsanstalt und bei uns selbst gilt die Bestimmung, daß wenn einer sein eigenes Haus ansteckt, kein Beitrag geleistet wird. Die Lage der Gläubiger ist in diesem Fall die nämliche.

Präsident: Da die Discussion sich bereits über den Satz 7 verbreitet hat, so eröffne ich dieselbe hierüber förmlich. Er lautet folgendermassen:

„daß insbesondere für den Fall, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte, die Anstalt nicht weiter, als zur Vergütung des letzteren Werthes verpflichtet werden dürfte.“

Kern: Ich bin mit dem aufgestellten Hauptgrundsatze, daß die Größe der Entschädigung im Verhältniß zu dem Werth des abgebrannten Hauses stehen müsse, ganz einverstanden. Derselbe war auch nicht nur in der vorigen Brandversicherungsordnung ausdrücklich enthalten, und wird bis jetzt bei allen Entschädigungsausmessungen genau beobachtet — sondern ist auch in den Commissionsbericht ausdrücklich als Hauptgrundlage aufgenommen worden. Ich huldige sogar diesem Grundsatz so vollkommen, daß ich gar keine Aufnahme statuiren kann und bin deshalb mit dem Abg. v. Rotteck dahin einverstanden, daß selbst dann, wenn nach einem geschehenen Brande ein Minderwerth des Hauses in dem Augenblick des Brandes erwiesen werden

könnte, demungeachtet nicht blos dieser Minderwerth, sondern der ganze Catasteranschlag bezahlt werden müsse. Den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht will ich nur zwei Hauptbedenken zu Gemüth führen. Ich begreife die Möglichkeit gar nicht, wie nach beendigtem Brande nachträglich und gewissermaßen nach den blosen Reminiscencen und aus dem Gedächtniß der Leute eine zuverlässige Abschätzung statt finden könne. Sie kann nicht von Sachverständigen vorgenommen werden, denn diese werden in den meisten Fällen das abgebrannte Haus nicht gekannt haben. Diese nachträgliche Schätzung müßte also den Nachbarn und Bekannten anvertraut werden, und auf deren Urtheil baue ich nicht. Ich bin vielmehr überzeugt, man werde immer und allgemein darauf rechnen können und müssen, daß solche Schätzer besondere Rücksicht auf den Unglücklichen nehmen werden, der vor ihren Augen jammert. — Dann muß ich es für eine vollkommene Rechtsverletzung ansehen, wenn derjenige, welcher von einem Unglück getroffen wurde, weniger erhalten sollte, als der Anschlag im Kataster besagt. Nehmen wir an, daß ich seit einer langen Reihe von Jahren ein mit 1000 fl. im Brandkataster aufgenommenes Haus besitze und für dasselbe schon seit 50 Jahren mit diesem Katasteranschlag zu allen jährlichen Umlagen beigezogen werde. Nun brennt mir aber auf einmal dieses mein Haus bis zum Boden ab, und statt mir den vollen Katasteranschlag zu bezahlen, sucht man nun durch eine problematische unsichere Nachschätzung zu beweisen, daß mein Haus im Augenblicke des Brandunglücks nicht 1000 fl. sondern nur die Hälfte werth gewesen sey, und nachdem man mich durch ein halbes Jahrhundert für 1000 fl. besteuerte, soll ich nun auf einmal nur 500 fl. erhalten. Ist dieses den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß?

Ich muß es mir zwar ohne Widerrede gefallen lassen, wenn gleich Anfangs mein Haus von den Sachverständigen nach ihrer Ueberzeugung, mit einer beliebigen, noch so kleinen Summe in das Cataster eingetragen — oder wenn nachher bei einer spätern Revision der ursprüngliche Satz wegen angeblicher Verschlechterung des Gebäudes herabgesetzt wird. Aber die im Augenblick des Brandes noch für mein Haus geltende Katastralsumme ist man mir von Rechtswegen schuldig, und sie darf mir ohne schreiende Ungerechtigkeit unter keinem Vorwand verkürzt werden. Ich kann daher auch der in Antrag gebrachten Ausnahme nach meiner Ueberzeugung nicht beistimmen.

Eichrodt: Ich erlaube mir Einiges in Beziehung auf den Vorschlag des Hrn. Motionsstellers und die Bemerkungen der ihm nachfolgenden Redner zu äussern:

Der Motionssteller findet das von der Commission vorgeschlagene Verfahren bedenklich und ausser Consequenz mit den an die Spitze gestellten Grundsätzen, weil die Versicherungsanstalt nur den wirklichen Verlust vergüten soll, also den Verlust eines Werthes, wie er zur Zeit der Beschädigung Statt findet, während sie vielmehr nach dem Antrag der Commission denjenigen Werth zu vergüten hätte, den das beschädigte Object zur Zeit des Versicherungsvertrags-Abschlusses, oder wenigstens zur Zeit seiner Revision gehabt hat, — und weil es hiernach denkbar wäre, daß sie zu wenig, oder nach Umständen auch zu viel bezahlen mußte, da der Werth des Gebäudes in der Zwischenzeit entweder gestiegen oder gefallen seyn kann.

Bei einer nähern Erwägung werden sich diese Zweifel jedoch heben, und der Ueberzeugung Raum geben, daß eine Berechnung des wahren Werthes wie er zur Zeit der Beschädigung sich gestaltet, in sehr vielen Fällen gar nicht ausführbar seyn würde, während in andern eine Vergütung hiernach rechtlich gar nicht angesprochen werden könnte: und daß man sich begnügen muß, dem vollkommenen Zustand wenigstens soviel als möglich, nahe zu kommen, wenn man ihn nicht ganz erreichen kann.

Ich bemerke hier zum Voraus, daß diese Frage bei Versicherungsverträgen von kurzer Dauer gar nicht in Betracht kommt, und daß selbst bei 10jähriger Dauer oder Revisionsfrist der Unterschied zwischen den beiden Werthen der Vertragszeit und der Beschädigungszeit nicht groß seyn kann, weil sich der Werth der Gebäude in solchen kurzen Perioden, wie bereits angeführt, nicht auffallend zu verändern pflegt.

Im Uebrigen kann Derjenige, dessen Haus bei der Beschädigung höher, als bei der Versicherung gewerthet wird, mit Recht keine höhere Vergütung ansprechen, weil er nach dem Maßstab des bezahlten Beitrags behandelt werden muß, und die Schuld einer Verkürzung selbst trägt, da es ihm frei gestanden wäre, eine höhere Werthstaxation in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rechter Zeit zu erwirken, und darnach den Versicherungsbetrag zu verbessern.

Bei Totalbeschädigung ist es an sich schon unmöglich, eine weitere Abschätzung zu bewirken.

Bei partiellen Schaden an Gebäuden, die zur Zeit des Ereignisses geringer, als zur Zeit des Vertrags gewerthet sind, muß von Seiten der Anstalt gleichfalls dem Recht der Versicherten Rechnung getragen werden, wornach sie ihre Befriedigung nach dem Maß ihrer Beiträge zu verlangen befugt sind. Der Grundsatz einer gleichen Behandlung der Theilnehmer würde zu sehr verletzt werden, wenn man in den verschiedenen Fällen eine verschiedene Handlungsweise anwenden wollte, und das Verhältniß der Beiträge wird daher nothwendig als Maßstab der Entschädigungssumme in der Regel angenommen werden müssen; auch wird sich die Staatspolizei dabei beruhigen können, da bei einem wohlgeleiteten Abschätzungsverfahren und bei den übrigen Cautelen des Versicherungsgeschäfts eine gewinnsüchtige Brandstiftung nur in den seltensten Fällen ausführbar seyn dürfte.

Die Commission hat indeß geglaubt, eine Ausnahme von der Regel für den Fall statuiren zu müssen, wenn der Brandversicherungsanschlag eines abgebrannten Hauses, dessen Werth vor dem Brande erweislich übersteigen sollte, und sie ist hierwegen vielfältig angefochten worden.

Ich glaube jedoch, daß die Commission, wenigstens so wie ich die Frage verstanden habe, nur solche Fälle im Auge gehabt hat, in welchen der Werth des abgebrannten Hauses kurz vor dem Brand vermindert worden ist, ohne daß eine Herabsetzung des Versicherungs-Anschlags in rechter Zeit bewirkt werden konnte.

Wenn z. B. der Eigenthümer eines abgebrannten Hauses wenige Tage vor dem Brande einen Theil desselben abreißt, oder wenn ein solcher Theil wegen Baufälligkeit zusammenstürzt, ohne daß der verminderte Werth im Brandcataster abgeschrieben worden wäre, so wird der Eigenthümer nicht verlangen wollen, daß in diesem Fall der ganze Anschlag vergütet wird, sondern es muß durch Sachverständige ausgemittelt werden, wie groß der Werth dessen ist, was durch das Feuer zu Grunde gieng.

Kern: Der vom verehrten Sprecher vor mir gesetzte Fall gehört gar nicht hierher. Denn für Dasjenige, was vor dem Brandunglück zusammen gerissen wurde, kann natürlich keine Entschädigung geleistet werden, weil ja dieser Theil des Gebäudes gar nicht abgebrannt ist.

Mördes: Diejenigen Theile, welche zufällig wegkamen, können natürlich nicht für abgebrannt erklärt werden.

Eichrodt: Das gebe ich ja zu, und sage blos, daß einer noch mit der vollen Summe im Brandversicherungs-Kataster stehen könne, und daß in diesem Fall nicht der Versicherungsanschlag zum Maßstab der Entschädigung genommen werden dürfe.

Mördes: Hier ist von einem Fall die Rede, wo betrüglicherweise ein Haus ganz unverhältnißmäßig zu dem Bauwerth katastrirt war, und solches nachher abgebrannt ist. Was aber ein solcher Fall betrifft, so glaube ich mit dem Abg. v. Rotteck und Kern, daß durch gehörige Aufsicht und den daraus folgenden richtigen Ansatz im Kataster selbst verhütet werden kann.

Regenauer: Der Fall wird selten seyn, allein er kann gleichwohl vorkommen, und ich kann mich nicht überzeugen, daß in einem solchen Fall, wo es erwiesen ist, daß der Werth des Gebäudes bedeutend unter dem Brandversicherungs-Anschlage stand, die ganze Summe vergütet werden müsse. Von dem Abg. Kern wurde bemerkt, man sey von Rechtswegen den ganzen Anschlag schuldig. Ich sage ja, wenn es die Anstalt so verordnet, aber nein, wenn die Anstalt es anders verordnet. Daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dies gerade so seyn müsse, möchte ich vorweg läugnen. Man ist mir nicht mehr schuldig, als den Werth, den ich versichern sollte, und angeblich auch nur versichern wollte. Daß in einem solchen Fall der Beitrag zurückerstattet wird, von dem Jahr des Brandes an bis zu der letzt verflossenen Revision, hat die Commission vorausgesetzt.

Ich bin unter dieser Voraussetzung forthin der Ansicht, daß für Fälle solcher Art, wo, sey es durch die Schuld des Gebäudeeigenthümers oder aus Nachläßigkeit der Aufnahmsbehörde oder aus irgend einem andern Grunde, Gebäude bedeutend über ihrem wahren Werth in das Kataster aufgenommen worden sind, und darin stehen blieben, dann wenn sich dieses beweisen läßt, nicht mehr als der wahre Werth ersetzt werde.

Ich finde wenigstens nicht das mindeste Bedenken dabei, und wenn gleich ein solcher Fall selten ist, so ist es doch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für die Anstalt hart, selbst in seltenen Fällen mehr geben zu müssen, als sie streng genommen schuldig ist.

v. Rotteck: Der Ausdruck, „von Rechtswegen" heißt hier soviel, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Anstalt soviel geben müsse, daß die Person den vollen Betrag erhält, in welchem ihr Haus versichert ist, und nach welchem die Beiträge bezahlt wurden. Dies ist Dasjenige, was mir werden muß, wenn es sich de lege ferendae handelt. Hat freilich ein bestehendes positives Gesetz etwas Anderes verfügt, alsdann muß der Brandbeschädigte es sich gefallen lassen. Der Abg. Regenauer wird übrigens nicht behaupten, daß Alles, was ein Gesetz verordnet, darum gerecht seye, und da wir damit umgehen, das Gesetz erst zu machen, so müssen wir zuvörderst das Rechtsprincip feststellen und erst nachher die Klugheit walten lassen. Ich läugne aber durchaus, daß es Fälle geben kann, wo ein solcher nachträglicher Beweis möglich, oder nur denkbar ist. Das von dem Abg. Eichrodt angeführte Beispiel paßt hierher gar nicht, denn die Brandversicherungsanstalt garantirt ja blos den Werth desjenigen Theils von Gebäuden, der durch Brand zu Grunde geht und nicht Desjenigen, was durch andere Zufälle vernichtet wird. Wenn ein im Brandcataster stehendes Haus an einem Fluß liegt, und in Folge einer Ueberschwemmung die Hälfte davon verliert, die andere Hälfte aber vielleicht aus Unvorsichtigkeit abbrennt, so ist derjenige Theil, der durch das Wasser vernichtet worden, nicht bei der Anstalt versichert, sondern nur derjenige Theil, der durch das Feuer vernichtet worden. Der Gläubiger hat überhaupt auch noch andere Unglücksfälle zu tragen, indem er blos gegen die Feuersgefahr gedeckt ist.

Bader: Ich glaube auch, daß einzelne Fälle vorkommen können, ich glaube aber, daß sie durch eine zweckmässige Aufsicht vermindert oder wenigstens selten gemacht werden könnten. Aber eben deßwegen, weil diese Fälle selten vorkommen werden, möchte ich nicht, daß im Gesetz eine Bestimmung bestünde, welche die Brandcasse berechtigte, dem Beschädigten einen Theil seiner Entschädigungsforderung abzuziehen, weil durch eine solche Bestimmung eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt würde. Der Fall, den der Berichtserstatter angeführt hat, daß für ein Gebäude 2300 fl. bezahlt wurden mußte, welches nur 600 fl. werth gewesen sey, so ist dieses Beispiel kein Beleg für jene Behauptung, denn die Abschätzung geschah zum Zweck des Verkaufs, und der Verkaufswerth ist nicht der Bauwerth. Es kann der Fall eintreten, daß ein Gebäude, wo keine Straße vorbei zieht, sehr wohlfeil verkauft wird, aber wenn man es wieder im nämlichen Umfang herstellen wollte, so würde die Versicherungssumme dazu bei weitem nicht hinreichend seyn.

Eichrodt: Wir wollen in Zukunft nicht den Bauwerth, sondern den mittleren Werth zur Zeit der Abschätzung des Hauses als Brandversicherungsanschlag annehmen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Man wird hier einen Unterschied machen müssen, zwischen Privatversicherungsgesellschaften und Staatsanstalten dieser Art. Hinsichtlich der ersteren begreife ich, daß man den abgeschätzten Werth zahlen muß, denn diese Gesellschaften ziehen auch wieder Vortheile, wodurch solche etwaige Versehen leicht wieder ausgeglichen werden. Hier aber handelt es sich von einer Staatsanstalt, von der gar kein Gewinn gemacht werden soll. Es fragt sich daher auch allein, wer den Verlust, der entstehen kann, zu tragen habe, ob dieser Verlust von den Einzelnen, oder von dem Staat getragen werden solle? Hier spricht die Billigkeit dafür, daß der Einzelne sich nicht auf Kosten der Gesammtheit bereichere, also daß dieser Verlust ihn und nicht den Staat treffe. Die Hauptrücksicht, die wir hier zu nehmen haben, ist die gleiche Vertheilung der Last und nicht die, daß der Einzelne Vortheile daraus zieht. Die Ansicht des Hrn. Abg. Regenauer, scheint somit den Vorzug zu verdienen, denn wenn man nicht hiernach handeln wollte, so würde man eine Speculationsanstallt und keine allgemeine Staatsanstalt daraus machen.

Mördes: Aus den von dem Herrn Minister angeführten Gründen, komme ich zu einem entgegengesetzten Resultat. Weil der Staat höhere Zwecke verfolgt, als der Privatmann, so muß er mir auch mehr Rechtsgarantie geben, als eine Privatgesellschaft. Hier ist aber nicht einerseits von Gewinn und andererseits von Verlust die Rede, als vielmehr von der factisch regelmäßigen Unmöglichkeit, eine solche Constatirung mit Grund zu machen, und die Möglichkeit, daß im einzelnen Fall durch den gelassenen Spielraum Rechtskränkungen entstehen könnten, bestimmt mich, gegen diesen Satz zu stimmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bader: Wenn man von der Ansicht des Herrn Ministers ausgienge, so müßte man, wenn nachgewiesenermaßen ein Haus zu nieder im Kataster aufgenommen wäre, umgekehrt auch den später nachgewiesenen Mehrwerth vergüten.

Goll: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, den Hrn. Berichterstatter um eine Aufklärung zu bitten. In der langen Straße dahier befinden sich sehr viele Häuser, die zu einem ziemlich hohen Werth versichert sind. Der Realwerth aber, wenn ein solches Gebäude abgebrochen werden soll, besteht nur in 300 fl., während, wenn es abbrennt, vielleicht 6000 fl. bezahlt werden müssen. Wie soll es nun künftig in dieser Hinsicht gehalten werden.

Regenauer: Die Brandversicherungs-Ordnung hat, wie schon angeführt wurde, in Beziehung auf die Schätzung der Gebäude allerdings bedeutende Mängel. Es wird im Augenblick wenigstens an manchen Orten ein altes Gebäude gerade so geschätzt, wie ein neues, das dieselbe Einrichtung und Bauart hat, geschätzt werden müßte. Dies ist aber ein Fehler und wird es hier so gehalten, so muß eine Abänderung erfolgen, die auch eintreten wird, sobald die Taratoren eine passende Instruction erhalten.

Zum achten und neunten Punct der Prüfungs-Resultate der Commission, lautend:

8) „daß ihr (der Anstalt) — wenn dem Hausbesitzer in Rücksicht auf den Brandunfall ein grobes Verschulden zur Last kömmt — ein Ersatzanspruch an denselben vorzubehalten, oder daß für solche Fälle ein bestimmter Abzug an der Entschädigungssumme festzusetzen, und über die Frage, ob er im einzelnen Fall Anwendung haben soll oder nicht, eine schiedsgerichtliche Entscheidung anzuordnen seyn dürfte".

9) „Daß übrigens an der Bestimmung der Brandversicherungsordnung, wonach die Entschädigung nur unter der Bedingung der Wiederherstellung des Gebäudes verabfolgt wird, lediglich festzuhalten wäre".

Christ: Ich erlaube mir auf eine civilrechtliche Bestimmung aufmerksam zu machen. Die Commission scheint von der Ansicht auszugehen, als nehme bis jetzt die Brandversicherungsordnung an, daß im Fall eines groben Versehens doch der Schaden, der durch Brand entsteht, ersetzt werden müsse. Ich zweifle aber, ob diese Ansicht in der Brandversicherungsordnung ausgesprochen ist. Wenn ich nicht irre, so sagt dieser blos, daß im Fall eines Versehens oder einer Fahrlässigkeit der Schaden am Hause ersetzt werden könne. Wenn aber ein Gesetz blos im Allgemeinen von Versehen spricht, so versteht es darunter nur die s. g. culpa levis und nicht ein grobes Versehen. Wenn somit ein Gesetz nicht eine besondere Ausnahme macht, so gilt die allgemeine Rechtsregel. Der Fall, den wir hier vor uns haben, ist ein allgemein civilrechtlicher, denn es handelt sich hier um die Vollziehung eines Vertrags zwischen zwei Parthien, wovon die eine die Bezahlende und die andere die Versicherte ist. Wenn ein solcher Vertrag zum Vollzug kommt, so handelt es sich darum, daß der Versicherte seine Entschädigung fordert, der andere Theil dagegen die Zahlung verweigert, weil ein grobes Vergehen vorliegt. Es entsteht hier somit die allgemeine civilrechtliche Frage, ob bei einem Vertrag, wie der vorliegende, der Versicherer schuldig ist, wenn der Brand durch culpa lata zu Stande kam, Entschädigung zu leisten. Nach dem französischen Recht gilt die allgemeine Regel, daß wo ein grobes Versehen vorliegt, durchaus die Entschädigung nicht gefordert werden könne, und man also von dem Satz ausgehen muß, daß, wenn die culpa lata, welche gleich dem dolus ist, bewiesen werden kann, der Beschädigte keinen Anspruch auf Zahlung machen kann. Mir sind auch wirklich Fälle bekannt, wo unter solchen Umständen die Casse die Zahlung verweigerte, und die französischen Gerichte wiesen solche Kläger mit ihren Entschädigungs-Klagen lediglich ab.

Bekk: Ich glaube, wenn man von allgemein civilrechtlichen Grundsätzen ausgienge, hätte der Abg. Christ Recht, aber nach der Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung hat er Unrecht, weil die Brandversicherungs-Ordnung bestimmt, daß nur da, wo ein wirklicher dolus vorliegt, dem Versicherten die Entschädigung verweigert werde. Es handelt sich nun aber nicht um die Frage, was nach civilrechtlichen Grundsätzen bereits gelte, sondern um die Frage, wie man das Gesetz machen soll, und in dieser Beziehung gehe ich noch weiter, als die Brandversicherungs-Ordnung von 1808. Ich bin der Meinung, es solle gesagt werden, daß selbst in Beziehung auf Denjenigen, der das Haus selbst angezündet hat, eine Vergütung eintreten solle, jedoch nicht, soweit nur er selbst persönlicher Gläubiger ist, sondern blos zu Gunsten seiner Hypothekargläubiger. Es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist wohl der Hauptgrund, aus welchem man die Brandassecuranz als Staatsanstalt erhalten will, der des Credits in den Gemeinden. Wäre dieser Gesichtspunkt nicht vorhanden, so würde ich vorziehen, die Sache von Staatswegen aufzugeben, und das Unternehmen Privaten zu überlassen. Die Erhaltung des Credits durch Sicherung der auf Gebäude zu gebenden Unterpfandsrechte ist es allein, wodurch man eine Zwangsanstalt rechtfertigen kann. Wenn man aber hievon ausgeht, so muß man auch consequent seyn, und den Credit nicht nur theilweise, sondern ganz befördern. Daraus folgere ich, daß, wenn gleich der Versicherte für sich gar keinen Vortheil aus der Entschädigung ziehen soll, nichtsdestoweniger festgesetzt werden soll, daß der Pfandgläubiger nicht leiden dürfe, unter der frevelhaften Handlung des Versicherten.

Jetzt ist die Bestimmung so, daß, wenn der Thäter absichtlich das Haus angezündet hat, nichts bezahlt wird, und daß selbst die Pfandgläubiger leer ausgehen. Das ist aber ein schlimmer Punct in der Brandversicherungs-Ordnung, und es ist ein wahres Glück, daß solche Fälle selten vorkommen. Wären die Fälle häufiger, so sage ich, man könnte gar kein Geld auf solches Unterpfand geben, und gewiß auch kein Capital darauf erhalten.

Wenn nun gesagt werden soll: Derjenige, der absichtlich sein eigenes Haus angezündet hat, kann zu einem Ersatz an die Brandcasse, sofern diese eine Brandvergütung leistet, angehalten werden, so bin ich damit einverstanden; wenn aber gesagt werden soll, daß in dem Fall, wo Jemand das Haus selbst angezündet hat, ein bestimmter Abzug gemacht werden kann, so bin ich damit nicht einverstanden. Ich gebe zu, daß der Versicherte persönlich haftet, daß man an ihn eine Entschädigung zu fordern habe, aber ich gebe nicht zu, daß man an der Entschädigungssumme selbst einen Abzug macht, wodurch auch der betheiligte Dritte, der Pfandgläubiger, verbürgt würde. Wenn Niemand einen Anspruch hat, als der Versicherte selbst, so ist es dasselbe, ob man eine Entschädigungsforderung an denselben macht, oder ihm die Summe, die er erhalten haben würde, wenn er kein Verschulden an dem Brand trüge, abzieht. Wenn aber ein Dritter darauf Anspruch hat, so verhält sich die Sache anders. Man hat bemerkt, daß der Pfandgläubiger auch jetzt schon nach der Brandversicherungs-Ordnung das Entschädigungscapital ansprechen könne. Es ist dies im Allgemeinen richtig, aber man wird mir zugeben, daß der Pfandgläubiger eine größere Sicherheit hat, wenn die Bestimmung aufgenommen wird, daß der Pfandgläubiger in jedem Falle, selbst wenn der Schuldner das Haus selbst anzündete, Anspruch auf die mir versetzte Entschädigung habe.

Ich beantrage daher, daß jedenfalls der Satz, daß ein bestimmter Abzug an der Entschädigungssumme festzusetzen sey, gestrichen, und dafür bestimmt werde, daß selbst rücksichtlich Desjenigen, der den Brand selbst gestiftet hat, der Pfandgläubiger, wenn ein solcher vorhanden ist, nicht leide, sondern daß in diesem Falle nur ein Entschädigungsanspruch an den Thäter Statt finde.

Regenauer verliest die betreffende Stelle der Brandversicherungsordnung, wonach einer, der sein Haus selbst anzündet, von der Brandversicherungskasse nichts erhält.

Christ: Wenn das Gesetz von culpa im allgemeinen spricht, so spricht es von culpa levis und nicht von culpa lata.

Eichrodt: Die Commission hatte nie eine andere Absicht als die, daß man nicht gegenüber dem Gläubiger das Entschädigungscapitel verkürzen soll, sondern nur gegenüber dem Brandstifter oder demjenigen, der durch grobe Nachläßigkeit den Brand verursacht hat. Die Commission glaubte auch hier nur eine Idee hinwerfen zu müssen, ob es nicht im Interesse der Brandversicherung selbst, wenigstens gegen grobes Verschulden nothwendig sey, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Bis jetzt wurde ohne Zweifel auch bei grobem Verschulden die Entschädigung bezahlt, allein ich halte es im Interesse der Anstalt sowohl als der allgemeinen Sicherheit, daß die große Vernachläßigung der Feuerpolizeiordnung, oder die Verheimlichung eines entstandenen Brandes mit versuchter geheimer Löschung eine Strafe erleide, und dadurch die Hausbesitzer zu größerer Achtsamkeit veranlaßt werden. Es scheint hier zweckmäßig, die Schuldhaftigkeit von einem Schiedsgericht ausmitteln zu lassen, weil man gerade in solchen Fällen nicht nach strengen Beweisregeln entscheiden kann. Es ist übrigens hier, wie gesagt, lediglich eine Idee hingeworfen, welche die Regierung bei Abfassung des Gesetzes näher verfolgen mag, und welche selbst in einigen ausländischen Gesetzgebungen in weit größerem Maaße

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eingang gefunden hat. Zu unserer Deutlichkeit und Bestimmtheit halte ich schließlich für gut, und mache den Antrag, daß die Ansicht, welche der Abg. Beck in Beziehung auf das Entschädigungscapital gegenüber von dem Gläubiger entwickelt hat, als der Intention der Commission entsprechend, von der Kammer ausdrücklich gutgeheißen und den Vorschlägen der Commission angereiht werden möge.

Sander: Ich halte nicht für zweckmäßig, in das Gesetz den Ausdruck, „grobes Verschulden" zu bringen, der mit dem Landrecht nicht in Verbindung steht. Unser Landrecht macht die feinen Unterscheidungen zwischen grobem und leichten Verschulden nicht. Wenn es von der culpa spricht, spricht es von Versehen überhaupt und selbst in dem Fall, wo es am nächsten bei dem Auftrag auf den Unterschied hin deutet, sagt es nicht, daß nur für grobe Verschulden der Mandatar hafte, sondern es sagt nur, daß jener, der einen Auftragsdienst verrichtet hat, weniger Rechenschaft zu geben habe! Es sind dieß Fragen, die dem Richter am Ende zustehen, und wenn hier von grobem Verschulden die Rede ist, so ist vorauszusehen, daß bei jedem Brandunglück, wo nicht bewiesen ist, daß es eine Fortpflanzung des Feuers war, ein Prozeß entsteht. Man wird immer sagen, es sey ein grobes Verschulden vorhanden; indem das Entstehen des Feuers immerhien auf ein Verschulden hinauslaufen wird. Man würde etwas in das Gesetz legen, was der guten Wirkung desselben entgegen tritt.

Christ: Wir stehen hier auf dem Gebiete des Landrechts, welches die Lehre anerkennt, daß ein Unterschied zwischen culpa levis, culpa lata und dolus zu machen sey, welcher Unterschied auch in der französischen Gesetzgebung anerkannt ist.

Sander: Ich läugne einen landrechtlich bestimmten Unterschied zwischen culpa levis und culpa lata. Man hatte bei Abfassung des Code Napoleon gerade die Absicht diesen Unterschied zu verbannen.

Christ: Man hat bestimmt, daß die culpa in Beziehung auf alle Fälle, hinsichtlich welcher das Gesetz keine Ausnahme macht, eine culpa levis seyn solle, dagegen als Ausnahme festgesetzt, daß in einzelnen Fällen nicht nur culpa levis, sondern culpa lata angenommen werden solle. Darüber kann gar kein Zweifel seyn, und ein schon oberflächlicher Blick ins Gesetzbuch bestätigt dies.

Sander: Ich verlange nur, daß auch in jenem Brandfall, der durch Nachläßigkeit oder Fahrläßigkeit entsteht, Ersatz zu leisten ist.

Christ: Es ist hier keine juridische Discussion nöthig. Ich halte es für besser, im neuen Gesetz über diese wissenschaftliche Materie nichts zu sagen, allein das sehe ich nicht ein, warum man bei diesem besondern Vertrag eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen soll.

Buhl: Wenn aber im Gesetz nichts davon gesagt wird, so müßte ich darauf antragen, frei zu stellen, ob man versichern will, oder nicht, denn in diesem Fall könnte die Gesellschaft weder versichern noch versichern lassen. Ich kenne nur zwei Fälle, wo kein Verschulden vorliegt, nämlich entweder wenn der Blitz gezündet hat, oder wenn das Feuer von des Nachbars Haus herübergetragen wird. In allen andern Fällen ist Verschuldung vorhanden.

Mördes: Ich war unglücklicherweise selbst in der Lage, kürzlich einen Brand in meinem eigenen Hause erlebt zu haben. Der Wind öffnete nämlich ein Fenster, die Asche welche glühend auf dem Heerde lag, wurde an einen Ort gebracht, wo kleine Abfälle von Holz lagen, und als des Morgens die Mägde in die Küche traten, schlugen ihnen die Flammen ins Gesicht. Hier wird man mir kein Verschulden zuschreiben.

Buhl: Hier ist das Verschulden darin gelegen, daß der Wind das Fenster öffnen konnte, und glühende Asche auf dem Heerde liegen gelassen wurde.

Regenauer: Die Commission ist entschuldigt, wenn sie etwas nicht streng Juristisches gesagt haben sollte, da zwei scharfsinnige Juristen im Augenblick darüber gestritten haben, ob das Landrecht einen Unterschied zwischen culpa lata und culpa levis anerkenne oder nicht. Was insbesondere die Unterstellung des Abg. Bekk betrifft, daß wir nämlich Etwas vorgeschlagen haben, was nicht in der Brandversicherungsordnung liege, so erwiedere ich ihm, daß dem nicht so ist. In dem Fall, wo Jemand sein Haus angesteckt hat und dritte Personen Unterpfandsrechte auf dieses Haus haben, sind ihre Ansprüche keineswegs erloschen, und die Anstalt ist ihnen gegenüber verpflichtet, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entschädigung zu bezahlen, wenn das Gebäude wieder errichtet wird.

Bekk: Diese Bestimmung der Brandversicherungsordnung bezieht sich blos auf den Platz und ist auch von jeher so ausgelegt worden.

Mördes: Wenn sich der Abg. Regenauer die Mühe nimmt, den letzten Satz der Bestimmung nochmals zu lesen, so wird er uns schwerlich darin entgegentreten, daß diese Entschädigung und das Recht der Feuerversicherungsgesellschaft, um den Mehrwerth an Andere zu verkaufen, sich nur auf den Platz und keineswegs auf den Werth des verbrannten Gebäudes bezieht.

Regenauer: Die Stelle II. 4. der Brandversicherungsordnung läßt allerdings Zweifel zu; aber es ist nach meinem Dafürhalten nicht blos von dem Platz die Rede, sondern auch der darauf ruhenden Brandentschädigung, und in einem Fall, wie der hier in Frage liegende, haben die Unterpfandsgläubiger Anspruch darauf. Wenn das Gebäude zu Gunsten der Gläubiger aufgeführt wird, so muß die Brandentschädigung verabfolgt werden, und daran hat die Commission nichts ändern wollen. Es wurden Bedenklichkeiten in Beziehung auf den Abzug geäußert, den die Commission vorschlug. Es ist ja aber nur eine hingeworfene Idee, die blos zu einer weiteren Prüfung führen soll. Ich würde es vorziehen, wenn in Fällen, wo ein grobes Verschulden vorliegt, besonders bei Brandstiftungen, blos ein Ersatzanspruch der Anstalt gegen den Hausbesitzer vorbehalten, nicht aber ein Abzug an der Brandentschädigung selbst gemacht würde, zumal falls damit die Befriedigung von Unterpfandsgläubigern gefährdet wäre.

Eichrodt: Zu Vermeidung eines Mißverständnisses muß ich bemerken, daß wenn der Abg. Christ gesagt hat, er wünsche in Beziehung auf die Brandversicherung es bei der Bestimmung des Landrechts über Vergehen oder Verschulden belassen, die Commission gerade dieses nicht gewollt hat, daß sie vielmehr von der Ansicht ausging, daß bei Versehen oder Verschulden auch Entschädigung geleistet und nur dann, wenn eine grobe Verschuldigung bewiesen werden kann, z. B. die Vernachlässigung der Feuerpolizei-Ordnung, — durch Schiedsrichter ein Abzug an der Brandentschädigungssumme gemacht werden dürfte.

Duttlinger: Es kommt nicht darauf an, was die bisherige Gesetzgebung bestimmt hat, oder nicht, sondern darauf, was die künftige bestimmen soll, und darin sind wir einig. Sie soll nämlich Dasjenige bestimmen, was der Abg. Bekk vorgeschlagen hat. Ich halte übrigens für wichtig, daß über diesen Punct, so wie auch über einen früher gemachten Vorschlag, eine förmliche Abstimmung Statt finde.

Präsident: Man hat sich schon früher dahin ausgesprochen, daß die vorliegenden Puncte nur als Materialien für die Regierung, nicht aber als förmliche Anträge zu betrachten seyen, worüber abgestimmt werden soll. Wenn übrigens jetzt Abstimmung verlangt wird, so muß sie erfolgen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Commission hat aber selbst erklärt, daß sie den Pfandgläubigern nicht präjudiciren wolle.

Bekk: In Beziehung auf den Art. 8 hat der Hr. Berichterstatter erklärt, daß er diesen Punct nicht so ganz festhalten wolle. Ich meine aber überhaupt, daß über sämmtliche Puncte hätte abgestimmt werden sollen. Die erste Kammer hat neulich in einem ähnlichen Falle gesagt, sie wisse einer solchen Adresse weder beizutreten noch nicht beizutreten, denn es sey ihr ja nicht bekannt, was man bezwecke. Wenn man nun hier blos im Allgemeinen sagt, man wolle eine Revision, so kann die erste Kammer nicht wissen, in welcher Richtung diese verlangt wird, und selbst die Regierung weiß nicht, was man von ihr fordert. Man muß ihr die Hauptpuncte bezeichnen, und auf früheren Landtagen hat man es auch immer so gehalten, daß man die wesentlichen Bestimmungen, die das Gesetz enthalten solle, mit in die Adresse aufgenommen hat.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Sache dürfte sich vielleicht dadurch erledigen lassen, daß man ausdrücklich sagt, daß den Rechten der Gläubiger kein Nachtheil zugehen solle.

Regenauer: Der Abg. Bekk hat gesagt, daß über jeden einzelnen Punct hätte abgestimmt werden sollen. Damals aber, als über die Schäfereiübertriebsrechte verhandelt wurde, waren wir in demselben Fall und doch ist nicht über jeden einzelnen Punct abgestimmt worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Präsident: Ich erinnere die Kammer nur daran, daß schon so viele Motionen berathen wurden, man aber immer von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß die von den Commissionen in Antrag gebrachten Puncte Materialien seyn sollen, die die Regierung benützen werde. In gleichem Sinne habe ich mich vor dem Beginne dieser Discussion ausgesprochen, und es ist keine Erinnerung dagegen gemacht worden.

Mördes: Man wollte dem Hrn. Präsidenten keinen Vorwurf machen, aber der Umstand, den der Abg. Bekk anführte, so wie die Schwierigkeit, die sich in der ersten Kammer ergab, könnte uns auf die Meinung bringen, von dem früheren Verfahren abzugehen, weil dies an sich sehr unpräjudicirlich ist.

v. Rotteck: Es ist nicht gleichgültig, ob wir den Beschluß fassen, über die einzelnen Artikel abzustimmen oder nicht. Wenn wir über die einzelnen Anträge abstimmen, so mag es in gewissen Beziehungen wünschenswerth seyn, wenn wir wirklich schon eine entschiedene Ansicht äußern und verlangen, daß diese oder jene Ansicht in dem Gesetzentwurf beachtet werde. Es ist dies auch der allgemeinen Form gemäß, die schon die Verfassung aufstellt, wonach man, wenn man um ein Gesetz bittet, angeben soll, was es im Allgemeinen enthalten soll.

Die andere Methode aber, nämlich die, sich in solche einzelne Abstimmungen nicht einzulassen, sondern blos sowohl den Inhalt des Commissions-Berichts, als das, was bei der Discussion in Aeußerungen der einzelnen Redner vorkommt, der Regierung als Material hinzugeben, hat auch viel für sich. Da wir nun von zwei zu zwei Jahren hier zusammenkommen und jedesmal neue Mitglieder in die Kammer treten, so kann es leicht geschehen, daß wenn die Regierung einen Gesetzesentwurf nach unseren jetzigen Ansichten vorlegt, er Denjenigen, die nach zwei Jahren hierher kommen, nicht recht ist. Dies ist ein Uebelstand, der, wenn er vermieden werden kann, auch vermieden werden sollte. Ein weiteres Uebel ist das, daß wenn wir bestimmte Verlangen aussprechen und diese an die erste Kammer geben, Letztere in einzelnen Puncten abweichen kann, so daß die Sache nochmals an uns zurückkommt und wir nochmals darüber verhandeln müssen, bis endlich eine Adresse zu Stande gebracht wird. Um nun Beides zu vermeiden, hat man auch hier den Weg gewählt, blos allgemeine Puncte herauszuheben und sie der Regierung als Material hinzugeben, so daß die erste Kammer auch nicht eigentlich beizustimmen braucht. Wenn die Regierung solche Materialien erhält, so wird sie nicht blos die Artikel und den Commissions-Bericht als maßgebend betrachten, sondern auf das Protocoll concurriren und nachsehen, welche Verbesserungsvorschläge und Ansichten von Mitgliedern vorgetragen wurden, und ob solche den Beifall oder die Billigung von andern Mitgliedern erfahren haben. Kurz, sie wird nach ihrer eigenen Weisheit die Gründe dafür und dagegen abwägen. Man könnte also von der Abstimmung über die einzelnen Puncte Umgang nehmen, mit Ausnahme derjenigen Puncte, wo eine Abstimmung ausdrücklich verlangt wird.

Staatsminister Winter: Wir betrachten alle Berathungen der Kammer über künftige Gesetze lediglich nur als Materialien zu einer künftigen Gesetzgebung. Wir können sie auch als gar nichts Anderes betrachten, denn es können ganz andere Rücksichten eintreten, die später erst zur Sprache kommen und das abändern und modificiren, was die Kammer beschlossen hat.

Mördes: Obgleich aus allem Zweifel ist, daß die Producte unserer heutigen Berathung nichts mehr und nichts weniger als bloße Materialien sind, so ist dessenungeachtet nach meiner unmaßgeblichen Meinung die Abstimmung schon darum vorzuziehen, weil die Regierung in die Lage kommt, mit großer Bestimmtheit die Ansichten der Mehrheit der Kammer kennen zu lernen. Es ist allerdings möglich, daß bei einer Erwägung, die später über die Sache eintritt, vielleicht die Ansicht einer bedeutenden Majorität oder Minorität den Ausschlag geben wird. Es würden sich auch manche Mitglieder, die dieser oder jener Ansicht huldigen, berufen fühlen, in einer ausführlichen Rede sich auszusprechen. Allein sie beruhigen sich dabei, daß diese Meinung überhaupt in der Kammer laut geworden ist. Die Regierung ist aber nicht im Stande, die Zustimmung, die diese oder jene Idee in der Kammer mehr oder weniger gefunden hat, richtig zu würdigen, wenn nicht eine Abstimmung Statt findet, weshalb ich eine solche wünsche.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es wird hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

immer der Unterschied Statt finden, daß nicht über bestimmte Anträge Artikelweise, sondern blos über Ansichten eine Abstimmung vorgenommen wird. Es wird nichts im Wege stehen, daß ausgesprochen wird, bei der Discussion habe die Kammer im Wesentlichen alle von der Commission aufgestellten Grundsätze gebilligt; außerdem sey aber noch dieser oder jener Punct besonders herausgehoben worden, der sich des Beifalls der Kammer zu erfreuen hatte, und es wolle also die Regierung hierauf auch vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Mördes: Der Beifall oder Nichtbeifall ergibt sich blos aus der Abstimmung, denn anders kann man ihn nicht darthun.

Präsident: Ich kann nicht begreifen, wie jetzt wieder eine Discussion entsteht, nachdem sich Anfangs gegen dieses Verfahren, das Sie eingeschlagen haben, gar keine Stimme erhoben hat.

v. Rotteck: Wenn ein Mitglied Abstimmung fordert, so kann allerdings über einzelne Artikel der Commission, die man wirklich zu Anträgen der Kammer erheben will, eine solche Abstimmung Statt finden, um zu erfahren, welcher Ansicht die Kammer ist.

Duttlinger: Es ist gewiß ein Unterschied zwischen den Ansichten der Kammer und einzelner Mitglieder derselben. Von Ansichten der Kammer kann die Adresse, die an den Großherzog kommen soll, nur alsdann sprechen, wenn eine Abstimmung Statt fand, und darum wünsche ich, daß hier eine Abstimmung eintrete. Es wurde sich auf einen Vorgang, nämlich auf die Verhandlung über die Schäfereiübertriebsrechte, berufen. Diese beiden Fälle sind aber doch bestimmt nicht einander gleich. In jenem Bericht befanden sich 12 größere Ausführungen, mit deren Erörterung sich die Kammer beschäftigt hat und worin keine solche fixirte Ansichten ausgesprochen lagen, wie in dem vorliegenden Bericht. Darum war gerade dort eine Abstimmung über diese einzelnen Erörterungen zu umgehen, während wir hier so bestimmte Anträge vor uns liegen haben, daß es ganz unbedenklich ist, durch Abstimmung sich darüber auszusprechen. Darin stimme ich übrigens der Meinung des Hrn. Ministers v. Blittersdorff bei, daß man die Abstimmung nicht als Abstimmung über einen Antrag, sondern über eine Ansicht bezeichne.

Sander: Alsdann müßte man auch auf die früheren Anträge zurückkommen, allein ich sehe nicht ein, warum man über Ansichten, bloße Meinungen abstimmen soll.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob über die einzelnen Ansichten abgestimmt werden solle.

Diese Frage wird verneint.

Eichrodt: Ich stelle nunmehr den Antrag, daß es dem Hrn. Präsidenten gefällig seyn möge, der am Ende vorzulegenden Hauptfrage noch diejenige hinzuzufügen, ob die Kammer ihre Zustimmung dazu gäbe, daß nach der Bemerkung des Abg. Bekk kein Nachtheil für die Gläubiger aus einer Brandstiftung oder grobem Verschulden erwachse.

Der Präsident wiederholt hierauf, daß der erste, oben bereits aufgeführte Punct der Prüfungsresultate der Commission dahin gehe: daß die großherzogl. Brandversicherungsanstalt auch fernerhin, wie seither, als Staatsanstalt aufrecht zu erhalten sey.

Christ: Ich habe eine von der Meinung der Commission verschiedene Ansicht gehabt. Ich will nicht verkennen, daß die Gründe der Commission sehr triftig sind, allein ich sehe auf die Motive derselben, nach welchen sie diese Anstalt betrachtet. Die Commission geht davon aus, daß diese Anstallt eine Staatsanstalt seye. Ich gebe ihr diesen Charakter auch, aber nur soweit es die Nothwendigkeit erfordert, also in der Weise, daß sie den Privatcharakter oder die Natur eines Vertrags doch noch beibehält. Bei Zugrundlegung der letztern Ansicht kann man aber nimmermehr dem Grundsatz beitreten, daß man verpflichtet, schuldig und gehalten sey, sich der in Frage stehenden Bestimmungen zu fügen. Es handelt sich hier um ein reines Vertragsverhältniß, wornach die eine Parthie der andern gegenüber steht und den Vertrag erfüllen muß. Mit dem Eintreten eines Brandes erledigt sich auch dieser Vertrag, und weiter kann er sich nicht ausdehnen. Geht man aber von der Ansicht eines Privatvertrags ab, macht man das Institut mehr zu einer Staatsanstalt, und geht man auf die Idee ein, die der Abg. Bekk ausgesprochen hat, daß man nämlich auf die Sicherheit der Gläubiger Rücksicht nehme, eine Rücksicht, die nimmermehr in dem Vertragsverhältniß gegründet ist, sondern nur auf dem allgemeinen Gesichtspunct einer Staatsanstalt gegründet seyn kann, so muß man auch auf den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weg kommen, der von der Commission gewählt ist. Man kommt mit andern Worten allmälig darauf zurück, daß man die Anstalt zu einer Staatsanstalt macht, und dann muß man dasjenige annehmen, was die Commission will.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß es gut ist, die Leistung der Entschädigung an die Bedingung zu knüpfen, daß ein neues Haus aufgeführt werde. Diese Beschränkung liegt gar nicht in dem Sinne des hier vorliegenden Vertrags. Wenn es sich gleich um eine öffentliche Anstalt handelt, so ist es doch eine solche, die mit dem einzelnen Eigenthümmer unter der Leitung des Staats einen Versicherungskontract abschließt, und da sehe ich doch nicht ein, warum man die Leistung der Entschädigung auf den Fall des Wiederaufbaus des Hauses beschränken will. Wenn es nämlich schon überhaupt bedenklich ist, den Zwang zu statuiren, so müssen wir uns, nachdem wir diesen statuirt haben, noch weit mehr hüten, irgend eine Bestimmung aufzunehmen, zu der wir die Zustimmung der Betheiligten nicht voraussetzen können. Die Hauseigenthümmer werden sich aber diese beschränkende Clausel nicht gerne gefallen lassen, und sie müßten sich nur dann in diese Beschränkung fügen, wenn das Intresse des öffentlichen Wohls wesentlich dieselbe forderte. Ich frage aber, was denn für ein wichtiges allgemeines Intresse diese Beschränkung erheischt? Die Ursache liegt blos in der Begünstigung der Bauten, damit die Städte und Orte immer die vollständige Zahl von Häusern behalten und besonders auch für jenes Haus, das abbrennt, nicht nur ein gleich gutes und schönes, sondern noch ein schöneres hergestellt werde. Ja es besteht in vielen Orten das einzige Mittel schönere Gebäude zu erhalten, darin, daß ein Unglück eintritt, welches die schlechten Häuser zerstört. Das Hauptprincip dieser Anstalt sollte aber nicht darauf beruhen, daß die Vollzahl der Gebäude erhalten werden und deren nicht weniger entstehen. Es kann dies darum nicht der Hauptgrund seyn, weil die Befriedigung von selbst eintritt und aus den allgemeinen großen Verhältnissen hervorgeht. Man hat die Absicht, die völlige Verarmung des Hauseigenthümmers zu vermeiden und ihn vor einem Unglück zu bewahren, das durch alle menschliche Vorsicht nicht verhütet werden kann, ja man will nicht nur ihn, sondern die Gemeinden und den Staat selbst vor der Verarmung der Hausbesitzer schützen. Man will ferner den Credit erhalten und den Gläubiger in Schutz nehmen, und durch diesen Schutz den allgemeinen Credit im Lande erhöhen. Zu diesen beiden Zwecken trägt aber die fragliche Beschränkung nicht nur nichts bei, sondern sie hebt sie auf. Es kann leicht seyn, daß der Beschädigte, wenn er die Entschädigung erhält, worauf er durch seinen Contrakt und seine Beiträge ein vollständiges Recht erworben hat, im Stande ist, sich sein Glück damit auf eine weit bessere Weise zu gründen, als durch den Wiederaufbau eines Hauses. Entspricht es früher oder später seinem Intresse ein Haus zu haben, so wird er ein solches bauen.

Da ich also keine genügenden Gründe einsehe, im Interesse das öffentlichen Wohls diese Beschränkung zu statuiren, weil ich ferner finde, daß diese Beschränkung weit entfernt den Hauptzweck der ganzen Anstalt zu befördern, diesem vielmehr entgegensteht, und weil diese Beschränkung endlich auch mit dem aufgestellten Princip eines Zwangs zum Eintritt im Widerspruch ist, stimme ich gegen diesen Artikel, indem nach meiner Ansicht die Entschädigung nicht mit einem Zwang zum Wiederaufbau des Hauses verbunden werden sollte.

Schaaff: Ich gebe der Ansicht der Commission den Vorzug vor jener, welche der Abg. v. Rotteck entwickelt hat. Er nimmt seine Hauptmomente für den Antrag daher, daß er behauptet, es liege nicht im Sinne eines Assekuranzvertrages, daß nun das Object der Entschädigung wieder hergestellt werde, sondern das sey die Absicht der Assekuranz, den Besitzer dieses Objects vor gänzlicher Verarmung zu schützen, demselben Sicherheit zu gewähren, daß ihm voller Ersatz für das durch den Brand Verlorene wird. Das ist zwar ein Hauptgrund; es liegt aber auch im Sinne eines Assekuranzgesetzes, insbesondere eines solchen für Häuserbrandschaden, daß man keine Bestimmung aufnehme, welche den Assekurirten verleiten möchte, die Hülfe der Assekuranz in Anspruch zu nehmen, ohne daß Zufall oder verbrecherische Handlung eines dritten das Gebäude zu Grund gerichtet. Wollten wir die v. Rotteck'sche Bestimmung aufnehmen, so öffneten wir der verbrecherischen Speculation Thür und Thor; es dürfte der Fall nicht selten vorkommen, daß Gebäude absichtlich in Brand gesteckt würden. Ich stelle mir z. B. den Fall vor, es will einer auswandern nach Amerika, er hat ein Haus,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wozu sich kein annehmbarer Kaufliebhaber findet, er weiß sich zu helfen, er zündet es an, läßt sich die Entschädigungssumme ausbezahlen und baut in Amerika ein anderes, oder auch nicht. Ich glaube also, die Bestimmung ist ganz zweckmäßig, daß man wieder bauen muß. Ob man streng darauf halten soll, daß auf demselben Platz wieder gebaut werden soll, ist eine andere Frage, es könnte meines Erachtens der Regierung die Ermächtigung gegeben werden, in einzelnen Fällen, z. B. aus polizeilichen Rücksichten, Ausnahmen zu gestatten. Aber gebaut muß wieder werden und zwar im Großherzogthum.

Grimm, Mördes und Andere erklären sich mit der Ansicht des Abg. Schaaff einverstanden.

Buhl: Ich finde es selbst noch sehr bedenklich, wenn in solchen Ausnahmsfällen nicht vorsichtig gehandelt wird, denn es ist eben so viel Reiz zur Brandstiftung da, wie wenn einer nach Amerika will, wenn er beabsichtigt, aus der Hintergasse in die Vorderstraße bauen zu können.

Bekk: Das mag zur Zeit, wo die Brandversicherungs-Ordnung gegeben worden ist, sehr gegründet gewesen seyn, daß man bestimmt hat, daß wieder gebaut werden muß, weil man damals staatswirthschaftlichen Grund hatte, darauf zu dringen, daß mehr gebaut und der in den Gebäuden bestehende Reichthum wenigstens nicht verändert werde. Jetzt aber erhebt sich, wo man sich im ganzen Lande umsieht, eine Menge neuer Gebäude, und darum finde ich keinen Grund, diese Bestimmung auch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Regenauer: Es scheint, man habe die Bemerkungen überhört, die von verschiedenen Seiten gemacht wurden. Der Grund ist ein polizeilicher, und es wäre wahrlich für die Anstalt selbst gefährlich, wenn man die Bestimmung aufgeben wollte. Sie liegt auch allen öffentlichen Anstalten zu Grund, und wenn sie bei Privatanstalten nicht besteht, so walten dort eben andere Verhältnisse ob. Die Bestimmung wurde übrigens nicht absolut in der Weise vollzogen, daß man ganz auf denselben Platz zu bauen verpflichtet war, und schon gegenwärtig finden mit polizeilicher Erlaubniß Ausnahmen in der Art Statt, daß das abgebrannte Gebäude anderwärts darf wieder erbaut werden.

Sander: Die Brandstiftung ist ein Verbrechen aus Eigennutz, dem nicht sicherer entgegengewirkt werden kann, als dadurch, daß man den Thäter verhindert, aus seiner That den bezweckten Vortheil zu erhalten. Darum verlangt man den Wiederaufbau, und ich wollte lieber, wenn ich wählen müßte, daß man die Brandstifter nicht strafe, als daß man den Abgebrannten vom Wiederaufbau befreit; denn es werden mehr Leute durch den Wiederaufbau zurückgeschreckt, als durch die Furcht vor einer Strafe.

Christ: Ein Gesetz soll nicht weiter gehen, als sein Grund. Sorgen Sie dafür, daß es keine Brandstifter gibt, so haben Sie Alles gethan, was Sie thun können. Es werden hier zwei Ansichten, die sehr getrennt sind, mit einander verwechselt. Man macht dieses Institut zu einem Staatsinstitut, was es seinem Wesen nach nicht ist. Es bleibt Privatvertrag, und nach dieser Rücksicht darf der Andere Etwas nicht thun, was dem Vertrag widerspricht Die Natur des Vertrags involvirt blos eine Sicherheit gegen Feuersgefahr, und dieser Vertrag erledigt sich, sobald das Feuer ausgebrochen ist, gleichwie die Seeassecuranz sich erledigt, wenn das Schiff untergeht und der Versicherte eine Entschädigung erhält. Das war die erste Assecuranz, wovon alle Assecuranzen zu Lande nur Nachbildungen sind. Alle Assecuranzen haben aber mit der Seeassecuranz das gemein, daß sie ursprünglich Privatverträge sind, und der Character, den sie inne haben, nach den allgemeinen Bestimmungen der Verträge sich richtet. Nun spielt aber unsere Brandcasse mehr und mehr dahin über, daß man sie zu einer förmlichen Staatsanstalt, dem Character nach, machen will. Dahin geht auch die Ansicht des Abg. Bekk wegen der Gläubiger, denn die Rücksicht auf diese Leute folgt nimmermehr aus dem Vertrag. Wenn man aus allgemeinen Rücksichten der Zweckmäßigkeit sagen will, daß die Anstalt den Character einer Staatsanstalt haben soll, dann muß man zu dem Resultat kommen, das die Commission gefunden hat. Ich halte es aber nicht für nothwendig, so weit zu gehen.

Mördes: Wenn man der Anstalt ein reines Privat-Verhältniß zu Grunde legt, so wird man allerdings auf andere Resultate kommen müssen. Gleichwie aber der Staat hundertfältig die Beschränkung eines sonst unbeschränkten Rechtes eintreten läßt, so kann auch hier die Frage davon seyn, welche Beschränkungen oder Modificationen eines sonst aus einem Vertrag fließenden Rechts hier eintreten muß. Der von dem Abg. Sander herausgehobene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesichtspunct ist, meiner Ansicht nach, der entscheidendste. Sobald ein Verbrecher sieht, daß er die Früchte seines Verbrechens nicht ernten kann, so ist er in seiner Thätigkeit gehindert. Gerade die thatsächliche Voraussetzung, auf die der Abg. Bekk glaubt, daß die frühere Brandversicherungsordnung gebaut sey, war nie der Mangel an Baulust, sondern polizeiliche Rücksichten auf die Fälle der muthwilligen oder bösartigen Brandstiftung. Ich kann mich daher nicht überzeugen, daß die Erleichterung in den Vertrag kommen soll, die einige Mitglieder haben wollen.

Merk: Aus dem Vertrag folgt nur, was durch denselben bedungen wird. Der Abg. Christ hat aber den Namen verwechselt, nämlich das Wort „Assecuranz" gebraucht und dieses in Abstracto genommen. Hier ist blos die Frage davon, was zweckmäßig ist festzusetzen und dieses ist so klar wie der Tag. Es gibt gar keine Brandversicherungsgesellschaft, bei der nicht dieselbe Bestimmung gilt, ohne welche sie gar nicht bestehen könnte. Es wäre soviel als wenn man ein förmliches Prämium auf Brandstiftung setzte. Der Staat hat hier gar kein anderes Interesse, als daß die zerstörten Häuser wieder hergestellt werden, was aber ein sehr wichtiges Interesse ist.

Duttlinger: Ich habe dieselbe Ansicht, und glaube deshalb, daß die Verbindlichkeit zum Wiederaufbau fortbestehen sollte, jedoch mit der weitern Modification, daß nicht mit Strenge darauf gehalten werden sollte, daß auf denselben Platz gebaut werde, dagegen aber die Erlaubniß auf einen andern Platz zu bauen, nur ertheilt werde, indem man einen Abzug macht, weil sonst die Gefahr auch noch fortdauerte. Es besitzt z. B. Jemand in Klein Karlsruhe ein Haus, das er gerne verkaufen, dafür aber in der langen Straße ein neues Haus bauen möchte. Er findet aber keinen Käufer für sein Haus, und nun ist die Gefahr vorhanden, daß ein Verbrechen begangen wird. Dieser Gefahr wird dadurch entgegengewirkt, daß er voraus weiß, wie er nicht sicher ist, daß ihm die Erlaubniß ertheilt würde, anderswohin zu bauen, auf jeden Fall aber gewiß ist, daß er seine volle Entschädigung nicht erhält, wenn er nicht wieder auf den alten Platz, sondern in die lange Straße bauen will. Diese Betrachtungen werden dem Entschluß ein Verbrechen zu begehen, entgegenwirken, und ich stimme daher für den Antrag des Abg. Merk mit der von mir vorgeschlagenen Modification.

Bekk: Ein Haus in Klein Karlsruhe wird allerdings nie so viel kosten wie in der langen Straße, weil der Bauplatz in letzterer einen weit höheren Werth hat.

Was den weitern Einwand betrifft, daß die Brandstiftungen vermehrt werden könnten, wenn man die Bestimmung des Wiederaufbaues auf dem nämlichen Platz nicht aufnähme, so wäre dieß allerdings ein Grund, aber ich gestehe, daß ich die faktischen Voraussetzungen nicht anerkennen kann, daß einer durch die Bestimmung, wie sie vorgeschlagen worden ist, zur Brandstiftung ermuntert werden könnte. Denn er kann ja, wenn der Antrag des Abg. Schaaff angenommen, oder selbst, wenn es bei der Brandversicherungsordnung von 1808 belassen wird, sich des Mittels bedienen, sein Entschädigungscapital vorher zu verkaufen, und er wird hiebei durch Niederbrennung seines Hauses zu dem Zweck gelangen, dem man steuern will.

Wenn man ihm gestattet, dieses Entschädigungscapital zu veräußern, so ist er ja auch nicht gehindert, Speculationen zu machen. Er kann ja zu Jemanden sagen, der Brandentschädigungsbetrag meines Hauses ist 3000 fl. gib mir baar 2800 oder 2900 fl., so will ich dir den ersten überlassen, und es gibt immer im ganzen Lande Leute genug, welche ohnehin bauen wollen, können sie nun dabei durch einen solchen Vertrag noch einen kleinen Gewinn machen, so werden sie schon geneigt dazu seyn.

Regenauer: Man muß aber zugeben, daß die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß.

Wir haben deßhalb ausdrücklich bestimmt, daß der Bau an einer andern Stelle nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß statt finden soll. Daß die Polizei mit Vorsicht zu Werke gehen muß, ist natürlich.

Martin: Ich wünsche gleichfalls, daß die Polizeibehörden nur mit großer Vorsicht die Erlaubniß ertheilen mögen, abgebrannte Gebäude an einem andern Platz wieder neu aufzubauen, damit kann ich aber dennoch der allgemeinen Bestimmung, daß an jedem Gebäude, das abbrennt und anderwärts wieder aufgebaut werden soll, nothwendigerweise ein Abzug gemache werde, nicht beipflichten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich will nur den Fall setzen, es brennt eine enge un regelmäßige Straße, oder ein schlechtsgebautes Viertel in einer Stadt ab, eine neue zweckmäßigere Anlage der Straßen wird angeordnet, und der abgebrannte Theil der Stadt bekömmt eine andere Richtung, so wird in einem solchen Falle wohl von keinem Abzug des Entschädigungsgeldes die Rede seyn können.

Christ: Dem Abg. Sander habe ich zu erwiedern, daß seine Lehre auf demselben Grundsatz beruht, wie die psychologische Abschreckungs-Theorie von Feuerbach, wornach man solche Strafeübel wählen soll, welche den Seelenzuständen direct entgegenstehen, welche die Vergehen erzeugt haben. Diese Lehre ist aber allgemein bekannt und ebenso jenes Urtheil, welches die Wissenschaft in die Erfahrung über diese Theorie von Feuerbach ausgesprochen haben, und welches dem Abg. Sander wohl bekannt seyn wird.

Mördes: Zittern Sie vor der Hand nicht über die schlimmen Folgen dieser Theorie.

Schaaff: Der Deputirte Martin hat bemerkt, daß oftmals aus polizeilichen Gründen erlaubt werden müsse, daß an einen andern Platz gebaut werde. Ich füge bei, es wird der Fall vorkommen, wo die Polizeibehörde nicht einmal gestattet, daß wieder auf demselben Platz gebaut werde, wo ein Gebäude abgebrannt ist ꝛc. ꝛc. (Der Redner schließt mit einer Erwiederung auf die Bemerkungen des Abg. Bekk, welcher sodann letzterer begegnet.)

Bekk: Der Gewinn liegt im Bauplatz, und diesen muß er bezahlen.

Buhl: Was die unbedingte Erlaubniß der Veränderung des Bauplatzes betrifft, so könnte man Beispiele aus andern Staaten anführen, die sehr traurig sind.

Der zehnte Punct der Prüfungsresultate der Commission geht dahin:

„daß künftig neben der Umlage für das jeweilig laufende „Bedürfniß des Instituts noch ein weiterer angemessener „Beitrag zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der „vorhandenen Schulden zu erheben sey."

v. Rotteck: Ich mache hier einen Vorschlag, von dem ich zwar voraussehe, daß er großen Widerspruch finden wird, der aber doch auch einige Unterstützung finden dürfte. Ich finde nämlich den Antrag der Commission ungerecht, und kann mich unmöglich mit Demjenigen befreunden, was ich nach meiner Ueberzeugung dem Recht nicht gemäß halte. Ich komme auf Dasjenige zurück, was ich gleich bei dem ersten Artikel sagte, als ich forderte, man soll die Hauseigenthümer nicht zwingen, in die Anstalt zu treten. Dort habe ich bemerkt, daß, wenn man den Zwang statuire, hieraus verschiedene andere Folgen und Rechtswirkungen fließen, die man nicht gern haben werde, und die man vermeiden könnte, wenn man von dem Zwang abgienge. Schon bei mehreren Artikeln war ich im Fall, dieses practisch zu zeigen und die Verschiedenheit der Folgen nachzuweisen, die Statt finden müssen, je nachdem man einen Zwang statuirt, oder nicht. Der Zwang ist nun einmal beschlossen worden, und nun frage ich, wie man Denjenigen, die gezwungen worden sind, in die Anstalt zu treten, die erst vor einigen Jahren neue Häuser gebaut haben, oder erst künftig solche bauen werden, zumuthen kann, Schulden zu bezahlen, die vor 20 oder 30 Jahren gemacht wurden, wozu sie nicht eingewilligt haben, die nicht zu ihrem Vortheil gemacht wurden, die also einer ganz andern Summe von Persönlichkeiten angehören, und die von Jenen bezahlt werden müßten, wenn man sie noch finden könnte? Ich frage ferner, warum der Zwang statuirt ist? Er ist zum Vortheil der ganzen Staatsgesammtheit statuirt, und die nothwendige Folge dieser Statuirung muß die Staatsgesammtheit tragen. Nicht die Gesammtheit der Hauseigenthümer ist es, wofür der Zwang statuirt wurde, denn aus den Gründen, die man für den Zwang angeführt hat, ersieht man deutlich, daß es sich nicht um die Hauseigenthümer, sondern um alle Staatsangehörige ohne Unterschied, und um das Interesse des öffentlichen Wohls im weitesten Sinne handelt. Die Besorgniß, daß muthwillige Brandstiftungen Statt finden, und die Unglücklichen im Lande herumbetteln möchten, paßt namentlich nicht blos auf die Hauseigenthümer, sondern auf alle Classen. Kurz, es sind lauter Gründe des öffentlichen Wohls angeführt worden, welche die ganze Staatsgesammtheit betreffen. Zwischen den Hauseigenthümern im Lande besteht keine rechtliche Verbindung, sie sind keine Gesammtpersönlichkeit und sie kann man daher auch nicht als sammtverbindlich für solche Schulden erklären, die ohne ihr Wissen und zu einer Zeit entstanden sind, wo sie noch nicht einmal zu der Summe der Hauseigenthümer gehörten, oder wo sie noch gar nicht derjenigen Staatsanstalt, die den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwang statuirt und die Schulden contrahirt hat, angehört haben. Ich frage also, wie man die Eigenthümer der Häuser, die gegenwärtig da sind, oder noch entstehen werden, anhalten kann, die fraglichen Schulden zu bezahlen, und nach welchem Maßstab, ob nach dem früheren, oder nach dem neuen, man sie hiezu anhalten müßte? Beides wäre ungerecht, hart und verwerflich. Es haben ohnehin schon nach dem bisher bestandenen Anschlag die Eigenthümer der in Städten gelegenen Häuser und der gut gebauten Häuser unendlich mehr bezahlt, als sie zu bezahlen schuldig waren, was besonders die von dem Abg. Regenauer angeführten Beispiele auf das Anschaulichste zeigen. In einigen auffallenden Fällen haben sie dreissigmal soviel bezahlt, als sie eigentlich schuldig waren, und nun will man ihnen noch die Bezahlung einer ganz ohne ihr Verschulden gemachten Schuld auflegen. Ebenso hart ist es aber, wenn man den neuen Maßstab annimmt, und die Eigenthümer von kleinen, mit Stroh gedeckten Häusern, die also in der Regel ärmer sind, anhalten will, diese Schulden zu bezahlen, die ebenfalls 30 Jahre früher, als das Haus gebaut wurde, entstanden sind. Die Rücksicht auf die Armen wird aber nicht nur die Billigkeit fordern, sondern die Gerechtigkeit muß eine solche Bestimmung unmöglich machen. Da es nun unmöglich ist, sowohl nach dem alten, als nach dem neuen Maßstab diese Schulden zu repartiren, so ist die Repartition ganz unmöglich, und man muß ein anderes Mittel wählen. Ich frage deßhalb, wer diese Schulden veranlaßt hat, und wem man sie zur Last schreiben soll? Niemand anders, als dem Staat, denn die Brandversicherungs-Gesellschaft ist eine Staatsanstalt, und wird es auch künftig seyn. Der Staat hat den Zwang angewendet, er hat sein Interesse durch die Anstalt befördert, und so lange sie gedauert hat, eine Menge von harten Bedingungen und Leistungen durch seinen Zwang zum Eintritt aufgelegt. Wer hat also schon früher den ungerechten hohen Betrag von einer Classe von Personen gefordert? Niemand anders, als der Staat. Wer hat die zur Bezahlung der Brandschäden erforderlichen Beiträge nicht erhoben von Denjenigen, die nach dem Statut zu bezahlen schuldig gewesen wären, wer hat sie den spätern Hauseigenthümern zugemuthet? Der Staat, und dieser muß also für seine Handlungen tenent seyn, denn er hat diese Rechtsbeeinträchtigung veranlaßt. Wenn wir sehen, daß nach der beigefügten Tabelle im Jahr 1817, wo das große Brandunglück in Neustadt eintrat, wohin allein 77,000 fl. Entschädigungsgelder floßen, nur 2 kr. vom 100 fl. umgelegt wurden, während jetzt 10 kr. umgelegt werden, und wenn dann im nämlichen Jahre die Schuldensumme von 59,000 fl. bis 108,000 fl. gestiegen ist, so frage ich, ob Diejenigen, die erst später ihre Häuser kauften oder bauten, oder künftig noch bauen werden, verantwortlich dafür sind, daß man aus humanen Rücksichten für die damaligen Eigenthümer, nicht aber zum Vortheil für die spätern Hausbesitzer nichts erhoben hat? Ob sie schuldig seyen, die Folgen davon zu tragen, daß man aus Rücksicht eines damalen weit verbreiteten Nothstandes Erleichterung hat eintreten lassen? Wenn der Staat damals Milde und Humanität übte, so muß er jetzt auch Dasjenige auf seine Schultern nehmen, was die rechtliche Folge davon ist. Schon das Gesagte wird hinreichen, um zu beweisen, daß vom Standpunct des Rechts, der bei mir der wichtigste ist, man den jetzigen Hauseigenthümern die Bezahlung dieser Schulden weder nach dem alten noch nach dem neuen Maßstab zumuthen kann. Ich kenne Niemanden, der zur Uebernahme geeignet wäre, als der Staat, der also diese Schulden auf seine Amortisationscasse übernehmen soll. Wir haben schon manche Schuld auf dieselbe übernommen, wobei ein weniger klarer Rechtstitel vorlag, und wenn man die Schuld der Brandcasse jetzt nicht übernähme, so thäte man solches nur darum, weil man eben nicht gerne Schulden übernimmt, was allerdings begreiflich ist. Wollte man etwa wegen dieser Bedenklichkeit vielleicht nur einen Theil, z. B. die Hälfte übernehmen wollen, so würde ich sagen, ein halbes Recht ist besser als gar keines, und ein halbes Unrecht minder schlimm, als ein Ganzes. Ich stelle aber die Forderung, daß die ganze Summe auf die Amortisationskasse übernommen werde, und der Erbauer eines Hauses nimmermehr weiter zahlen soll, für Unglücksfälle, die sich zu einer Zeit ereignet haben, wo er noch gar nicht Hauseigenthümer war.

Lauer erklärt sich mit den Ansichten des Abg. v. Rotteck vollkommen einverstanden.

Duttlinger: Auch ich unterstütze die Ansicht des Abg. v. Rotteck in ihrem ganzen Umfang. Ich gebe zwar zu, daß sein Vorschlag den Forderungen der Gerechtigkeit nicht vollkommen entspricht, allein er kommt doch die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ser Gerechtigkeit unendlich viel näher, als jede andere Art und Weise, nach welcher diese Schulden umgelegt werden könnten. Ich weiß wohl, daß wenn die Amortisationskasse diese Schulden auf sich nimmt, auch Steuerbare an denselben zahlen müssen, die nach den strengen Forderungen der Gerechtigkeit diese Schulden nicht zu zahlen hätten. Aber es ist ein für allemal Niemand anders als der Staat schuldig daran, daß diese Schulden existiren, nach der Art und Weise, wie man verwaltet hat, und die nicht gelobt werden kann, sondern getadelt werden muß. Wenn man eine Schuld von so ausserordentlicher Höhe entstehen läßt, daß sie den Betrag von 4 Jahres-Prämien in der höchsten Stufe erreicht, so ist es tadelnswerth. Der Staat muß aber eben die Gesammtheit der Steuerpflichtigen vertreten. Delirant reges, plectuntur Achivi.

Grimm unterstützt diesen Antrag ebenfalls.

Mördes: Ich bin auch vollkommen dieser Ansicht, und wenn man glauben sollte, daß sich der Antrag des Abg. v. Rotteck so weit von dem Rechtsprincip entferne, so will ich nur an eine Masse von Summen erinnern, die wir zur Aufhebung alter Abgaben auf die Staatscasse übernommen haben. Dort lag das Uebel in der Vorzeit, allein das, was wir jetzt gut machen wollen, ist durch die Maßregeln der Verwaltung selbst verschuldet.

Regenauer: Ich kann die Ansichten des Hrn. Abg. v. Rotteck, die von andern Mitgliedern unterstützt wurden, durchaus nicht theilen. Es wurde zunächst bemerkt, es bestehe in unserer Anstalt bis jetzt ein Zwang, der auch für die Zukunft fortdauern werde, und welchen Zwang man blos zum Vortheil der Staatsgesammtheit erhalte. Ich bestreite aber dieses und sage, der Zwang besteht zum Vortheil der Hausbesitzer, und soll auch in Zukunft zu deren Vortheil bestehen. Es ist nicht die Staatsgesammtheit, die davon Nutzen zieht. Es sind nicht die Güterbesitzer, denen es ja gleichgiltig seyn kann, ob, wenn Gebäude abbrennen, dafür Entschädigung geleistet wird, oder nicht, und wie hoch die Beiträge sind, welche erhoben werden. Es sind blos die Hauseigenthümer, welche ein Interesse dabei haben, daß sowohl die Besitzer der massiven, als der feuergefährlicheren Gebäude am Institute Theil nehmen. Bei der Discussion über die Statuirung eines Zwangs ist allerdings ein Grund angeführt worden, der von den Collecten hergenommen wurde, und nach dem die sämmtlichen Staatsangehörigen bei Aufrechthaltung des Zwanges ein Interesse haben. Dieser Grund steht aber wahrlich nur zur Seite und gehört nicht zu den Hauptgründen, die für den Zwang geltend gemacht werden können. Man hat gesagt: es bestehe unter den Hauseigenthümern keine Gesammtheit. Diese Behauptung wundert mich, denn ich meine, die Brandversicherungsordnung von 1808 habe allerdings eine solche Gesammtheit gegründet. Es haben alle Hausbesitzer die Verpflichtung übernommen, Beiträge zu leisten, damit jeder von ihnen, wenn er von einem Brandunglück getroffen wird, aus den Mitteln der Gesammtheit eine Entschädigung erhält. Es besteht somit allerdings eine Gesammtheit unter den Hausbesitzern, welche mit den Vortheilen des Verbands auch dessen Mängel zu tragen hat.

Man hat gefragt, wie man denn die Besitzer neugebauter Häuser dazu anhalten könne, Schulden zu bezahlen, die vor der Erbauung dieser Häuser erwachsen seyen? Wie kann man aber, frage ich meinerseits, die Besitzer eines eben erst urbar gemachten Grundstücks anhalten, an Schulden Theil zu nehmen, die lange vorher entstanden sind? Gleichwohl hat aber unser Umlagsfuß in Beziehung auf die Staats- und Gemeindeschulden dieselbe Regel aufgestellt. Auch der Besitzer eines heute erst urbar gemachten Grundstücks, oder einer Anschwemmung, die früher gar nicht existirte, muß zu den Lasten der Vergangenheit beitragen. Das läßt sich in einer Verbindung Vieler gar nicht anders machen, wenn man nicht in Weitläufigkeiten kommen will, die bei der Masse von Irrgängen einen Ausweg nicht finden lassen. Man hat gesagt, die Besitzer solider Gebäude hätten ja ohnehin schon mehr getragen, als sie schuldig gewesen wären. Dies ist wahr, und wir wollen auch für die Zukunft diese Härte entfernen. Ganz können wir sie nicht aufheben, ganz die Folgen jener Fehler nicht beseitigen. Wir wollen es aber thun, so weit es möglich ist, und so weit es nicht möglich ist, mögen Diejenigen, zu deren Vortheil die Anstalt, ihrer Mängel ungeachtet, denn doch bestanden hat, jene Folgen tragen. Man hat ferner gesagt, die Hütte des Armen, die jetzt erst erbaut werde, müsse nach dem neuen Beitragsfuß in höherem Maße an den Schulden Theil nehmen. Dies ist

richtig, allein der Arme erfreut sich auch der besseren Einrichtung, die wir beabsichtigen, und die Härte, die gegen ihn geübt wird, ist keine außerordentliche und keine solche, die nicht nach der Natur der Sache selbst unvermeidlich ist. Der Staat, hat man gesagt, habe die Schulden veranlaßt, dadurch, daß nur geringe Beiträge erhoben wurden, während höhere hätten erhoben werden sollen. Der Staat ist dies aber nicht, sondern die Aufsichtsbehörde der Anstalt, oder die Behörde der Gesellschaft, zu deren Vortheil die Anstalt besteht. Sind wir denn auch in andern Fällen von Grundsätzen ausgegangen, wie man sie jetzt will geltend machen? Wenn eine Behörde in der Verwaltung ihres Amtes die Staatsbürger beschädigt, oder wenn irgend eine mangelhafte Einrichtung dieselben benachtheiligt hat, so frage ich, ob man darum schon Rückgriff auf den Staat zuließ, der die Behörde bestellt oder die mangelhafte Einrichtung getroffen hat? Dies ist nie geschehen. Wegen Fehler, die die Staatsbehörden machten, hat meines Wissens noch Niemand einen Anspruch an den Staat selbst zugegeben, und wie ließe sich wohl auch die andere Ansicht mit Recht durchführen? Wem gehört das Staatsvermögen? Ist es blos ein Vermögen der Hauseigenthümer, oder ein Vermögen, an dem zugleich die Besitzer von Grundstücken und Gefällen, an dem überhaupt Alle Antheil haben, die dem Staatsverband angehören? Ich glaube nicht, daß man so ohne Weiteres über das Vermögen der Gesammtheit zu Gunsten einer Classe disponiren kann, weil die an sich so wohlthätige Brandversicherungsanstalt nicht zweckmäßig eingerichtet war und irgend eine Schuld erwachsen ist, die von Rechtswegen doch Niemand Anderes treffen kann, als die Mitglieder der Gesellschaft, die allein auch vom Institute Vortheil zogen. Der Antrag des Abg. v. Rotteck ist darum nicht gegründet, und ich glaube, es sey die Schuld von den Hausbesitzern nach dem classenweisen Beitragsfuße zu erheben, den das neue Gesetz feststellt. Was die Fehler der früheren Verwaltung betrifft, so anerkenne ich sie vollkommen, was auch im Berichte geschehen ist. Diese Fehler sind in der neueren Zeit verbessert worden, so weit dies der Administrativbehörde innerhalb der Schranken des Gesetzes zustand.

Christ: Ich habe die Idee, diese Schulden auf die Amortisationskasse zu übernehmen, schon in meiner Motion ausgeführt und trete nun der Ansicht des Abg. v. Rotteck bei. Nach Grundsätzen des Civilrechts müßte man freilich sagen, daß die Schulden einer Gesellschaft nur von den Mitgliedern derselben getragen werden müßten. Die bisherige gesetzliche Bestimmung aber, wonach die Theilnehmer keine freiwillige Theilnehmer sind, setzt voraus, daß auch alle übrigen Bedingungen des Vertrags nicht völlig vorhanden seyn können. Da wo der Staat mit einem Institut den Zwang verbindet, dasselbe also kein reines Privatinstitut ist, ist auch die Folge des Privatvertrags nicht vorhanden, daß nämlich die Theilnehmer gehalten sind, die Schulden der Anstalt zu übernehmen. Hier dreht sich Alles darum, was die Billigkeit sagt, und da antworte ich, daß die Billigkeit mehr dafür spricht, die Last auf die Amortisationskasse, statt auf die Gesellschaft zu übernehmen. Die Amortisationskasse vertritt keine besondere Classe des Staats, sondern die Allgemeinheit, und man hat auf dieselbe schon viele Bezirksschulden, die auf einzelnen Gesellschaften ruhten, nach Grundsätzen der Billigkeit übernommen. Nach denselben Grundsätzen der Billigkeit sollte man nun auch die fragliche Schuld auf diese Kasse übernehmen.

Staatsminister Winter fragt, wie viel bei der angenommenen Summe des Gebäudeanschlags jährlich erfordert würde, um die Schuld in 3 oder 4 Jahren zu bezahlen?

Regenauer: Da in der neuesten Zeit eine Summe von 192 Millionen versichert war, da 10 kr. Umlage auf diesen Brandversicherungsanschlag einen Gesammtbetrag von 320,000 fl. einbringt und die Schuld in etwa 800,000 fl. besteht, so wird eine Umlage von 26 bis 27kr. nothwendig seyn, um die Schuld zu tilgen.

Staatsminister Winter: Wenn man hiernach die Schuld trennte, und die neue Gesellschaft, die noch von gar keinem Brand getroffen worden, verhältnißmäßig beitragen ließe, so würden, um die Schuld in 5 bis 6 Jahren zu tilgen, die Mitglieder vielleicht 6 bis 7 kr. zu bezahlen haben, also weniger, als sie schon gegenwärtig bezahlen.

Duttlinger: Irgend Jemand muß doch mehr bezahlen.

Regenauer: Der Hr. Minister geht von der Ansicht aus, daß die Revision der Anstalt eine so bedeutende Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

minderung der laufenden Bedürfnisse herbeiführen werde, daß es möglich wäre, die Schuldentilgungsquote noch nebenbei zu tragen und doch eine Verminderung der Umlage im Ganzen eintreten zu lassen.

Duttlinger fragt, woher dieses kommen solle?

Staatsminister Winter: Ich gehe davon aus, daß im Jahr 1809 der Beitrag in 6 kr., im Jahr 1812 in 4 kr. bestanden hat, daß also damals die Brandunglücksfälle bei weitem noch keinen solchen Aufwand erfordert haben, als jetzt. Wenn man nun eine gehörige Regulirung eintreten läßt, so wird man die Beitragsquote auch reduciren können.

Duttlinger: Damals war das Eigenthum noch nicht so eingeschätzt, wie jetzt.

v. Rotteck: Der Brandschaden wurde gar nicht gedeckt und dessenungeachtet hat sich die Schuld um 342,000 fl. vermehrt.

Regenauer: Das kommt zum Theil von Rückständen her. Die Behauptung des Hrn. Ministers beruht auf der Voraussetzung, daß mit einer Revision des Brandversicherungswesens, d. h. durch die Verbesserung, welche wir beabsichtigen, sogleich auch eine Verminderung der laufenden Bedürfnisse eintreten werde und zwar in dem Grad, daß die Schuldentilgungsquote erhoben werden könnte und doch der Beitrag im Ganzen nicht einmal so hoch seyn würde, als der bisherige. Diese Ansicht kann ich aber, was die ersten Jahre betrifft, nicht ganz theilen. Ich habe die lebhafte Ueberzeugung, daß durch die Verbesserung des Instituts allerdings in der Folge eine bedeutende Verminderung hinsichtlich der Forderung an die Hausbesitzer Statt finden werde. Ich glaube aber nicht, daß sich die Wirkungen des Gesetzes sogleich vollständig ausprägen werden. Dies wird erst nach einigen Jahren der Fall seyn. Aber dessenungeachtet würde ich doch die Ansicht des Hrn. Ministers in der Art theilen, daß — wenn man auch annehmen kann, es werden die Wirkungen einer Verbesserung des Instituts nicht gleich in den ersten Jahren vollständig eintreten — sich doch mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen lasse, daß dies nach einigen Jahren der Fall seyn werde. Darum würde man hinsichtlich der Schuldentilgung in dem ersten Jahr blos den Zins mittelst einer Umlage von 1 kr. erheben und erst in der Folge, wenn das neue Gesetz seine volle Wirkung geäußert hat, eine mäßige Tilgungsquote beifügen dürfen. Diese Tilgungsquote könnte immer eine sehr kleine seyn, weil, wie vorhin bemerkt wurde, nur 27 kr. nothwendig seyn würden, um die Schuld mit Kapital und Zins in einem Jahre zu tilgen.

Staatsminister Winter: Wir haben ja auch die baden-badische Schuld übernommen und diese nebenher fortlaufen lassen.

Regenauer: Der Abg. Buhl weiß ohne Zweifel auch, daß man die alte baden-badische Brandversicherungsanstalt in so weit fortbestehen ließ, daß ihre Schuld von dem betreffenden Verbande noch neben der Umlage für die jetzige Anstalt bis zur vollständigen Tilgung bezahlt werden mußte. Man hat dabei zwischen Besitzern von ältern und zwischen solchen von neuern Häusern nicht unterschieden, sondern sie haben Alle die Quote, die zur Bezahlung der Schulden der altbadischen Brandversicherungskasse erhoben wurde, neben den anderen Leistungen getragen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich erlaube mir noch die Frage, ob sich nicht die Revenüen durch die Bildung von Cathegorien ziemlich bedeutend erhöhen möchten, indem die Beiträge der Einzelnen, wenn der gegenwärtige Satz, als niedrigster neuer Satz, beibehalten wird, viel größer seyn werden? Auch hierin könnte ein Mittel gefunden werden, die frühere Schuld wenigstens theilweise zu bezahlen.

Regenauer: Von einer Erhöhung der Revenüen läßt sich darum nicht sprechen, weil keine andere Absicht ist, als das laufende Bedürfniß zu decken. Man wird hiernach die Beitragsquoten der einzelnen Classen so bestimmen, daß im Ganzen nicht mehr bezahlt wird, als das laufende Bedürfniß erfordert.

Staatsminister v. Blittersdorff: Wenn 10 kr. von 192 Millionen erhoben werden, so kommt doch nicht so viel heraus, als wenn man nach dem neuen Anschlag 10 kr. von 230 Millionen erhebt, und der Beitrag wird nach den verschiedenen Cathegorien jetzt höher werden, d. h. es wird die Last, die zu übernehmen ist, nicht in demselben Verhältniß steigen.

Regenauer: Der Anschlag wird sich nicht erhöhen, sondern er wird und muß sich vermindern, weil einer der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ersten Zwecke einer Revision des Gesetzes gerade in der Ermäßigung der zu hohen Anschläge liegt.

Schinzinger: Die Commission hat die Ansicht ausgesprochen, daß die fraglichen Schulden nicht auf die Amortisationskasse übernommen werden. Als Commissions-Mitglied stimmte ich nicht dazu, und freue mich daher heute des Antrags des Abg. v. Rotteck, welchen ich unterstütze. Es ist nicht zu läugnen, daß in der früheren Verwaltung der Grund dieser ungeheuren Schuld liegt, denn im Jahr 1812 wurden nur 2 kr. erhoben und doch eine Schuld von 168,000 fl. contrahirt. Wenn in Zukunft diese Schuldenmasse nach und nach von den Häuserbesitzern erhoben werden sollte, so würde ich darin eine große Härte finden. Nach dem neuen Vorschlag sollen nämlich 3 oder 4 Classen gemacht werden und zwar so, daß die Bewohner von Häusern mit Strohdächern in die höchste Classe kommen, also in Zukunft verhältnißmäßig weit mehr bezahlen müssen, als bisher. Wenn nun zu diesem höheren Beitrag auch noch der Antheil an den bestehenden Passiven käme, so würde diese Classe von Häuserbesitzern jährlich vielleicht 16 kr. von 100 zu bezahlen haben, was doch offenbar von ihnen kaum zu erschwingen wäre. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag des Abg. v. Rotteck, der diese Brandkassenschuld auf die Amortisationskasse übernommen haben will.

Rettig: Ich würde den Grundsätzen des Berichterstatters beipflichten, wenn mich nicht der Umstand auf eine andere Ansicht gebracht hätte, daß wenn man diese Schuld umlegen will auf das Häusersteuerkapital, dadurch eine große Ungerechtigkeit verübt würde gegen die neuen Häuserbesitzer, welche an dieser frühern Schuld keinen Theil haben. Wäre es möglich, diese Schuld auf die frühern Häuserbesitzer zu übernehmen, so fände ich keinen Anstand dabei, diese Vertheilung wäre eine gerechte; wo es sich aber davon handelt, daß die spätern Häuserbesitzer, zu deren Gunsten diese Schulden nicht entstanden sind, gleichwohl daran sollen zahlen helfen, halte ich es, wie gesagt, für eine große Ungerechtigkeit. Ich bin deßwegen, wenn eine Schuldentilgung nothwendig ist, vollkommen mit der Ansicht des Abg. v. Rotteck einverstanden, daß zur Heilung dieses Uebels die Gesammtheit der Staatsbürger verpflichtet ist, und nicht jener kleine Theil der Häuserbesitzer. Ich schlage vor, daß über diesen Art. 10, den ich für einen der richtigsten halte, wenigstens eine Abstimmung statt finden möge.

Schaaff: Ich komme auf den Antrag des Abg. v. Rotteck zurück. Er verlangt, es sollen 800,000 fl. den Häuserbesitzern abgenommen und auf die Staatskasse übertragen werden.

Er findet in dieser Ueberweisung einen Act der Gerechtigkeit. Wie es sich eigentlich mit der Verbindlichkeit dieser Häuserbesitzer zur Tragung dieser Schuld verhält, hat der Berichterstatter bereits auseinandergesetzt, und es ist seinem Vortrag von den spätern Rednern nicht widersprochen, solcher auch durch die Entgegnungen des Hrn. Motionsbegründers, „daß die Häuserbesitzer nicht freiwillig in die Assecuranzgesellschaft getreten" nicht entkräftet worden.

Daß Gesetz supplirt den Willen des Rechts-Subjects, wie dieses in vielen andern Fällen auch geschieht, wie es z. B. geschieht bei der Gewerbssteuer. Fordert man bei allen Staatseinrichtungen den freien Willen der Betheiligten, zu welchen Absurdidäten würde es führen?

Auch Rücksichten der Humanität treten hier nicht ein. Die Humanität, während sie auf der einen Seite geübt wird, darf auf der andern nicht verletzen.

Der Abg. Schinzinger bedauert, daß besonders die armen Landbewohner für ihre Hütten an dieser Schuld schwer zu tragen hätten. Allerdings müssen sie daran tragen, aber auf keinen Fall wird es sie mehr treffen, als es sie treffen würde, wenn man die Schuld dem ganzen steuerpflichtigen Capital auflegte, wie jetzt verlangt wird.

Es würde zwar keine Umlage nothwendig werden, aber wenn die Staatskasse 800,000 fl. ausgibt, so werden viele Begünstigungen dieser Classe von Steuerpflichtigen den Landleuten nicht zufließen, die ihnen außerdem zufließen könnten. Der Abg. Schinzinger würde die Hüttenbewohnenden Landleute drücken zu Gunsten der großen Häuserbesitzer des Landes.

Ich sehe in dem Vorschlag nichts anderes, als eine Begünstigung der Besitzer von Häusern in den Städten des Großherzogthums, eine Begünstigung jener Leute, welche sonst kein Steuerkapital haben, denen es gleichgültig seyn kann, woher das Geld genommen wird. Ich muß bekennen, am wenigsten hätte ich einen solchen Antrag von dem Abg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck erwartet, da er bei der Discussion über die Aufhebung der alten Abgaben verlangt hat, die Aufhebung nicht durch die Staatskasse zu bewerkstelligen. Dort hat er gesagt: Allerdings, die Gesammtheit muß den Armen unter die Arme greifen, aber die Gesammtheit bestehe nicht aus dem ganzen Staatsverbande, sondern aus denjenigen Bezirken, wo diese Gefälle erhoben werden. Wollte er diese Grundsätze auf den vorliegenden analogen Fall anwenden, so könnte der Abg. v. Rotteck nicht zu dem Antrage kommen, den er heute gestellt hat, sondern er müßte den entgegengesetzten vertheidigen.

Sander: Wenn die schlechte, die Schulden veranlassende, Verwaltung der Brandversicherungscasse darin bestanden hatte, daß Gelder verschleudert und Capitale verloren gegangen wären, so könnte man sagen, daß der Staat, als die Aufsichtsbehörde, über diese Verwaltung nach Rechtsgrundsätzen verbindlich seye, den Schaden zu ersetzen, folgeweise also die Schulden auf sich zu übernehmen. Diese angeblich schlechte Verwaltung ist aber nicht in verlornen Geldern, sondern darin bestanden, daß man den Häuserbesitzern weniger Beitrag abgefordert hat, als man das Recht gehabt hätte, ihnen abzunehmen. Nun sage ich, daß dies zwar auch eine nicht gute Verwaltung, aber noch keine solche schlechte Verwaltung ist, daß der Schaden, der daraus entstand, von einem Andern zu tragen wäre. Wenn man die Grundsätze des Rechts darüber fragte, wer diese 800,000 fl. Schulden zahlen soll, so wäre die erste und gerechteste Antwort die, diejenigen sollen sie zuvörderst zahlen, die einen Vortheil davon gehabt, nämlich dadurch weniger Geld ausgegeben haben, daß jene Schulden entstanden sind. Dies sind die Häuserbesitzer von jenen Jahren, wo die Umlagen statt fanden, welche nicht ganz ausgeführt wurden. Wenn im Jahr 1812 20,000 fl. mehr hätten umgelegt werden sollen, diese 20,000 fl. aber nicht umgelegt wurden, so haben jene Häuserbesitzer einen reinen Vortheil dadurch gehabt, daß sie nicht soviel beitragen mußten, um diese 20,000 fl. aufzubringen. Wenn nun unter der Summe von 800,000 fl. solche Gelder sind, die von dem Jahr 1812 herkommen, so ist die gerechteste Antwort die, diejenigen müssen zahlen, die damals den Vortheil hatten, diese müssen jetzt diejenigen Beiträge leisten, die sie damals hätten leisten sollen. Man kann dagegen einwenden, daß dies unausführbar wäre, indem sich jene Häuserbesitzer nicht mehr ausmitteln lassen, die damals einen Vortheil dadurch hatten, daß nicht der ganze Betrag des Brandschadens umgelegt wurde. Diese Frage ist aber noch nicht soweit erörtert, daß man jetzt schon sagen kann, es seye dies unmöglich. Sie läßt sich aber erörtern, wenn sie schon gewiß eine größere Nachforschung verlangt und ich glaube sogar, daß die Erörterung dieser Frage gleichen Schritt mit der andern Frage lauft, wie lange ein Haus steht, was in jedem Landestheil muß erhoben werden können, das heißt, es muß sich ausmitteln lassen, wenn ein Haus gebaut wurde. Wenn es also einen Weg gibt, auf welchem erforscht werden kann, wer zahlen muß, so sehe ich nicht ein, warum wir jetzt schon in der Lage seyn sollten, diese 800,000 fl. auf die Staatscasse zu übernehmen. Der Abg. Schinzinger sagt zwar, es sey doch gewiß eine schlimme Verwaltung gewesen und die Schulden, die jetzt sammt Zinsen bezahlt werden sollten, müßten die Hauseigenthümer drücken, dagegen sage ich aber, daß das Geld, das ihnen in der Tasche geblieben ist, auch Zinse getragen hat und solches zu Speculationen verwendet werden konnte. Kurz es läßt sich kein wirklicher Rechtsgrund für den Antrag des Abg. v. Rotteck nachweisen. Außerdem fürchte ich, daß, wenn man jetzt geradezu erklären wollte, diese 800,000 fl. Schulden seyen auf die Staatscasse zu übernehmen, alsdann Privathandelsleute auftreten und erklären möchten, sie wollten statt des Staats nunmehr die Brandversicherung übernehmen, und in eine Gesellschaft zusammentreten. Hierdurch hätte dann der Staat diese Gesellschaft in die Lage gesetzt, noch größere Vortheile zu haben. Es ist bekannt, daß von Privaten schon Schritte geschehen sind, um die Brandversicherung für die Häuser zu übernehmen. Man sollte daher noch warten, ob diese Herrn in ihrer Rechnung nicht so weit gehen, daß sie auch noch diese Schuld mit übernehmen. Ich erkläre mich also gegen den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Müller: Ich glaube das Sprichwort

„Eine Ehr' ist die andere werth"

ist nirgends besser angewendet, als hier.

Der Abg. Schaaff hat auseinandergesetzt, wie ungerecht es wäre, wenn man die Grundbesitzer durch Uebernahme dieser 800,000 fl. auf die Amortisationscasse be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lastete, indem hierdurch die Gutsbesitzer in den Fall kämen, den Häuserbesitzern ihre Schulden bezahlen zu helfen. Ich möchte dem Abg. Schaaff aber nur die Maßregel der Zehntablösung ins Gedächtniß rufen und ihn fragen, ob es billig war, daß die Häuserbesitzer zur Bezahlung einer Schuld von 8 Millionen mit ins Mitleid dabei gezogen worden sind.

Schaaff: Ja es war billig. Dort handele es sich um ganz andere Titel, nämlich um Titel des öffentlichen Rechts.

Schinzinger: Es wird selten ein Landmann seyn, der nur Güter und nicht auch ein Haus und Scheuer besitzt.

Der Abg. Sander hat bemerkt, daß den Hausbesitzern auch der Zins von dem ihnen aufliegenden Antheil an dieser Schuld in der Tasche geblieben sey. Dagegen erwiedere ich aber, daß es jetzt nicht mehr die nämlichen Personen sind, denn in 40 Jahren wechseln die Besitzer häufig.

v. Rotteck: Es sind von mehreren Rednern eine Reihe von Einwendungen vorgebracht worden, von denen ich wenigstens einige beantworten und bei den schwächeren anfangen will. Der Abg. Schaaff. hat gesagt, aus meinem Grundsatz folge, daß man auch am Ende dem Schuhmacher nicht zumuthen könnte, die Staatssteuer zu zahlen, denn auch dieser habe nicht eingewilligt. Ich bin zwar gewöhnt, daß der Abg. Schaaff mich meistens falsch versteht, wovon er jetzt einen neuen Beweis gegeben hat....

Schaaff: (einfallend). Diese Bemerkung war gegen den Abg. Christ gerichtet.

v. Rotteck: Man kann, sagte ich, keinem Andern Bedingungen auflegen, als solche, von denen man mit Vernunft annehmen kann, daß jeder Betheiligte dazu eingewilligt haben würde, und diesen Satz behgupte ich fortwährend. Es ist ungerecht, wenn man Jemand zwingt, an einer Anstalt Theil zu nehmen, die für ihn drückend ist Nur dann, wenn man ihm so viele Vortheile zuwenden, und ihn mit so wenig Kosten daran Theil nehmen läßt, als es möglich ist, wird er, wenn er vernünftig ist, seine Zustimmung geben und wenn er es nicht ist, so setze man ihm einen Vormund der dann für ihn handelt. Ganz anders verhält es sich mit dem Schuhmacher, denn dieser hat eingewilligt, oder der Abg. Schaaff, der sein Vertreter ist, hat für ihn eingewilligt. Wir vertreten alle Bürger, also auch den Schuhmacher. Wir bewilligen die Steuer, welche Allen und Allen aufgelegt wird. Sodann gibt es aber noch einen Titel, der ihn zur Zahlung anhält und verpflichtet, selbst wenn er nicht einwilligen wollte. Der Schuhmacher ist schuldig Steuer zu bezahlen, weil er vom Staate Vortheile zieht, und deshalb auch in eben dem Maß, als er solche Vortheile genießt, steuerpflichttig ist, wie alle Andern; er ist es schuldig, weil er wirkliches Mitglied der Staatsgesellschaft und zwar der wahren, und nicht blos erdichteten, Gesammtheit oder Gesammtpersönlichkeit ist, die eine Gemeinschaft der Rechte und Pflichten für alle Mitglieder statuirt. Dieses Beispiel ist also gegen meine Behauptung durchaus von keinem Gewicht. Wenn der Abg. Schaaff ferner sagt, es werden dadurch die armen Gutsbesitzer gedrückt, indem, wenn die Steuer auf das ganze Land gelegt werde, auch sie an den Schulden mitbezahlen müßten, so hat der Abg. Schinzinger bereits die richtige Bemerkung dagegen gemacht, daß ja die armen Bauern zugleich auch Hauseigenthümmer sind und besonders in die Classe gehören, die bei einer neuen Brandversicherungseinrichtung vergleichungsweis am höchsten wird besteuert werden, daß also auch auf sie ein großer Theil von den Schulden fallen wird, die sie nicht contrahirt haben. Die Steuer wird auf die neueren oder erst künftig zu bauenden Häuser gelegt werden. Wenn der Abg. Schaaff ferner sagt, dadurch könnten die andern Steuerpflichtigen außer Stand kommen, etwas für die Aufhebung der alten Abgaben und die Entschädigung der Mediatisirten zu thun, so ist dieses unrichtig und von keinem Gehalt. Denn wenn auch den Mediatisirten etwas gegeben werden muß, so müssen ja die Hauseigenthümer auch beitragen, und wenn der Abg. Schaaff diesen Eigenthümern die 800,000 fl. aufladet, so werden sie eben so sehr und noch weit mehr in den Mitteln beschränkt werden die alten Abgaben aufzuheben, wie die Gesammtheit. Es werden nämlich die Hausbesitzer viel schwerer diese 800,000 fl. tragen, als die ganze Gesammtheit, denn das was auf recht Viele vertheilt wird, ist weniger fühlbar, als was auf Wenige gewälzt wird. Daß aber die große Gesammtheit schuldig ist, diese Summe zu bezahlen, beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß der Staat als eine juristische Gesammtpersönlichkeit diejenigen Schulden bezahlen muß, welche die Staatsgewalt als Repräsentation solcher Gesammtheit gemacht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat, die Hausbesitzer aber zu einer Gesammtheit zu machen, ist eine reine Fiction. Diese Hausbesitzer sind in keine Vereinbarung getreten, sondern man hat sie durch eine rein positive Institution zusammen gethan, aber nicht so miteinander in Verbindung gesetzt, daß die Hauseigenthümer auch die ohne ihren Willen gemachte Schulden zu bezahlen haben. Wenn der Staat so weit gienge, wie ich eben bezeichnet habe, so hätte er unrecht, man müßte denn annehmen und dieses mag die Idee seyn, die dem Abg. Schaaff vorschwebte, daß es nicht die Hausbesitzer seyen, die diese Versicherungsgesellschaft bilden und die Mitglieder dieser Anstalt sind, sondern die Häuser selbst. Da kommen wir aber wieder auf die heillose Idee zurück, daß die Häuser und nicht die Menschen, daß die Steuerstöcke und nicht die Personen in Betracht kommen sollen. Der Abg. Schaaff meint, mir hätte es am wenigsten zugestanden, den Antrag auf Uebernahme auf die Gesammtheit zu stellen, wegen meiner Forderung in Beziehung auf die alten Abgaben. Ich will die Consequenz meiner Meinung und die vollkommene Vereinbarkeit des dort und heute Gesagten nicht lange darthun, sondern verweise Jeden, der daran zweifelt, auf die Protocolle. Wenn man meine damaligen Aeusserungen lieſt, so wird man sehen, daß jene Ansicht mit der heutigen vollkommen übereinstimmt, sofern überhaupt von einer Vergleichung die Rede seyn kann. Der Abg. Schaaff aber, der die armen Leute unseres Landes so sehr in Schutz nimmt, thut es nicht einmal eigentlich im Interesse derselben, denn es scheint ihm weniger daran gelegen, diese armen Leute zu unterstützen, als den Mediatisirten etwas zu geben. Ja ich fürchte noch zu erleben, aus dem Munde des Abg. Schaaff einen Antrag zu hören, daß die Gesammtheit des Staats, also auch die armen Leute, die Gemeindesteuern für die Mediatisirten in ihren Dörfern zahlen sollen.

Schaaff: Ich wünsche Gerechtigkeit nach allen Seiten und für alle Personen, und unterscheide keineswegs zwischen Mediatisirten und Nichtmediatisirten.

v. Rotteck: Ich habe bis jetzt dem Abg. Schaaff geantwortet und nun muß ich auch Einiges dem Abg. Regenauer erwiedern. Derselbe hat behauptet, die Hausbesitzer bilden eine Gesammtheit, was ich bereits widerlegt habe. Wenn er dann ferner sagt, man müsse, auch wenn man Grundstücke kaufe, dasjenige bezahlen, was darauf ruhe, so muß ich ihm erwiedern, daß ein Haus, das noch nicht gebaut ist, doch noch nicht mit einer Schuld belastet werden kann.

Regenauer: Ich habe blos von neu urbaren Grundstücken gesprochen.

v. Rotteck: Auch hier ist doch Etwas da gewesen, nämlich der Grund. Wenn man aber ein Haus baut, so war vorher nichts da, und auf einem Hause, das noch nicht da ist, kann keine Hypotheke ruhen. Es müßte denn der ganze Staat ein Hausplatz seyn, und dann wollen wir die Schuld auf alle Hausplätze vertheilen.

Staatsminister Winter: Vergesse der Hr. Abgeordnete die Kriegsschulden nicht.

v. Rotteck: Gegen diese oder die Art ihrer Repartirung habe ich schon viel gesprochen. Auch dort ist des Unrechten viel und allzu viel geschehen. Doch ich kehre zur Sache zurück.

Alles, was aus Versehen oder blos durch den alleinigen ausschließlichen Willen der Staatsgewalt, ohne irgend eine Theilnahme der betreffenden Personen geschehen, hat der Staat zu vertreten und es muß also der Staat dafür einstehen. Man hat ferner auch die Brandversicherungsgesellschaft mit der Wittwenkasse verglichen, um besonders auch den Zwang zu rechtfertigen, der dort Statt findet. Die Wittwenkasse erhält aber von Zeit zu Zeit Zuschüsse aus der Staatskasse. Weil also eine Wittwenkasse im Interesse der Gesammtheit liegt, weil nicht blos im Interesse der Theilnehmer der Anstalt, sondern im Interesse der Gesammtheit, indem die Gemeinden sonst zu sehr belästigt werden könnten, dieses Institut gegründet worden ist, hat man den Eintritt erzwungen. Man hat aber die Billigkeit gefühlt, den Gezwungenen nicht so viel aufzuladen, als sie bei einer freien Vereinbarung treffen würde. Der Staat gibt Zuschüsse und daher gebe er auch jetzt einen Zuschuß, weil er eine so ungerechte Vertheilungsnorm statuirte. Wenn der Staat von den Hausbesitzern, von denen man sagt, sie hätten zu wenig bezahlt, das Fehlende zur Zeit eingezogen hätte, so wäre es etwas Anderes. Da man aber dies nicht gethan hat, so soll der Staat dieses durch den Zuschuß heilen, um den man ihn jetzt angeht. Wenn man übrigens die Staatsgesammtheit von dieser Last befreien und streng nachforschen wollte, wer hier zu zahlen hätte, und wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

man dabei den Grundsatz beobachtete, diese müßten zahlen, die von der Anstalt Vortheil hatten, und zwar zahlen, was nach Maßgabe diese Vortheile sie trifft, so würde es nicht die Hausbesitzer in den Städten oder Bezirken treffen, die nach der Bemerkung des Abg. Regenauer dreimal mehr bezahlt als erhalten haben, sondern es würden dies die andern Bezirke seyn, die der Abg. Schaaff in Schutz nimmt, die ich aber auch in Schutz nehme und von einer Last befreien will, welche ich zwar nicht eine ungerechte, aber doch eine harte nenne. Wenn man so streng darauf sieht, oder so großes Bedenken dabei trägt, daß die Gutsbesitzer zur Erleichterung der Hausbesitzer zahlen sollen, so könnte man ausgleichend entgegenhalten, daß ja auch die Hausbesitzer zu Zehntreluitionen beitragen müssen, die unmittelbar nur dem Güterbesitzer zu gut kommen. Ich habe seiner Zeit bis zur Evidenz gezeigt, daß ein Widerspruch von Seiten der Hausbesitzer gegen die ihnen gemachte Zumuthung ungerecht wäre, weil es sich von einer Pflicht der Gesammtheit handelt. Hier ist aber derselbe Fall, und was bei dem Einen gerecht ist, ist bei dem Andern billig. Man blicke nur auf die Tabelle. Von dem Jahr 1816 bis 1817 hat sich die Schuldsumme um mehr als 100,000 fl. vermehrt und man hat blos 2 kr. ausgeschrieben. Wie können aber Diejenigen, die jetzt ihre Häuser bauen, dieses zu verantworten haben? Wenn Jenen damals eine Wohlthat wiederfuhr, so könnte man jetzt höchstens von ihnen nachfordern, was man ihnen damals erließ. Weil dieses aber practisch nicht möglich ist, so muß der Staat diese Schuld auf sich nehmen, indem es kein dem Recht oder der Humanität entsprechendes Mittel gibt, auf eine andere Weise, nämlich durch die Beiträge der zu Versichernden selbst, die Summe zu erhalten.

Staatsminister Winter: Ich gebe dem Hrn. Abg. v. Rotteck Recht, daß die Brandkasse-Direction jedes Jahr hätte ausschlagen sollen, was nothwendig war. Ich frage ihn aber, ob sie es aufgebracht hätte? Man muß hier alle Verhältnisse genau kennen. Bis zum Jahr 1815 war eigentlich gar keine Schuld vorhanden. Man zahlte 2 kr., 3 kr. und 6 kr., denn es waren lauter gute Jahre und man brauchte nicht mehr. Nun kamen aber die Jahre 1816, 1817 und 1818 und jetzt fing das Unglück an, das gerade für den Landmann bei weitem das drückendste war. Bis zum Jahr 1826 hat man 8 kr., im Jahr 1827 aber 10 kr. bezahlt, und man hoffte also durch diese höheren Ausschläge dasjenige zu decken, was man früher zu wenig umlegte, indem auch nicht möglich gewesen wäre, mehr zu erheben. Nun kam aber etwas dazwischen, was die Rechnung störte, nämlich die Mobiliarversicherung; denn man wird finden, daß von diesem Augenblick an die Brände bedeutend zugenommen haben, und also auch die Brandentschädigungsbeiträge des Staats in keinem Verhältniß zu jenen in früherer Zeit standen. Alles dies konnte man nicht voraussehen. Hätten schon vor 40 Jahren die Brandunglücksfälle sich in solcher Zahl ereignet, so wäre die Schuld in alle Ewigkeit nicht entstanden.

v. Rotteck: Nicht blos die Hausbesitzer haben den Schaden zu tragen, sondern auch die Landwirthe, die ihre Aerndte in den Scheunen versichern, so wie die Fabrikanten und Gewerbsleute und alle Classen der Gesellschaft. Es soll somit der Schaden, der entstanden ist, auf die Gesammtheit vertheilt werden, und wenn der Hr. Minister behauptet, daß die ganze Schuldsumme, wenn sie den Hauseigenthümern aufgelegt werde, nicht unerschwinglich seye, so sage ich, daß sie eine Kleinigkeit ist, wenn sie auf die Gesammtheit gelegt wird. Es zahle Jeder nach Maßgabe seines Besitzthums.

Gerbel: Ich bin für den Antrag, daß die Staatskasse diese Schuld übernehme. Es herrscht in Beziehung auf dieselbe ein wahrer Nothstand, denn ein Unrecht wird meiner Ansicht nach begangen werden müssen, und es fragt sich nur, welches das kleinere ist. Um kein Unrecht zu begehen, müßte man Diejenigen suchen, die ein Brandunglück erlitten. Das würde aber eine Ungerechtigkeit gegen diese seyn, weil die bestehende Gesetzgebung sagt, daß allgemein repartirt werden müsse. Wenn man nun folgern will, daß, weil diese Allgemeinheit bestanden habe, alle Häuserbesitzer an diesen Schulden beitragen müssen, so würde man ein großes Unrecht in Folge des ursprünglichen gesetzlichen Verhältnisses gegen die jetzigen Häuserbesitzer begehen. Einmal würde man Leute finden, die im Besitz von Häusern sind, welche damals nicht daran dachten, ein Haus sich anzuschaffen, gegen welche ein großes Unrecht verübt würde, und dann müßte man die großen Städte, die nur 2 kr. hätten beitragen sollen, während

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die anderen Orte den Ersatz schuldig gewesen wären, abermals mit dieser Schuldenmasse belasten, nachdem sie schon früher weit mehr getragen haben, als die Gerechtigkeit gefordert hat. Wenn man allen Denjenigen, die in der Brandcasse versichert sind, freigelassen hätte, ob sie beitragen wollen oder nicht, so wären alle übel daran gewesen, die ein Brandunglück gehabt haben. Darum kann nicht gesagt werden, sie seyen in einer Gesellschaft und müssen die Lasten derselben tragen. Sie sind mit Zwang in dieselbe gekommen, und man kann sie nun nicht mit doppelten Ruthen schlagen. Wenn es sich von Heilung der Fehler handelt, so ist die Allgemeinheit viel mehr hiezu berufen, als Diejenigen, die schon vorweg gestraft sind dadurch, daß sie in Folge des mangelhaften Gesetzes sich aufnehmen lassen mußten. Sie hätten sagen können, die Repartition sey unrichtig, allein sie hatten kein Einsprachrecht. Wenn man je sagen wollte, es haben die jetzigen Häuserbesitzer die Schulden zu bezahlen, und die alten Sünden zu büssen, so wäre es doch gerecht, zu warten, bis das Gesetz, welches zu erscheinen hat, erschienen ist, und man dadurch eine Ausgleichung zwischen den feuerfesten und weniger feuerfesten Häusern trifft, indem die letzteren wirklich mehr beizutragen haben, und also auch mehr zur Schuldentilgung leisten müssen. Diese alten Sünden aber, wie man sie wohl nennen darf, denn sie sind die Folge eines fehlerhaften Gesetzes und der Zeitverhältnisse, mag nach dem Vorgesagten die Allgemeinheit wohl tragen, denn gerade die großen Städte, die hier büßen müßten, haben sehr viel beigetragen, um alle Grundlasten zu erleichtern, und tragen täglich noch dazu bei, neben ihrem großen Gewerbsteuercapital. Die Allgemeinheit also mag es auf sich nehmen, denn nur sie ist es, die am nächsten dazu berufen ist. Andernfalls müßte ich aber darauf beharren, daß die Repartition der Schuld nicht nach den bisherigen Gesetzen geschehe, sondern nach Maßgabe eines andern Gesetzes, das auf eine gerechte Weise die Beiträge bestimmt.

Martin: Für ein so schreiendes Unrecht, wie man behauptet, halte ich es gerade nicht, wenn die Häuserbesitzer diese Schuld von 800,000 fl. zahlen sollen; ich hielte es eher für ein Unrecht, wenn die Staatscasse diese Schuld allein übernehmen sollte, da sie denn doch im Interesse der Feuerversicherten gemacht worden ist. Nichtsdestoweniger erkläre ich mich aber für die Maßregel der Compensation. Ich setze die Brandversicherungsbeiträge in dieser Beziehung etwa in die gleiche Cathegorie mit den Beiträgen zur Zehntablösung und denjenigen für die Flußbaukosten. Sie wissen, daß für beide Maßregeln eine große Summe von der Staatscasse zugeschossen wird. Bei den Rhein- und andern Flußbauten bezahlt der Staat etwa zwei Fünftel und drei Fünftel werden von den Uferbewohnern erhoben. Ich halte das gleiche Verhältniß im concreten Falle für billig. Sie Alle, meine Herren, wissen ferner, daß wir seit Einführung der Verfassung schon eine Menge von Landschaftsschulden auf die Allgemeinheit übernommen haben; Sie wissen, daß die Last für die einzelnen Landestheile zu drückend war, der Staat hat beigeschossen und sie sind verschwunden. Wir haben viele alte Abgaben aufgehoben, deren Ablösung zwar den einzelnen Pflichtigen obgelegen hätte, die Aufbringung der Ablösungssumme war denselben aber allein nicht möglich, deßwegen ist der Staat ins Mittel getreten und hat beigeschossen. Vor wenigen Jahren haben wir den gleichen Grundsatz bei dem Zehnt-Ablösungsgesetz befolgt, also überall, bei allen solchen Lasten, die den Einzelnen zu drückend waren, ist die Staatscasse ins Mittel getreten.

Ich schlage deßhalb vor, daß auch hier es so gehalten werde, wie bei allen übrigen bereits aufgehobenen Lasten, daß ein Tilgungsfond dafür gebildet werde, welcher etwa bestimmt, wie nach und nach und im Verlauf von mehreren Jahren diese Schuld von 800,000 fl. bezahlt werden soll, und daß hieran die Amortisationscasse zwei Fünftel übernehmen möge, die übrigen drei Fünftel aber von den Häuserbesitzern abgetragen werden sollen.

v. Itzstein: Es bleibt mir nur noch Weniges zu sagen übrig, nachdem der Gegenstand schon ausführlich beleuchtet wurde.

Vor Allem glaube ich eine Bemerkung des Abg. Gerbel berichtigen zu müssen, welcher fürchtet, daß die Städte mehr zu bezahlen haben, wenn die Schulden nach dem Antrag der Commission getilgt werden. Sie müssen aber nothwendig weniger bezahlen, weil gerade die Städte durch den neuen Vorschlag der Commission wesentlich erleichtert werden; allerdings nicht so, wie sie vielleicht erleichtert werden sollten, weil man sonst die Landleute niederdrücken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde. Die Städte wären diejenigen gewesen, die, hätte die Regierung die Beiträge immer ausgeschlagen, gewiß auch hätten bezahlen können, und sie würden also auch eher bezahlt haben, als sie es nun noch bezahlen sollen. Selbst wenn ich nicht Mitglied der Commission wäre, müßte ich übrigens doch dem Commissionsantrag beistimmen.

Den Antrag des Abg. v. Rotteck finde ich zwar einfach und leicht durchführbar, aber in meinem Innern spricht eine Stimme, daß es nicht ganz gerecht seye. Was es mit der Sache und dem behaupteten Fehler der Regierung für eine Bewandtniß hat, ist von dem Hrn. Minister Winter und dem Abg. Sander auseinander gesetzt worden. Das Ganze besteht darin, daß die Regierung einen Blick auf die Bürger geworfen, und um ihnen keine Härte zuzufügen, statt den vollen Beitrag zu erheben, weniger eingezogen hat, und so wird Dasjenige, was man früher vielleicht dankbar als billig erkannt, nun als Schuld der Regierung bezeichnet. Aus dem Grund einer Schuld aber möchte ich den Staat, der jetzt von der Regierung vertreten wird, nicht zur Bezahlung verurtheilen, sondern frage mit dem Abg. Sander, wer eigentlich hiezu verpflichtet wäre, und ich antworte mit ihm, die Häuserbesitzer. Man entgegnet, diese hätten gewechselt. Dieß ist richtig, allein die Gesellschaft, die doch einmal besteht, wird immer noch durch die Häuserbesitzer vertreten. Ich fühle zwar, daß es nicht ganz gerecht oder recht ist, wenn man spätere Besitzer jetzt anhalten will, etwas zu bezahlen, was sie nicht verschuldet haben, allein ich scheue mich dieses Unrechts nicht, weil ich auch in andern Fällen Aehnliches sehe, und weil ich mir sagen kann, daß es wirklich Fälle gibt, wo es nicht zu ändern ist. Die Kriegskosten sind in manchen Bezirken und Kreisen erst sehr spät ausgeschlagen worden und eine Menge Inhaber von Gütern und Häusern müssen nun erst bezahlen, die solche damals noch gar nicht besaßen, Bürger, die damals noch gar nicht im Lande waren. Es ist dies nicht ganz dem strengen Recht gemäß, aber viel unangemessener ist es, eine Schuld auf Bürger zu werfen, die nie schuldig waren, etwas wegen eines Brandes zu bezahlen, was bei Allen, die keine Häuser besitzen, der Fall ist.

Ob und in wie weit Gründe der Billigkeit vorhanden sind, etwa einen Theil der Schuld auf die Gesammtheit zu übernehmen, wird der Weisheit der Regierung und Ihrer Zustimmung überlassen bleiben müssen.

Goll: Ich komme auf Dasjenige zurück, was der Abg. Schaaff über diesen Gegenstand gesprochen hat, und womit er besonders den Antrag des Abg. v. Rotteck bekämpfen wollte. Er behauptet, es sey eine große Ungerechtigkeit für die großen Städte, wenn man dem Antrag Folge gäbe. Ich glaube dieses nicht, und frage dagegen den Abg. Schaaff, wie es sich denn jetzt mit dieser Schuld verhalten würde, wenn eine Privatgesellschaft bestanden, oder jede Gemeinde mit Genehmigung der Regierung eine eigene Assecuranzcasse gehalten hätte. Die Beiträge, die bis jetzt von den großen Städten geleistet wurden, waren so groß, daß sie ihr Betreffniß aus den Zinsen gegenwärtig bezahlen könnten. Die Stadt Carlsruhe hat in einer Reihe von 25 Jahren über eine viertel Million bezahlt, und daran sind ihr kaum 10 Prozent ersetzt worden. Ich komme auf den Zehnten zurück, und verweise bei dieser Gelegenheit auf die Beiträge der Stadt Carlsruhe, obschon der Abg. Duttlinger vor mehreren Jahren erklärte, die Residenz habe gar nichts als ein Feld, auf dem die Verbrecher hingerichtet werden. Dessen ungeachtet zahlt die Stadt Carlsruhe an der Zehntablösung eine weit über das Verhältniß jenes Feldes gehende Summe. Ich möchte daher fragen, warum nicht eine solche Summe, wie die fragliche, auf die Amortisationscasse überwiesen werden soll? Ich will über die anderen Schulden, die schon auf die Amortisationscasse übernommen wurden, gar nichts sagen, sondern glaube nur, daß der Abg. Schaaff im Irrthum ist, wenn er meint, daß es eine Ungerechtigkeit seye. Man soll beinahe glauben der Abg. Knapp spreche aus dem Abg. Schaaff, und ersterer habe letzterem sein Votum während seiner Abwesenheit übertragen, weil sich hier eine ungeeignete Veranlassung darbietet, den größeren Städten einen Hieb beizubringen.

Schaaff: Allerdings, die Ansichten des Abg. Knapp und die meinigen begegnen sich nicht selten, und wenn der Abg. Goll will, so habe ich jetzt den Abg. Knapp repräsentirt.

Der Abgeordnete von Carlsruhe fragt mich, wer würde die Schuld bezahlen, wenn eine Privatgesellschaft oder jede Gemeinde für sich die Assecuranz besorgt hätte? Antwort:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im ersten Fall die Privatgesellschaft, im zweiten Fall die Gemeindecasse!

Duttlinger: Die beiden Abgeordneten wollen, daß diese Schulden von denjenigen bezahlt werde, die sie gemacht haben, oder denen sie zu gut kommen. Ich fordere Sie aber auf, mir diejenigen zu bezeichnen, denen diese Schuld zu gut kam und mir zu beweisen, daß diejenigen, denen sie zu gut kam, noch existiren. Sie existiren nicht mehr. Die Schuld, die im Jahr 1815 entstanden ist, kam dem Kataster von 1815 zu gut und dieses Kataster existirt nicht mehr. Viele Vertreter desselben sind jetzt in einem andern Welttheil, nämlich in Amerika, und Andere sind in gar keinem Welttheil mehr, sondern haben diese Erde ganz verlassen. Ich betrachte diese Schuld als das Product einer Verwaltung, die anders hätte seyn sollen, und die ich für tadelnswerth halte. Ich will nicht behaupten, daß sie mit Strenge hätte eintreiben sollen, aber ich fordere nicht zu viel, wenn ich glaube, daß man diese Schuld nicht bis zu dem Betrag von 800,000 fl. hätte ansteigen lassen sollen, zu einem Betrag nämlich, der 4 Jahrsprämien gleich kommt. Dieses ist gewiß fehlerhaft, und ein Unglück, das die Gesammtheit tragen muß, nicht aber eine Gesellschaft, die nicht mehr existirt, nicht das Cataster von 1837, weil es nicht dasjenige ist, dem die Schuld zu gut kam, und nicht die früheren, weil sie gar nicht mehr existiren. In jedem Jahr ist ein anderes vorhanden, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Rotteck in seinem ganzen Umfang.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob über diesen Punct förmlich abgestimmt werden soll?

Nachdem diese Frage bejaht worden, stellt derselbe die weitere Frage, ob der Antrag des Abg. v. Rotteck, die Schuld auf die Amortisationscasse zu übernehmen, angenommen werden solle?

Auch diese Frage wird bejaht.

Regenauer: Dieser Beschluß wird nicht hindern, daß inzwischen die Regierung, was sehr zweckmäßig ist, und dem Statut entspricht, den Beitrag nicht bei 10 Kreuzern bestehen läßt, sondern mehr erhebt, um mit Tilgung der Schulden wenigstens einen Anfang zu machen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Bekk zur Abstimmung der dahin geht:

„Die Kammer möge die Ansicht aussprechen, daß die „Sicherheit der Gläubiger durch ein Brandunglück „keinen Schaden leiden dürfe".

Welcher Antrag die Billigung der Kammer erhält.

Die Commission stellt nach Aufführung ihrer einzelnen Sätze den Antrag, Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzentwurf auf wesentliche Abänderung der jetzt bestehenden Gebäudebrandversicherung unterthänigst zu bitten.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung einstimmig angenommen.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„Seine Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, daß — „wenn die gewünschte Aenderung auf dem dermaligen „Landtag nicht mehr sollte zu Stande gebracht werden „können, — der Zunahme der Brandfälle durch angemessene Verwaltungsmaßregeln, namentlich durch geschärfte Aufsicht auf Mobiliarversicherungen, Ermäßigung der zu hohen Brandversicherungsanschläge, auch „Verbesserung und Vervollständigung der Feuerpolizeieinrichtungen, möglichst vorgebeugt werde".

v. Rotteck: Ich stimme zwar dem Wunsch im Allgemeinen bei, und glaube, daß es gut seyn wird, wenn er in Erfüllung geht, so wie ich auch nicht zweifle, es werde von der Regierung das Erforderliche geschehen. Ich fürchte aber, es möchte noch mehr geschehen, als nothwendig ist. Es sind mir nämlich Beispiele bekannt, daß man jetzt schon, seitdem die Brandstiftungen überhand nahmen, auf eine höchst pedantische und veratorische Art auf die Beschaffenheit der Gebäude und andere Dinge, die man für feuergefährlich hielt, eingewirkt hat, daß man bis ins veratorische gehende Maßregeln und Befehle an die Hauseigenthümmer ergehen ließ, dasjenige zu thun und thun zu lassen, was man ihm aufgibt. Man soll darauf wirken, den Brandstiftungen Einhalt zu thun. Die Unglücksfälle aber haben sich nicht vermehrt und darum sollte man doch ein gewisses Maß einhalten und nicht zu viel thun, besonders überall da, wo es nicht zum Zweck führen kann, und wo das Uebel aus einer ganz andern Quelle hervorkommt, als derjenigen, die man annimmt. Ich könnte Beispiele anführen, welche die Richtigkeit meiner Bemerkungen darthun, allein ich mag die Kammer nicht damit aufhalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsminister Winter: Der Hr. Abgeordnete irrt sich, wenn er glaubt, daß wir den Brandstiftern durch polizeiliche Maßregeln zuvorkommen können. Dies vermögen wir nicht. Der Sorglosigkeit wollen wir aber zuvorkommen und darum werden diese Maßregeln ergriffen.

v. Rotteck: Es haben weder die Sorglosigkeit noch die Brandstiftungen zugenommen, aber die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln sind oft in die Hände von Unfähigen und Unwissenden gelegt, und dann gibt's wieder Andere, die sich freuen, wenn sie sich ein Ansehen geben, oder sie mit obrigkeitlichen Befehlen und Mahnungen auftreten können und daher ihren Auftrag mißbrauchen und überschreiten.

Regenauer: Hinsichtlich der Vorschriften wegen der Feuerpolizei, mag allerdings Manches zu wünschen und zu erinnern seyn und ebenso ist, was die sonstigen feuerpolizeilichen Einrichtungen, die Löschanstalten, die Aufsicht auf die Mobiliarversicherungs-Gesellschaften und das Institut der Inspectoren betrifft, der Wunsch gewiß am rechten Ort, daß die Regierung alle mögliche Aufmerksamkeit diesen Puncten widmen möchte.

Staatsminister Winter: Es hält Jeder eine Masregel für verato risch wenn sie auf ihn angewendet wird. Erst vor einigen Tagen ist der Fall vorgekommen, daß die Feuerpolizei Jemand das Kamin wegsprach. Er hielt entgegen, es stehe schon 50 Jahre und es habe in seinem Haus noch nie gebrannt. Es mußte aber gleichwohl beseitigt werden.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Die hiernach entworfene und in der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beil. Nr. 3

enthalten.

v. Rotteck bittet hierauf noch um das Wort. Ich bin, spricht er, mit dem Hrn. Berichterstatter in Beziehung auf die Aufsicht auf fremde Mobiliarversicherungsanstalten zwar einverstanden, wünsche aber doch noch eine kleine Beschränkung. Ich bin nämlich vollkommen der Ansicht, daß man jede mögliche Sorgfalt nicht nur durch die Inspectoren, sondern auf jede andere Weise anwende, damit kein muthwilliger Brand entstehe. Aber auch hier möchte ich ein gewisses Maß in so weit beobachtet wissen, daß dadurch diese fremden Gesellschaften nicht genöthigt seyen, sich ganz zurückzuziehen, und gar keinen badischen Hauseigenthümer oder Einwohner mehr aufzunehmen. Es wirkt dieß auch auf Diejenigen zurück, die sich schon haben dort aufnehmen lassen; denn wenn jetzt Unglücksfälle entstehen, so werden die Agenten dieser Gesellschaften — da sie nicht länger mehr bei uns Geschäfte zu machen verlangen — den Schadensersatz bestreiten oder verkümmern, der sonst auf eine billige Weise wäre gegeben worden. Diese Strenge, wornach sich die fremden Gesellschaften zurückziehen, hätte für Diejenigen, die erst eintreten wollen, nicht so viel Bedenkliches, wohl aber muß für Diejenigen, die schon versichert sind, eine nachtheilige Wirkung daraus hervorgehen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste angesagt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Dr. Christ.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Neubrunn, Bezirksamts Buchen, ist aufgelöst.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Begründung:

Der Herr Fürst von Leiningen, welcher eine große fürstliche Domaine unter dem Namen „Ernstthal" zu bilden beabsichtigte, hat zu diesem Zwecke alle in der Gemarkung der Gemeinde Neubrunn liegenden Güter angekauft, und den Verkäufern die Bedingung gemacht, ihre bisherige Heimath zu verlassen, und mit den erhaltenen Kaufschillingen sich anderwärts eine bürgerliche Niederlassung zu gründen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg